

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 148

vom 20. Februar 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s, Dr. M a y r, Dr. R e i s c h und Dr. R a m e k; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m

» » Volksernährung: Sektionschef Dr. Z e d t w i t z

ferner

zu Punkt 3: Bürgermeister R e u m a n n, die Stadträte B r e i t n e r und S p e i s e r sowie Magistratsdirektor Dr. H a r t l als Vertreter der Gemeinde Wien, Landesrat Rudolf M ü l l e r als Vertreter des Landes Niederösterreich, Abgeordneter T o m s c h i k namens der paritätischen Lohnkommission, Ministerialrat Dr. W i l f l i n g vom Staatsamt für Finanzen.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 20.00

Reinschrift (36 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag und Vorlage des StA. f. Finanzen eines Zollgesetzes (5 bzw. 80 Seiten, gedruckt)

Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA f. Inneres und Unterricht wegen Ermächtigung zur Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten des Wiener Versatzamtsfond (zweifach).

I n h a l t :

1. Holzabstockungsvertrag mit der Reichraminger Holzindustriegesellschaft m.b.H.
2. Verkehr mit den interalliierten Missionen.

3. Gehaltsforderungen der öffentlichen Angestellten.
4. Zuwendungen an die Familien der beiden gelegentlich der Vorfälle am 10. Februar l.J. in Leoben ums Leben gekommenen Gendarmen.
5. Stabilisierung der Wiener Stadtschutzwache.
6. Sonderabkommen zwischen Österreich und Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz sowie über die Ergänzung und Erläuterung des Staatsvertrages von St. Germain.
7. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
8. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Abänderung des § 108 des Gesetzes vom 30. März 1896, L.G.Bl. Nr. 31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde.
9. Vollzugsanweisung über die Unterrichts- und Kollegiangelder an den Hochschulen.
10. Vollzugsanweisung, betreffend die von den Studierenden der montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.
11. Sicherstellung des Erfordernisses für das Handelsmuseum in Wien bis zum Ende des Verwaltungsjahres 1920/1921.
12. Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Staatsbahnverwaltung über die ausschließliche Benützung der Eisenbahnwerkstätte in Gmünd für Zwecke der tschechoslowakischen Staatsbahnen.
13. Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920.
14. Ergebnisse der Kohlenverhandlungen in Prag.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Holzabstockungsvertrag des Bundesguts Reichraming auf die Dauer von 20 Jahre mit der Reichraminger Holzindustriegesellschaft m.b.H. (4 Seiten)

Beilage (A) zu Punkt 2 betr. Bericht über die fremdländischen Militärmissionen (6 Seiten, dreifach)

Beilage (B) zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Äußeres über das Sonderabkommen mit Italien zur endgültigen Lösung der noch offenen Fragen hinsichtlich des künstlerischen und wissenschaftlichen Besitzes im Sinne des Staatsvertrags von St. Germain samt ital. Vertragsentwurf und vorangegangenen Notenwechsel (10 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Änderung der Bauordnung für Innsbruck (2

Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 3241/1920 über die Vollzugsanweisung für die Unterrichts- und Kollegiangelder an den Hochschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung über die Unterrichts- und Kollegiangelder an den Hochschulen (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zu den von den Studierenden der montanistischen Hochschule Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über eine Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Staatsbahnverwaltung über die ausschließliche Benützung der Werkstätte Gmünd durch die tschechoslowakischen Staatsbahnen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 5012/20 über die Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920 (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das Ergebnis der Kohlenverhandlungen in Prag vom 12.1.1920 (25 Seiten)

1.

Holzabstockungsvertrag mit der Reichraminger Holzindustriegesellschaft m.b.H.

Staatssekretär Stöckler informiert den Kabinettsrat von dem bevorstehenden Abschluss eines Holzabstockungsvertrages, durch welchen die Jahreseinschläge des Fondsgutes Reichraming für die Dauer von 20 Jahren einem aus den Sagewerksbesitzern der Gegend gebildeten Konsortium, der „Reichraminger Holzindustriegesellschaft m.b.H.“ überlassen werden sollen. Auf das Offert dieser Gesellschaft sei deshalb gegriffen worden, weil es von der berufenen bodenständigen Industrie ausgehe und in seinen Preisansätzen wie den sonstigen Bedingungen den finanziellen Interessen des Staates am besten entspreche. Die Preise sollen, nicht wie bisher üblich gewesen, ein für alle Mal fix bestimmt, sondern alljährlich nach den Marktpreisen gleitend bemessen werden, indem ausgehend von den jeweiligen Bretterpreisen in dem Verhältnis 1 : 3 zunächst der Rundholzpreis und darnach durch Abzug der Schlägerungs- und Bringungskosten der Stockzins ermittelt wird. Weiters verpflichtet sich das Konsortium, die Bringungsanlagen, an deren Fehlen seit Jahren die Nutzung der Reichraminger Forste scheiterte, entweder auf eigene Kosten zu bauen oder, wenn die Staatsforstverwaltung den Bau selbst besorgt, die Mittel hiefür zinsfrei zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Vertragsdauer würden die Bringungsanlagen kostenlos an den Staat heimfallen. Schließlich sei eine 20 %ige Beteiligung des Religionsfondes an dem

Reingewinn des Konsortiums vorgesehen.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis.

2.

Verkehr mit den interalliierten Missionen.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, dass sich im Verkehr der einzelnen Staatsämter mit den interalliierten Missionen verschiedene Schwierigkeiten ergeben hätten und das Staatsamt für Heereswesen daher den Wunsch geäußert habe, die Angelegenheit im Kabinettsrat zur Erörterung zu bringen.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet sodann Oberst S c h n e l l e r das diesem Protokoll als Beilage A angeschlossene Referat.

In der hierüber abgeführten Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und E l d e r s c h sowie Sektionschef Dr. G r i m m beteiligen, wird die Frage erörtert, ob es zweckmäßig sei, die Auswahl der österreichischen Beauftragten für den militärischen, den Marine- und den Luftfahrt-Überwachungsausschuss in der vom Staatsamt für Heereswesen vorgeschlagenen Weise vorzunehmen, sowie weiters in welcher Art die Verhandlungen über die Gebührensätze der in Österreich befindlichen Militärpersonen der alliierten und assoziierten Mächte zu pflegen sein werden.

Staatssekretär E l d e r s c h regt weiters noch an, über die Zahl der in offizieller Eigenschaft in Wien anwesenden ungarischen Offiziere Klarheit zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, dass deren nicht mehr zugelassen werden, als unbedingt erforderlich ist. Diese müssten mit besonderen Legitimationen betitelt, die übrigen aber abgeschafft werden.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h und der V o r s i t z e n d e erwidern, dass in dieser Einsicht bereits Schritte eingeleitet worden seien und der Abschluss des Liquidierungsübereinkommens mit Ungarn zum Anlass genommen werden würde, hier geordnete Verhältnisse zu schaffen.

Der Kabinettsrat stimmt schließlich dem Antrage des Vorsitzenden bei, die die interalliierten Militärmissionen und Überwachungsausschüsse betreffenden Fragen zunächst in einer Gremialsitzung des Staatsamtes für Äußeres unter Zuziehung des Obersten S c h n e l l e r zu behandeln und die sich aus dieser Vorberatung ergebenden Anträge abzuwarten.

3.

Gehaltsforderungen der öffentlichen Angestellten.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass einzelne Kategorien von Staatsangestellten besonders aber die Angestellten der Gemeinde Wien neuerliche Gehaltsforderungen, teils dauernder, teils vorübergehender Art erhoben und die Absicht geäußert hätten, die Erfüllung ihrer Wünsche gegebenenfalls im Streikwege zu erzwingen. Angesichts der im Zusammenhang mit der Besoldungsreform aufgestellten Interessengemeinschaft zwischen Staat, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien in den Gehaltsfragen habe Redner eine gemeinsame Erörterung dieser drei öffentlichen Arbeitgeber für notwendig erachtet und daher Bürgermeister R e u m a n n mit den Stadträten B r e i t n e r und S p e i s e r namens der Gemeinde Wien, Landesrat Rudolf M ü l l e r namens des Landes Niederösterreich, sowie den Abgeordneten T o m s c h i k als Vorsitzenden der paritätischen Lohnkommission zu der heutigen Sitzung eingeladen. Eine sachliche Stellungnahme zu den Forderungen könne erst nach Rückkehr des Staatssekretärs für Finanzen erfolgen; für den Augenblick handle es sich also nur darum, über das weitere taktische Verhalten in der Angelegenheit schlüssig zu werden. Namentlich müsse die Frage entschieden werden, ob die Interessengemeinschaft von Staat, Land und Gemeinde in den Angestelltenfragen aufrecht erhalten werden solle, und welche Stellung gegenüber der Erklärung der Angestellten der Gemeinde Wien einzunehmen wäre, dass sie aus der paritätischen Lohnkommission austreten und ihre Bezugsregelung unabhängig von den Staats- und Landesangestellten in Verhandlungen bloß mit der Gemeinde Wien erreichen wollen.

Bürgermeister R e u m a n n teilt mit, dass die städtischen Angestellten, veranlasst durch die kürzlich vorgenommenen Lohnregulierungen in den Erwerbsunternehmungen der Gemeinde Wien, die Erhöhung sämtlicher Stufen des Gehaltsschemas, dann der Teuerungszulagen und der Kinderzulagen, sowie auch aller Bezüge der Pensionisten um 100 % verlangen. Überdies solle für einen späteren Zeitpunkt eine Neuregelung auch des Quartiergeldes in Aussicht genommen werden. Als augenblickliche Zuwendung werde ein Betrag von monatlich 500 Kronen für jeden Angestellten, gerechnet vom 1. Jänner 1920 an, jedoch unter Abzug der gleitenden Zulage, gefordert. Die Angestellten erwarten bis Montag, den 23. d.Mts. eine Antwort der Gemeinde, widrigenfalls sie in den Streik treten würden. Die Gemeinde könne den Mehraufwand aus Eigenem nicht tragen und müsse daher vom Staate verlangen, ihr die Mittel hiefür zu überweisen oder neue Steuerquellen zu erschließen.

Abgeordneter T o m s c h i k führt aus, dass die Wünsche der staatlichen Angestellten bezüglich der Besoldungsreform auf die Beseitigung der großen Unterschiede in den

Prozentsätzen der einzelnen Stufen der Ortsklassen, dann eine Neuregelung im Aufbau und in der Bemessung der gleitenden Zulage, eventuell Beistellung der rayonierten Lebensmittel in natura, sowie schließlich auf eine weitergehende Anpassung der Teuerungszulagen an die tatsächlichen Preisverhältnisse in den einzelnen Orten hinauslaufen. Darüber hinaus streben die Angestellten eine Bezugsregelung an, welche ihnen auch nach dem Abbau der Teuerungsmaßnahmen ein entsprechendes Einkommen belässt. Nach Ansicht des Redners werde die jetzige Unruhe unter den Staatangestellten erst dann ein Ende finden, wenn sich die Regierung zur Durchführung einer endgiltigen Besoldungsreform entschließt. Diese Besoldungsreform hätte den obigen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, im übrigen aber den Grundsatz zu verfolgen, dass die eigentlichen Bezüge nach der Qualität der Arbeitsleistung abgestuft, die Teuerungmaßnahmen dagegen für alle Kategorien einheitlich bemessen werden.

Landesrat M ü l l e r erklärt, dass die Landesangestellten und Lehrer selbstständig keine Forderungen aufgestellt, sich jetzt aber den Forderungen der Gemeindeangestellten angeschlossen hätten. Die Durchführung des Besoldungsübergangsgesetzes bezüglich der Landesangestellten werde etwa 100 Millionen Kronen kosten; sollten auch noch die neuen Forderungen bewilligt werden, so stiege der Mehraufwand auf 200 Millionen Kronen und müsste, da das Land eine solche Summe nicht aufzubringen vermöge, vom Staate getragen werden. Eine Streikbewegung unter den Landesangestellten und Lehrern sei kaum zu erwarten.

Stadtrat B r e i t n e r verweist darauf, dass bei den Angestellten der städtischen Erwerbsunternehmungen die Lohnregulierung von der Gemeinde selbstständig durchgeführt werden konnte, weil der Staat zu dem Mehraufwand für diese Kategorie vereinbarungsgemäß keinen Beitrag leiste. Der Kollektivvertrag sei mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1920 abgeschlossen worden und die Angestellten hätten auf ihre neuen Bezüge bereits einen Vorschuss monatlicher 500 Kronen ausbezahlt erhalten. Bei Bemessung des Vorschusses sei nach dem Wunsche der Angestellten die Abstufung nach der Kopfzahl fallen gelassen und das reine Leistungsprinzip angewendet worden, sodass kinderreiche Familien weniger bekommen, als vordem. Die gleiche Regulierung streben nun auch die Angestellten der Gemeinde im Verwaltungsdienst und den nicht auf Erwerb abgestellten Betrieben an und begehren als erste Maßnahme ebenfalls die Auszahlung eines Vorschusses von monatlich 500 Kronen ab Jänner pro Angestellten. Der Vorschuss sei als Ersatz für die von den Beamten als mangelhaft und unzuweckmäßig abgelehnten gleitenden Zulagen gedacht. Über das Ausmaß der dauernden Bezugsregulierung werde sich im Verhandlungswege gewiss ein

Einverständnis erzielen lassen, doch müsse zunächst die zu Besprechungen erforderliche ruhige Stimmung unter den Angestellten herbeigeführt werden. Dies sei aber nur durch die Gewährung des begehrten Vorschusses möglich, der übrigens der endgiltigen Entscheidung gar nicht vorgreife, da sich die schließlichen Bezugsaufbesserungen gewiss auf höhere Beiträge stellen werden, als dem Vorschusse entsprechen. Um dem angekündigten Streik vorzubeugen, der zweifellos weitere Kreise ziehen würde, möge also die Regierung die Auszahlung des Vorschusses für die Monate Jänner, Februar und März unter Abzug der gleitenden Zulage genehmigen.

Der Vorsitzende und Vizekanzler *F i n k* erachten eine Ausgestaltung der gleitenden Zulage wünschenswert in der Art, dass ihrer Bemessung künftig nicht nur Mehl, Brot, Fett und Zucker, sondern noch weitere Artikel, wie etwa Fleisch, Kartoffeln und Heizmaterial zugrunde gelegt und ihre Auszahlung vom Monatsschluss auf den Monatsbeginn verlegt wird.

Sektionschef Dr. *G r i m m* meint, dass die Interessengemeinschaft zwischen Staat, Land und Gemeinde in Beamtenfragen aufgegeben und der Gemeinde Wien die Verhandlungen mit ihren Angestellten unpräjudizierlich für Staat und Land überlassen werden sollten, da sich zeige, dass die Wünsche der öffentlichen Angestellten durchaus nicht in einer Linie laufen, vielmehr in einzelnen Beziehungen, wie bei der gleitenden Zulage, direkt Entgegengesetztes anstreben.

In der weiteren Debatte über diesen Gedanken, der auch von Unterstaatssekretär Dr. *Ellenbogen* vertreten wird, äußern der *V o r s i t z e n d e*, Stadtrat *S p e i s e r* und Staatssekretär *P a u l* Zweifel, dass es gelingen könnte, durch eine äußerliche Lösung der Interessengemeinschaft Rückwirkungen von Zugeständnissen an eine Gruppe auf die anderen Gruppen in der Praxis auszuschließen. Die Erklärung der städtischen Angestellten gebe, wie der Vorsitzende ausführte, allerdings die Handhabe, die Gemeinschaft als durch die Beamten selbst aufgehoben zu bezeichnen, sodass nunmehr jeder Arbeitgeber mit seinen Angestellten für sich allein zu verhandeln hätte. Unter den Arbeitgebern aber müsste der Zusammenhang notwendigerweise aufrechterhalten werden, denn es entstünde ein unerträglicher Zustand, wenn in Wien die Gemeindeangestellten besser besoldet wären, als die Staatsangestellten. Wegen der Rückwirkungen auf die Staatsangestellten könne auch die Gewährung eines Vorschusses an die Gemeindeangestellten insoweit nicht in Betracht kommen, als nicht der Staatssekretär für Finanzen Gelegenheit zu einer Äußerung über die Möglichkeit einer derartigen **A**ufwendung hatte.

Überhaupt erscheine dem Vorsitzenden als das richtige Forum für die Austragung der neuen Gehaltsforderungen der Finanz- und Budgetausschuss der Nationalversammlung. Dort

sollten Staat, Land und Gemeinde als Arbeitgeber auf der einen und die Angestellten auf der anderen Seite als Parteien einvernommen und vor der Öffentlichkeit klargestellt werden, dass die staatlichen Finanzen die verlangte Mehrbelastung unmöglich aushalten können. Die Regierung bekäme auf diese Art die Legitimation, die von der öffentlichen Meinung als richtig erkannte Lösung gegebenenfalls auch mit Zwang durchzusetzen.

Nach der persönlichen Auffassung des Redners sollte die Regelung in der Art angestrebt werden, dass das Besoldungsschema des Besoldungsübergangsgesetzes unverändert aufrecht bleibt, dafür aber eine Ausgestaltung der gleitenden Zulage durch Einbeziehung neuer Artikel und Festsetzung antizipativer Auszahlung erfolge und schließlich in den Orten mit vierteljährlichem Mietzinstermen die Flüssigmachung eines prozentuellen Teiles der Ortsklassenzulage in vierteljährlichen Vorhineinraten vorgesehen werde.

Der Kabinettsrat werde aber vor Stellungnahme der Koalitionsparteien zu dem Problem zu keiner Beschlussfassung gelangen können. Redner schlage daher vor, die Frage zunächst des Koalitionskomitee vorzulegen und die Entscheidung des Kabinettsrates einer neuerlichen Sitzung am Sonntag den 22. Februar, 10 Uhr vormittags, zu welcher die heute anwesenden Vertreter von Land und Gemeinde Wien sowie Abgeordneter T o m s c h i k wieder erscheinen mögen, vorzubehalten.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an und vertagt den Gegenstand für die Sitzung am 22. Februar 1920.

4.

Zuweisungen an die Familien der beiden gelegentlich der Vorfälle am 10. Februar ums Leben gekommenen Gendarmen.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass bei den Unruhen in Leoben am 10. d.Mts. die provisorischen Gendarmen Karl C i l e k und Anton S t a m s der Gendarmerie-Grenzschutzleitung Wiener Neustadt durch Schüsse aus der Mitte der Demonstranten in Ausübung ihrer Pflicht getötet worden seien und weiters der bei dem gleichen Anlasse durch einen Revolverschuss in den Oberschenkel schwer verletzte provisorische Gendarm Richard B u r g der Gendarmerie-Grenzschutzleitung Wiener Neustadt gleichfalls kaum mit dem Leben davonkommen dürfte.

Die beiden getöteten Gendarmen seien zwar ledigen Standes gewesen, hätten aber Angehörige in Verhältnissen zurückgelassen, welche der Staatsregierung die moralische Verpflichtung auferlegten, diesen Hinterbliebenen angemessene Unterstützungen zuzuwenden.

Der provisorische Gendarm Karl C i l e k entstamme einer neunköpfigen Lehrersfamilie mit gegenwärtig noch vier unversorgten Kindern und habe trotz der schwierigen Lebensverhältnisse seine Eltern nachweisbar aus seinen Dienstbezügen tatkräftigst unterstützt.

Der provisorische Gendarm Anton S t a m s sei das älteste von sechs Kindern eines armen Porzellanmalers im Bezirke Friedland, Böhmen gewesen und habe, nach dem Umsturze mit anderen Gendarmen deutscher Nationalität anlässlich der Besetzung Deutschböhmens durch die Tschechoslovaken geflüchtet und zur d.ö. Gendarmerie übernommen, seither seine in sehr dürftigen Verhältnissen lebende Familie, erwiesenermaßen nach Kräften unterstützt.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, den Familien der beiden in treuester Erfüllung ihrer schweren Pflicht getöteten Gendarmerieorgane zur Linderung ihrer Not eine Staatsaushilfe von 10.000 Kronen zu bewilligen.

Der Kabinettsrat beschließt, den Familien der beiden getöteten Gendarmen eine einmalige Unterstützung aus Staatsmitteln im Betrage von 10.000 Kronen zuzuwenden.

5.

Stabilisierung der Stadtschutzwache in Wien.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass zwischen dem Staatsamt für Inneres und Unterricht und dem Staatsamt für Finanzen in der Frage der Stabilisierung der Wiener Stadtschutzwache eine Meinungsverschiedenheit entstanden sei, deren Austragung er durch eine Entscheidung des Kabinettsrates erbitte.

Die Stadtschutzwache sei, wie bekannt, in den Tagen des Umsturzes als Hilfsorgan der Polizei bei Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ins Leben gerufen und in der Annahme, damit nur ein kurzfristiges Provisorium zu schaffen, bloß auf einen Bestand von wenigen Wochen eingerichtet worden. Nunmehr bestehe die Stadtschutzwache aber schon seit länger als Jahresfrist und bei der zunehmenden Verschlechterung in den Sicherheitsverhältnissen von Wien werde noch lange Zeit nicht daran gedacht werden können, sie aufzulösen. Dadurch sei die dringende Notwendigkeit erwachsen, die Stadtschutzleute in ein definitives Dienstverhältnis zu überführen. Eine Eingliederung in die Polizei könne nicht erfolgen; dazu sei der Unterschied in den Dienstverrichtungen der beiden Wachkörpern zu groß und außerdem müsste auf den Artikel 123 des Friedensvertrages Bedacht genommen werden, nach welchem die Zahl der Orts- und Gemeindepolizisten oder anderer ähnlicher Angestellter nicht die Zahl jener überschreiten darf, die im Jahre 1913 den gleichen Dienst versahen.

Aus diesen Erwägungen habe das Staatsamt für Inneres und Unterricht die Stabilisierung der Stadtschutzwache als einer Art Gewölbewache ins Auge gefasst. Die

Stadtschutzwachleute sollen dabei, da sie nicht die Schulung für den eigentlichen Polizeidienst besitzen und ihre Tätigkeit der Hauptsache nach in untergeordneten Wachdiensten bestehe, in die Dienerkategorie eingereiht werden. Dieser Ausweg halte zwischen der Stadtschutzwache und der Polizei eine strenge Scheidung aufrecht, so zwar, dass weder eine Anrechnung der Stadtschutzwache auf die Zahl der Polizeimannschaft nach Artikel 123 des Friedensvertrages platzgreifen könne, noch für die Stadtschutzwache eine Handhabe geboten sei, die Gleichstellung in den Bezügen mit den Sicherheitswachorganen zu verlangen. Überdies werde mit der Aufstellung einer Gewölbewache dem dringenden Wunsche der Geschäftswelt nach ausgiebigerer Bewachung der Verkaufsläden zur Nachtzeit Rechnung getragen und die Interessenten hätten sich schon bereit erklärt, die gesamte Bezahlung einer solchen Fachorganisation wie auch die Bildung eines Pensionsfondes für sie auf sich zu nehmen. Trotz der offenkundigen Vorteile dieser Lösung für den Staatsschatz, der daraus nicht nur keine Mehrbelastung erführe, sondern auch von den jetzigen Leistungen für die Stadtschutzwache befreit würde, habe das Staatsamt für Finanzen unter Berufung auf den Artikel 123 des Friedensvertrages Einsprache erhoben und mit der weiteren Begründung, die Stadtschutzwache werde doch binnen Kurzem die Behandlung nach den Gebührenvorschriften der Polizeiorgane verlangen und dem Staatsschatze dann erhebliche Auslagen verursachen, die Abstandnahme von der Stabilisierung verlangt.

Redner vermöge sich diesem Standpunkte nicht anzuschließen; die Notwendigkeit der Beibehaltung dieses Fachkörpers stehe außerhalb jedes Zweifels und wenn den Stadtschutzleuten nicht bald Beruhigung über ihre Zukunft geboten werde, müsste unter ihnen naturgemäß eine Stimmung entstehen, welche sie zur Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienste unbrauchbar mache.

Der sprechende Staatssekretär erbitte daher die grundsätzliche Ermächtigung des Kabinettsrates, durch den Polizeipräsidenten in Wien über die Aufstellung der Stadtschutzwache als Gewölbewache mit den in Betracht kommenden Korporationen der Kaufmannschaft sofort Verhandlungen einleiten und mit aller Beschleunigung zum Abschluss bringen zu dürfen.

Nach einer kurzen Begründung des Standpunktes der Finanzverwaltung durch Sektionschef Dr. G r i m m und einem Hinweise des Vizekanzlers F i n k darauf, dass der Fortbestand der Stadtschutzwache unbedingt gesichert werden müsste, sei es auch auf dem Wege ihre Anrechnung auf den nicht erreichten Stand der nach dem Friedensvertrage zulässigen Heeresstärke, beschließt der Kabinettsrat nach dem Antrage des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

6.

Sonderabkommen zwischen Österreich und Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz sowie über die Ergänzung und Erläuterung des Staatsvertrages von St. Germain.

Der Vorsitzende verweist auf den den Kabinettsmitgliedern zugegangenen Bericht des Staatamtes für Äußeres, betreffend das Sonderabkommen zwischen Österreich und Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz sowie über die Ergänzung und Erläuterung des Staatsvertrages von St. Germain (Beilage B des Protokolles) und erbittet die Genehmigung des Kabinettsrates zur Absendung der nachstehenden Note an die königlich italienisch diplomatische Mission:

Den wenigen Vorteilen, die aus dem vorliegenden Abkommensentwurfe der Republik Österreich erwachsen und die insbesondere, was die Sicherung des öffentlichen Kunstbesitzes gegen Ansprüche von dritter Seite anbelangt, an Entschiedenheit und Deutlichkeit manches zu wünschen übriglassen, stehen unserem Kunstbesitze auferlegte sehr schwere Opfer gegenüber. Wenn sich die Staatsregierung trotzdem für die Annahme fast sämtlicher Entwurfsbestimmungen entschlossen hat und, wenn auch ungerne und schweren Herzens, ihre Zustimmung zu der italienischen Fassung des Artikel 3 gibt, durch den zwei besonders wertvolle Kunstgegenstände: das Reliquiar des Bessarione und das Kreuz des Heiligen Theodor, unseren Sammlungen entzogen werden, so bringt sie auch dieses Opfer im Vertrauen darauf, dass ihre entgegenkommende Haltung seitens der königlich italienischen Regierung ganz besonders gewürdigt werden und dass Italien bestrebt sein wird, als Ersatz für die ungleiche Verteilung der Vor- und Nachteile in vorliegendem Abkommen, in allen anderen Belangen das Interesse der Republik Österreich nachdrücklichst zu fördern.

Nur hinsichtlich der Fassung des Artikel 5, durch welche dem österreichischen Kunstbesitze derart unerträgliche Opfer an Kunst- und Geldeswert zugemutet werden, dass es für den Fall deren Beibehaltung vorgezogen werden müsste, unter Verzicht auf ein Sonderabkommen, auf dem Boden des Staatsvertrages von St. Germain zu verharren, vermag die Staatsregierung die Verantwortung für die Annahme nicht zu übernehmen und schlägt daher vor, dass diese wie folgt modifiziert werde:

„Die Republik Österreich verpflichtet sich, in Durchführung der Artikel 192, 193 und 196 des Staatsvertrages von Saint Germain alles archivalische, historische, künstlerische, archäologische, wissenschaftliche und Bibliotheksmaterial, das den jetzt an Italien abgetretenen Gebieten enttragen wurde und als solches, d.h. nicht durch Kauf oder Geschenk

erworbenes, in Anstalten oder an öffentlichen Stellen der Republik Österreich nachweisbar ist, wann immer diese Enttragung erfolgt sei, zurückzustellen, soweit diese Gegenstände ihrer Entstehung nach zum historischen und kulturellen Besitz Italiens oder der ihm abgetretenen Provinzen gehören. Seinerseits wird Italien das Material gleicher Art zurückstellen, welches sich etwa unter analogen Anspruchsverhältnissen der Republik Österreich in jenen an Italien abgetretenen Gebieten findet.“

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung und ermächtigt das Staatsamt für Äußeres, nach Einlangen der Zustimmung der italienischen Mission zu der neuen Fassung des Artikels 5, den nur in diesem einen Punkte abgeänderten Entwurf namens der Staatsregierung zu unterzeichnen und den Austausch der zugehörigen Schreiben und Noten vorzunehmen.

7.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Antrag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

- 1.) betreffend die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz)
- 2.) über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane,
- 3.) über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz)
- 4.) über die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919,
- 5.) betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle)

keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

8.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend, die Abänderung des § 108 des Gesetzes vom 30. März 1896, L.G.Bl. Nr.31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält die Ermächtigung, die Landesregierung in

Innsbruck zu verständigen, dass die Staatsregierung gegen das vom verfassunggebenden Tiroler Landtage am 26. Jänner 1920 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung des § 108 des Gesetzes vom 30. März 1896, L.G.Bl. Nr. 31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde, eine Vorstellung im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, nicht erhebe und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimme.

9.

Vollzugsanweisung über die Unterrichts- und Kollegiengelder an den Hochschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l begründet die Notwendigkeit, an den Hochschulen (Universitäten, Technischen Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur, Tierärztliche Hochschule, Akademie der bildenden Künste und akademischer Spezialechule für Medailleurkunst) die Kollegien- beziehungsweise Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen bei gleichzeitiger Neuregelung der Bestimmungen über die Gewährung von Befreiungen einer Erhöhung zu unterziehen und im Zusammenhange damit an den Hochschulen mit einheitlich festgesetztem Unterrichtsgeld eine Änderung in der Ermittlung des hievon den Lehrkräften gebührenden Anteiles vorzunehmen.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Unterstaatssekretär die Ermächtigung, die im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vorbereiteten fünf Vollzugsanweisungen über diesen Gegenstand zu erlassen.

10.

Vollzugsanweisung, betreffend die von den Studierenden der montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die von den Studierenden der montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, durch welche die Unterrichtsgebühren an dieser Hochschule entsprechend den für die übrigen Hochschulen in Aussicht genommenen Abänderungen neu festgesetzt werden.

11.

Sicherstellung des Erfordernisses für das Handelsmuseum in Wien bis zum Ende des Verwaltungsjahres 1920/1921.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k verweist darauf, dass der im Ausschuss der

Nationalversammlung bereits zur Annahme gelangte Entwurf des neuen Kammergesetzes eine Vereinheitlichung des kommerziellen Informationsdienstes herbeiführe, vermöge deren das Handelsmuseum in Wien künftig in ein direktes Verhältnis zu den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie treten werde. Es stehe also eine Loslösung des Handelsmuseums von der staatlichen Verwaltung und die allmähliche Überwälzung seiner Erhaltungskosten auf die Kammern bevor. Die Abmachungen darüber könnten aber erst nach der Verabschiedung des neuen Kammergesetzes durch die Nationalversammlung getroffen werden, so dass es notwendig erscheine, das budgetäre Erfordernis des Handelsmuseums für das kommende Verwaltungsjahr 1920/21 noch aus staatlichen Mitteln sicherzustellen. Bisher habe der staatliche Beitrag für die Personalbezüge des staatlichen Personals des Handelsmuseums 135.000 K und für die sachlichen Erfordernisse 290.000 K, zusammen also ausschließlich der Exposituren 425.000 K betragen. Durch das Besoldungsübergangsgesetz sei aber der Aufwand für das staatliche Personal auf 835.000 K und der Aufwand für das vertragsmäßig angestellte Personal, dessen Besoldung in den sachlichen Erfordernissen inbegriffen war, um 320.000 K festlegen. Das Gesamterfordernis des Handelsmuseums stelle sich darnach nunmehr auf 835.000 K für das staatliche Personal, 320.000 K für das Vertragspersonal und – bei Kürzung um 40.000 K, – auf 250.000 K für die sachlichen Erfordernisse, zusammen 1,405.000 K, zuzüglich eines unverändert bleibenden Kredites von 200.000 K für die Handelsberichterstattung.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat möge dem Handelsmuseum in Wien für das Verwaltungsjahr 1920/21 eine staatliche Subvention im Betrage von 1,405.000 K zur Deckung der Personal- und sachlichen Erfordernisse unter Aufrechterhaltung des bisherigen Kredites für die Handelsberichterstattung bewilligen.

Der Kabinettsrat erteilt nach kurzen Bemerkungen des Sektionschefs Dr. G r i m m die erbetene Bewilligung.

12.

Vereinbarung mit der tschechoslovakischen Staatsbahnverwaltung über die ausschließliche Benützung der Eisenbahnwerkstätte in Gmünd für Zwecke der tschechoslovakischen Staatsbahnen.

Staatssekretär P a u l erinnert daran, dass gelegentlich der im Jänner l.J. vom Staatskanzler und den wirtschaftlichen Staatssekretären in Prag gepflogenen Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung vom tschechoslovakischen Eisenbahnministerium angeregt worden sei, zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse auf den beiderseitigen Bahnlinien eine

Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnwerkstätte in Gmünd herbeizuführen und dazu den Betrieb der Werkstätte noch vor Einverleibung des Gebietes von Gmünd in die tschechoslovakische Republik zu übergeben, damit die wegen ihrer tschechoslovakischen Volkszugehörigkeit vom Dienste enthobenen ca. 180 gut ausgebildeten Handwerker wieder eingestellt und dem Materialmangel der Werkstätte durch tschechoslovakische Lieferungen abgeholfen werden könne.

Die damaligen Verhandlungen hätten aber wegen zweier unerfüllbarer Forderungen der Tschechen betreffend die Übernahme der Haftung für Sabotageschäden während des Provisoriums durch die österreichische Staatsbahnverwaltung sowie die Feststellung des Inventars der Werkstätte und des Materialmagazines nach dem Stande vom 3. November 1918 zu keinem Ergebnis geführt. Nachher wäre die tschechoslovakische Staatsbahnverwaltung aber mit einem neuen Vorschlage hervorgetreten, Österreich möge die Führung des Werkstättenbetriebes, jedoch ausschließlich für Zwecke der tschechoslovakischen Staatsbahnen, beibehalten und lediglich die Entsendung einzelner tschechischer Organe in die Werkstätte zur Überwachung der wirtschaftlichen Interessen zulassen. An der Belieferung der Werkstätte mit Material durch die tschechoslovakische Staatseisenbahnverwaltung sowie der Wiedereinstellung der enthobenen tschechoslovakischen Bediensteten solle auch bei dieser Art der Lösung festgehalten werden.

Auf der dargestellten Grundlage seien nun die beiderseitigen Unterhändler am 10. Februar zu einer Vereinbarung gelangt, die nur noch der Genehmigung der österreichischen und der tschechoslovakischen Staatsbahnverwaltung bedürfe. Das Übereinkommen schaffe zwar die Singularität, dass in einem österreichischen staatlichen Betriebe ausländische Angestellte verwendet werden. Redner beabsichtige aber, angesichts der Besonderheit der Verhältnisse im vorliegenden Fall, sofern das tschechoslovakische Eisenbahnministerium den Beitritt vollzieht, die getroffenen Abmachungen auch seinerseits zu genehmigen und erbitte hiezu die Zustimmung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

13.

Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass in Italien, Frankreich und Ungarn, möglicherweise auch in Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Polen im laufenden Jahre die sogenannte Sommerzeit wieder eingeführt werden dürfte. Die Schweiz werde voraussichtlich wie bisher dem Beispiele nicht folgen; der Standpunkt Deutschlands sei noch nicht bekannt.

Auch bei uns werfe die Öffentlichkeit bereits die Frage auf, ob sich nicht Österreich gleichfalls für die Sommerzeit entscheiden sollte.

Um gegebenenfalls die nötigen verkehrstechnischen Vorarbeiten zeitgerecht treffen zu können, halte es der sprechende Staatssekretär vom Standpunkte des von ihm geleiteten Ressorts dringend wünschenswert, darüber sobald als möglich schlüssig zu werden. Redner erbitte daher eine grundsätzliche Entscheidung des Kabinettsrates über diese Frage.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k tritt entschieden für die Einführung der Sommerzeit ein, da es im Auslande berechtigten Anstoß erregen müsste, wenn Österreich ständig wegen Verbesserung der Kohlenzufuhren vorstellig wird, trotzdem aber von einem Mittel, das erprobtermaßen eine sehr beträchtliche Ersparnis im Kohlenverbrauch bewirkt, keinen Gebrauch macht.

Nach dem Antrage des Vizekanzlers F i n k beschließt der Kabinettsrat an den Präsidenten der Nationalversammlung das Ersuchen zu richten, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu stellen und der Beratung darüber den Staatskanzler sowie die Staatssekretäre für Verkehrswesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beizuziehen.

14.

Ergebnis der Kohlenverhandlungen in Prag.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet, dass bei den Kompensationsverhandlungen, welche in der Zeit vom 30. Jänner bis zum 9. Februar l.J. in Prag zwischen den Vertretern der österreichischen und der tschechoslovakischen Regierung über die Durchführung des Kohlenübereinkommens vom 12. Jänner stattgefunden haben, keine volle Einigung erzielt werden konnte, sondern eine Anzahl von Punkten übrig geblieben sei, hinsichtlich welcher die Unterhändler sich darauf beschränken mussten, ihre beiderseitigen abweichenden Auffassungen in dem vorläufigen Protokolle einander gegenüber zu stellen.

Der erste der offen gebliebenen Punkte, betreffe das Verlangen der Tschechen, dass die Bezahlung der Kompensationsgüter in der Währung des Verkäufers zu erfolgen habe, wogegen nach den österreichischen Wünschen die Bestimmung der Währung der freien Vereinbarung zwischen den Interessenten zu überlassen wäre.

Ferner sei nicht zur Austragung gekommen die von der tschechischen Regierung angemeldete Forderung der Landwirtschaft auf Kompensationsgüter im Gesamtwert von ca. 80 Millionen tschechoslovakischen Kronen, umfassend landwirtschaftliche Bedarfsartikel, wie Knochen, landwirtschaftliche Spezialmaschinen, Rohstoffe zur Kunstdüngererzeugung u. dgl. sowie landwirtschaftliche Produkte, wie Nutz- und Zugvieh, Pferde, Leinsamen und ähnliches. Die österreichischen Vertreter hätten hier außer den bereits verhandelten 750.000 Sensen und 200.000 Sichel nur noch die Lieferung von landwirtschaftlichen Spezialmaschinen österreichischer Erzeugung nach Aufhebung des für solche bestehenden tschechischen Einfuhrverbotes sowie den Abschluss eines Separatabkommens über die Lieferung von Knochen gegen Superphosphate in Aussicht gestellt, die Lieferung von Nutz- und Zuchtvieh, sowie von Pferden jedoch als unmöglich erklärt, da Österreich nicht einmal im Stande sei, die im Friedensvertrage von St. Germain vorgeschriebenen Viehablieferungen zu bewirken.

Eine weitere Differenz bestehe hinsichtlich des tschechischen Begehrens, dass das Abkommen unbeschadet aller einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages zu gelten habe. Österreichischerseits sei einer solchen ausdrücklichen Berufung auf den Friedensvertrag entgegengetreten worden, um die Auslegung zu verhindern, dass Waffen und Munition, deren Überschuss über den eigenen Bedarf nach dem Friedensvertrag an die alliierten und assoziierten Mächte auszuliefern ist, keinen Gegenstand des Kompensationsverkehrs bilden.

Die fünf letzten Abweichungen finden sich in dem Sonderabkommen über die Lieferung von Sachdemobilisierungsgüter. Hier hätten die Tschechen zunächst den freien Zutritt zu den Depots und Anstalten zwecks Besichtigung und Auswahl der Sachdemobilisierungsgüter im allgemeinen angestrebt, wogegen die österreichischen Vertreter ihn auf die Besichtigung und Auswahl der „angesprochenen“ Sachdemobilisierungsgüter beschränkten. Dadurch solle verhindert werden, dass die Tschechen genaueren Einblick in unsere Bestände erhalten und darnach dann erst ihre Forderungen einrichten. Ferner haben unsere Unterhändler den Beisatz, das nur jene Sachdemobilisierungsgüter als geliefert anzusehen sind, welche bereits die tschechische Grenze überschritten haben, in der Erwägung abgelehnt, dass bei einer solchen Einschränkung die Tschechen es in der Hand hätten, durch Verzögerung des Abtransportes bereits übernommener Sachdemobilisierungsgüter die Zahlungsbilanz aus dem Übereinkommen zu unseren Ungunsten willkürlich zu verschieben und für die danach künstlich errechnete Überbelieferung an Kohle besondere Sicherstellung zu verlangen. Für die Bezahlung der Sachdemobilisierungsgüter wollen die Tschechen die österreichische Währung festlegen. Unsere Unterhändler machten das Eingehen auf diese Forderung jedoch von dem

Vorbehalte abhängig, dass in dem Hauptabkommen beide Währungen nach freier Übereinkunft der Interessenten als Zahlungsmittel zugelassen werden. Weiters seien die österreichischen Unterhändler auf die Einräumung eines Voreinkaufsrechtes an die tschechoslovakische Republik hinsichtlich des Demobilisierungsmaterials aus politischen Gründen nicht eingegangen, worauf die tschechoslovakischen Delegierten erklärten, sich mit einer schriftlichen Zusicherung des Voreinkaufsrechtes seitens der österreichischen Regierung außerhalb des Kompensationsabkommens begnügen zu wollen. Aus innerpolitischen Gründen sei schließlich die Bestimmung abgelehnt worden, wonach die österreichische Regierung dafür bürgen sollte, dass die Arbeiter- und Soldatenräte bei der Übernahme, Fortschaffung und Ausfuhr des Materials keine Schwierigkeiten bereiten. Auch hier wollen die Tschechen sich nun mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung der österreichischen Regierung zufrieden geben.

Die Ergebnisse der Kompensationsverhandlungen sollen nicht in Vertragsform, sondern bloß protokollarisch festgehalten werden und bedürfen noch der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen. Vorher hätte jedoch erst die Bereinigung der offen gebliebenen Punkte im diplomatischen Wege zu geschehen und Redner erbitte die Ermächtigung des Kabinettsrates, hiebei an den von den österreichischen Unterhändlern eingenommenen Standpunkte festhalten zu dürfen.

Sektionschef Dr. G r i m m spricht sich gegen das Zugeständnis aus, dass die Bezahlung der Sachdemobilisierungsgüter, welche bisher in tschechoslowakischer Währung geleistet worden sei, künftighin in österreichischer Führung erfolgen könne.

Ein Vorverkaufsrecht auf das Sachdemobilisierungsmaterial wie es die Tschechen verlangen, könne auch in der Form einer schriftlichen Zusicherung der Regierung nicht zugestanden werden.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k legt dar, dass in der Frage der Bezahlung der Sachdemobilisierungsgüter den Tschechen entgegengekommen werden sollte, um ihr Einverständnis für die Zulassung der beiden Währungen als Zahlungsmittel für die übrigen Kompensationsgüter zu erreichen. In dieser Hinsicht, wie bezüglich der Einräumung eines Voreinkaufsrechtes auf das Sachdemobilisierungsmaterial würde dem Staatsamt für Finanzen noch Gelegenheit zur Stellungnahme geboten sein, da das Protokoll zunächst den Staatsämtern für Finanzen und für Äußeres zugehen solle.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des Antrages des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k, den Vorbehalten unserer Unterhändler beizutreten und in diesem Sinne die diplomatischen Verhandlungen aufnehmen zu lassen.

[KRP 148, 20. Februar 1920, Stenogramm Groß]

148. Sitzung, 20. Februar '20.

1.

Renner: [Um] 4 Uhr [kommen] Vertreter der Gemeinde Wien, Niederösterreichs und Wilfling zur Besprechung der Besoldungsfrage.

Stöckler. [Ich berichte über den] Holzabstockungsvertrag, den das Staatsamt für Landwirtschaft geschlossen hat mit einem Konsortium, weil ich erwarte, daß auf die Herren eingewirkt wird und verpflichtet zu sein glaube, das Kabinett zu informieren. Mit den Holzverträgen ist eine Riesen-Treiberei. Der Kabinettsrat weiß auch, daß wir sehr rückständig sind, die Holzbringung große Schwierigkeiten macht, weil der Bau von Bringungsmitteln ganz außer Acht gelassen wurde. Einerseits zeigen die Akten die Rückständigkeit der Staatsforstverwaltung und des Ministeriums. Es wurden Investitionen abgelehnt als zu teuer. So sind Investitionen, die 3-400.000 Kronen kosten, unterblieben, welche heute 20 Millionen erfordern. Große Mengen Holz müssen in diesen Revieren verfaulen.

Solche Verhältnisse sind im Bezirk Weyer, Wildalpen, Reichraming. Die Staatsforstverwaltung hat ein Stück Waldbahn gebaut, ein zweites Stück vergeben. Es besteht aber die Gefahr, daß es nicht ausgebaut wird, weil die Unternehmer nicht verlässlich sind. Wir haben an das Staatsamt für Finanzen um Zuweisung der Mittel uns gewendet, dieses erklärte aber, die Mittel nicht beistellen zu können. Die Zeit drängt. Es liegen 20-40.000 Windwürfe, welche nicht gebracht werden können. Die Triften sind verfallen oder sind so ungünstig, daß das Holz jahrelang liegen müßte bis reichlich Wasser käme, weil das Gefälle zu gering ist.

Es müssen also Bahnen gebaut werden. Es haben sich interessierte Gruppen gemeldet, deren Offerte geprüft werden müssen. Wir haben die Erfahrungen gemacht, daß sich interessierte Gruppen bei Windwürfen bewerben, sie nehmen das bequem [Erreichbare] und lassen das andere liegen. So hat eine interessierte Gruppe durch die Zentralbank der deutschen Sparkassen, die alpenländische Holz- und Industriegesellschaft, Anbote gemacht. Diese beruhen [aber] auf einem nicht gangbaren Stockpreis. [Sie] haben sich zwar zu Erhöhungen bereit erklärt, aber es bei ihnen nicht die heimische Sägeindustrie vertreten.

Dann ist aufgetreten ein Konsortium von Sägebesitzern der Gegend. Dieses Offert schien als das beste, besonders deshalb, weil ein fixer Preis gesetzt wird. Es muß ein langfristiger Vertrag sein, damit die Gesellschaft die Bringungsmittel bauen [kann] oder wenigstens finanziert hat. Die Bringungsanlagen müssen nach Ablauf des Vertrages dem Staat unentgeltlich zufallen.

In der jetzigen Zeit ist es für eine kurze Spanne Zeit ausgeschlossen, einen fixen Preis zu vereinbaren, weil die Marktpreise ungeheuer schwanken. Sie sind in einem Monat um 40-60% gestiegen. Darum wurde die Form gewählt, nicht das starre System zu wählen, sondern die Holzpreise gleitend nach den Marktpreisen einzurichten. Als Grundlage den Preis des Rundholzes zu nehmen, ist schwer, weil der Rundholzpreis von den Verhältnissen sehr abhängt. Viel sicherer ist, den Preis der Bretter als Grundlage zu nehmen. Dieser ist bekannt und notiert sogar auf der Börse. Der Preis wird alljährlich festgesetzt, es wird der Bretterpreis im Inland und Ausland genommen und von diesem die mittlere Linie. Notiert er nicht an der Börse, so wird durch Fachmänner von beiden Seiten der Preis bestimmt. Von diesem Bretterpreis aus wird der Rundholz[preis] im Verhältnis von 1:3 bestimmt. Diese Formel entspricht nach

den heutigen Verhältnissen - zudem wird der Staat noch eine Beteiligung am Gewinn haben. Es ist das der einzige richtige Schlüssel. Wir haben diesen Vertrag abgeschlossen auf dieser Basis.

Die Unternehmer bauen die Bringungsanlagen oder sie bestreiten die Baukosten zinsfrei, wenn die Staatsforstverwaltung selbst baut. Dieser - der Vertrag läuft 20 Jahre, um eine Amortisation zu ermöglichen. Nach dieser Zeit fallen alle Bringungsanlagen dem Staat unentgeltlich zu. Die Schlägerung haben die Unternehmer zu zahlen und durchzuführen. Benützen sie die Arbeiter der Staatsforstverwaltung, haben sie alle Unkosten des Staates zu tragen. Der alljährliche Grundpreis wird nach dem Bretterpreis ~~abzüglich der Bringung~~ - davon wird abgeleitet der Rundholzpreis und daraus ergibt sich abzüglich der Bringungs- und Schlägerungskosten der Stockzins.

An dem Reingewinn ist der Staat mit 20% beteiligt. Der Staat kann - [hat das Recht], durch einen Vertreter die ganze Geschäftsgebarung zu überwachen, er kann bei Zuwiderhandlungen den Vertrag auflösen. Der Vertrag ist die einzige Form, in welcher in der Zukunft langfristige Verträge geschlossen werden können. Mit fixen Preisen kann man nicht rechnen, die gleitende Skala ist die einzig richtige. Der Preis wird alljährlich festgesetzt und danach kann man behaupten, daß keinem ein Unrecht geschieht.

Die Interessenten sind heimische Sägebesitzer, sie kennen die Verhältnisse. Ich ersuche um Kenntnisnahme dieser Holzvergebung.

Eldersch: Frage, ob dieser Vertrag auch für Tirol gilt.

Stöckler: Der Vertrag gilt nur für Reichraming.

Grimm: Wir halten das für einen großen Fortschritt gegenüber früher. Aufgefallen ist mir die Frist von einem Jahr. Die Frist scheint mir zu lang, die Revisionen sollten halbjährig erfolgen.

Eisler: Das Verhältnis 1:3 zwischen Rundholz und Schnittware - gilt das nur bei [...] Ware?

Stöckler: Die Preisfestsetzung kann nur alljährlich erfolgen. Es kann nur geschehen nach der Bringung und das ist nur möglich im Frühjahr und Sommer. Im Winter kann nichts gemacht werden. Die Preisfestsetzung geschieht im Juni. Die Schlägerung fängt im Frühjahr an, im Winter wird das Holz auf den Rieswagen an die Schleppebahn oder die Trift gebracht, kann dort aber noch nicht vermessen werden. Erst im Frühjahr wird es gemessen. Der stabilste Holzmarkt ist im Sommer, darum kann der Preis nur einmal im Jahr festgesetzt werden.

Renner: Der Kabinettsrat nimmt den Bericht Stöcklers zur Kenntnis.

2.

Renner: Im Verkehr mit den in.[teralliierten] Kommissionen durch die verschiedenen Staatsämter haben sich Schwierigkeiten ergeben und das Heeresamt hat [eine] Erörterung der Frage im Kabinettsrat gewünscht.

Oberst Schneller: -.

Deutsch: Wir wollen für den Marine- und Luftfahrtsausschuß zwei Fachleute in der Hauptmann-Charge bestimmen, um die Bedeutungslosigkeit hervorzuheben. Für die anderen Fragen könnte man Zivilisten nehmen, um erkennen zu lassen, daß das Militär bei uns keine solche Rolle spielt, um die Frage durch einen Offizier vertreten zu lassen. Andererseits wäre es zweckmäßig, eine Repräsentanz der Volksvertretung zu bewerkstelligen. Es könnte ein Mitglied des Wehrausschusses oder ein Mitglied des Zivilkommissariats im Heeresamt bestellt werden. Wir halten diesen Weg [für] besser als einen Offizier hinzusetzen.

Renner: Ich fürchte, daß [sie] darin eine Provokation erblicken würden.

Eldersch: Die Demonstration wäre gut, aber wenn der Mann Zivilist ist oder in niedriger Charge, dann wird er beiseite gedrückt und das schadet uns. Der Mann hat auch bei uns keinen Einfluß.

Deutsch: Wenn sachliche Schwierigkeiten wären, würden wir das nicht vorschlagen. Soweit der Waffenstillstand auszuführen war, waren Verhandlungen über die Übergabe von Materialien. Alles Weitere sind reine Formalitäten, ihre Anwesenheit hat gar keinen Zweck. Durch die lose Gestaltung der Verbindung bringen wir ihnen die Lächerlichkeit zum Ausdruck.

Renner: Ich glaube, daß wir zu stark anstoßen würden, die Entente wird sich das nicht gefallen lassen. Wenn wir jemand von der Volksvertretung nehmen, können sie nichts sagen. Aber ich weiß nicht, ob wir jemand Geeigneten haben. Die Personenfrage muß noch gelöst werden. Wir nehmen das einstweilen zur Kenntnis, ich möchte das aber nicht als beschlossene Sache betrachten.

Renner: Wie denkt sich das Staatsamt, daß wir in Verhandlungen mit den Missionen eintreten über die [Ge]bührensätze?

Schneller: Der Verbindungsoffizier bei der italienischen Mission hat schon den Boden vorbereitet und man denkt, daß [man] durch Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Entente es machen würde. Von unserer Seite würde die Führung eventuell dem Beauftragten der Regierung oder dem rangältesten der Verbindungsoffiziere unter Zuziehung des ?Intendanten übertragen werden.

Grimm: Ich glaube [nicht], daß die bloßen Verhandlungen mit den Militärmissionen zu einem ausreichenden Resultat führen werden. Die eine oder andere Mission wird Zugeständnisse machen, aber der Artikel 152 bleibt der Interpretation überlassen. Man sollte versuchen, einen Weg bei der Reparationskommission zu finden, dort [eine] Einschränkung dieser Bestimmung durch[zu]setzen. Aufgrund dieser Entscheidung der Reparationskommission kann noch immer mit den Militärmissionen verhandelt werden.

Deutsch: Wir wollten durch das Staatsamt für Äußeres alle möglichen Wege beschreiten, sowohl mit der Reparationskommission als auch [mit den] Missionen und den Weg in die Öffentlichkeit nehmen. Die Anforderungen an uns sind ganz unglaublich und man macht sich keinen rechten Begriff von den großen Ansprüchen, welche an uns gestellt werden. Die Franzosen verlangen für 30 Mannschaftspersonen eine separate Unterbringung in bequemen Räumen, wollen ihr tägliches Bad. Wir meinen, daß wir mit den Missionen nicht weiter kommen.

Zugleich halte ich es für wichtig, den Kommissionen von vornherein die Basis für ihre Tätigkeit zu entziehen. Die - [das] Ungünstigste ist die Unklarheit. Solange wir die Volkswehr haben und die Offiziere nicht abgebaut haben, solange wir nicht unser Heerwesen in Ordnung gebracht haben, werden diese Kommissionen in ihren Staaten immer ihre Berechtigung haben. Wir werden immer mit Deutschland auf eine Stufe gestellt werden. In Frankreich ist man gegen Deutschland mißtrauisch und wird besondere Kommissionen hinschicken, um die militärischen Verhältnisse zu prüfen. Wir werden gleichmäßig behandelt.

Wir müssen der Entente zeigen, daß wir keine militärischen ?Ambitionen haben und bevor noch ein fremder Offizier da ist, wollen wir das Wehrgesetz haben und die Offiziere abgebaut haben. Darum bitte ich das Abbaugesetz und das Wehrgesetz zu erledigen, denn jede Verzögerung kostet Hunderte Millionen.

Renner: Über die Anträge können wir nicht unmittelbar beschließen. [Es wäre] in der Gemialsitzung des Äußern zur Sprache zu bringen. Dort werden wir die Durchführung der Verhandlungen besprechen. Ippen soll das in die Wege leiten. Die Verhandlungen können nur aufgrund gewisser Unterregeln erfolgen. Wir müssen ein instr. Begehren

an die Entente stellen und ich werde Schneller zu der Gremialsitzung einladen.
Schneller: Über die Gebühren der Franzosen und Engländer konnte bisher noch keine Klarheit gewonnen werden. Der Verbindungsoffizier kennt diese Gebühren nicht.
Eldersch: Die Ziffern bezüglich der Vertreter der Nachfolgestaaten enthalten nicht die ungarischen Ziffern. Ich bitte, einen Modus ausfindig zu machen, auch deren Zahl festzustellen. Ich halte die Anwesenheit von so vielen ungarischen Offizieren aus inneren Gründen für mißlich. Es sollte ihre Zahl beschränkt werden und sie müßten eine Legitimation bekommen, damit jeder andere Offizier abgeschafft werden kann.
Deutsch: Das ist bereits eingeleitet. Die Ungarn haben eine Verzögerungstaktik eingeschlagen, aber Zahl und Namen der Offiziere [wurden] für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Wir müssen eventuell energisch werden. Wir könnten eine terminierte Note hinüber richten und erklären, daß jeder, der keine Legitimation hat, wird ausgewiesen. Als Frist wurde der 1. März gestellt. Was mit den Militärpersonen, die nicht in Uniform gehen zu geschehen hat, damit hat sich das Staatsamt noch nicht beschäftigt. Damit hätte sich das Staatsamt für Äußeres zu beschäftigen.
Renner: Der Gesandte muß für alle die Verantwortung übernehmen. Wir können auch eine übermäßige Zahl nicht zulassen. Wir wollen uns die Sache genau ansehen und eine übermäßige Zahl beschränken. Das gehört mit zu dem Liquidierungsübereinkommen. In staatlicher Funktion können wir nur eine beschränkte Zahl zulassen.

3.

Renner: Ich habe geladen Bürgermeister Reumann, Stadtrat Breitner, Landesrat Müller und Ministerialrat Wilfling, Tomschik, Stadtrat Speiser.

Besoldung der öffentlichen Angestellten. Die Staatsregierung hat vor einigen Wochen durch die Tatsache, daß jede Gehaltserhöhung bei Land oder Gemeinde zurückwirkt auf die anderen öffentlichen Körperschaften - eine Zusammenfassung der drei Faktoren herbeigeführt hat durch die Einsetzung einer Kommission von Staat, Land und Gemeinde als Arbeitgeber und eine[r] Kommission aus den Vertretern der Angestelltenorganisationen der drei Gruppen. Beide Kommissionen wurden zusammengezogen unter dem Vorsitz des Abgeordneten Tomschik bzw. des Staatssekretärs für Finanzen. Diese beiden Organisationen haben zusammengearbeitet und ihrer Zusammenarbeit ist es gelungen, das Übergangsbesoldungsgesetz durchzubringen. Durch das Gesetz hat man erwartet eine Beruhigung der Besoldungsverhältnisse, zumal die gleitenden Zulagen alle Veränderungen in den Lebenskosten ausgleichen sollten.

Es hat sich aber gezeigt, daß diese Annahme trügerisch war. Zuerst deshalb, weil das Besoldungsübergangsgesetz nicht auf alle Kategorien gewirkt hat. [Für] jene, welche nicht gedeckt waren, mußten besondere Verhandlungen eingeleitet werden und diese stehen vor dem Abschluß bis auf 5-6 Punkte. Die Durchführung und Ausdehnung des Besoldungsübergangsgesetzes ist noch nicht beendet und schon wurden neue Forderungen gestellt. Sie sind teils dauernd, teils augenblicklich. In einer Reihe von Versammlungen der Post- und Telegraphen[angestellten sowie] der Gemeindeangestellten wurde für Monatsende eine besondere Zuwendung gefordert mit der Begründung, daß die Beamten um den 20. herum keine Barmittel mehr besitzen und nicht bis Monatsende leben können. Als besonderer Grund wurde für Wien angeführt, daß der Zins aufgebracht werden müßte, daß die Kronenbeträge angehoben wurden und andere Gründe mehr - die allgemeine Teuerung.

Die Forderungen, welche erhoben wurden, sind so gewaltig, daß der Staat auf das Äußerste in Mitleidenschaft gezogen würde. 1.000 Kronen für den Ledigen, 1.500 für den Verheirateten. Dazu kam die Forderung nach [einer] dauernden Erhöhung. Diese

Forderungen gehen besonders aus von den Gemeindebeamten und diese verlangen nicht weniger als [eine] 100 %ige Erhöhung des Aktivbezuges ohne Quartiergeld und eine 100 %ige Erhöhung der Teuerungszulage, wobei die Bereitwilligkeit [besteht], zu verzichten auf den Übergangsbeitrag. Im allgemeinen zeigt sich in der gesamten Beamenschaft die Tendenz, diese Forderungen durch einen Streik zu unterstützen und es wird auch [ein] Termin dafür laut.

Diese Umstände haben den Kabinettsrat bereits beschäftigt. Es ist eine der betrüblichsten Tatsachen, daß in dieser Lage das Staatsamt für Finanzen seines Leiters beraubt ist. In der nächsten Woche wird man nach der Rückkehr Reischs leichter verhandeln können. Die Lage im gegebenen Fall ist deshalb besonders erschwert, weil nach der Lage der öffentlichen Finanzen weder das Land noch die Gemeinde etwas unternehmen kann ohne daß es auf den Staat zurückwirken würde. Es haben zwar die Beamten der Stadt Wien erklärt, daß sie aus der Besoldungskommission austreten, weil sie erwarten, allein mehr zu bekommen. Es kann [aber] auch eine Regulierung bei[m] Land und der Gemeinde ohne Staat nicht durchgeführt werden, weil sie keine Kassenbestände haben und daher vom Staat Überweisungen verlangen müßten.

Das ist die Lage und in dieser Lage haben wir uns zu entscheiden. Zunächst nicht darüber, was positiv getan werden kann, sondern darüber, welchen Weg man geht, ob der Staat, das Land und die Gemeinde diese Gemeinschaft als Arbeitgeber aufrecht erhalten sollen oder nicht, ob verhandelbare Aussichten gegeben sind, daß Überweisungen an Land und Gemeinde gewährt werden können und wie sich alle diese Teile dabei verhalten sollen, um dem Ansturm zu begegnen. Ich glaube, darüber wäre zunächst die Hauptdebatte zu führen, nicht aber darüber, was man im Konkreten tun wird. Das will ich vorbehalten einer Besprechung in Anwesenheit von Reisch. Der Kabinettsrat hat schon deshalb nicht beschließen können, weil Reisch nicht da war und es am verantwortlichen Durchführungsorgan gefehlt hat.

Reumann: Der Staatskanzler hat die Forderungen der Gemeindebeamten dargelegt. Die Forderungen sind nur insofern nicht vollständig, weil auch die Kinderzulage erhöht werden soll und auch die Erhöhung der Pensionen verlangt wird um je 100 %.

Nun wird von der Taktik gesprochen. Der Ausgangspunkt zu der Lohnbewegung liegt nicht bei den Beamten selbst, sondern die Bewegung hat ihren Ausgang genommen in der Lohnbewegung der Arbeiter, die die gleichen Forderungen erhoben haben, wie die industrielle Arbeiterschaft. Die Industrie konnte infolge der günstigen Konjunktur alle Forderungen bewilligen, weil sie sie auf den Konsum überwälzen kann. Die städtischen Arbeiter verlang[t]en nun das gleiche wie die produktive Arbeiterschaft und mußten das gleiche bewilligt erhalten. Diese Erhöhungen mußten naturgemäß auf die Beamten zurückwirken. Durch diesen Umstand es gekommen, daß eine gewaltige Unzufriedenheit unter den Beamten entstand und sie die Forderungen erheben.

Der Kanzler meint, es sei notwendig [zu entscheiden], ob man an den Vereinbarungen von früher festhalten soll oder nicht. Es ist nicht an uns gelegen, festzuhalten an den Vereinbarungen, sondern unserer Lage ist dadurch eine andere, daß die Beamten erklärten, sie halten sich nicht an die Vereinbarungen, sondern sie erheben ihre Forderungen an die Gemeinde Wien. Sie warten nicht, was hier beschlossen wird, sondern verlangen die Befriedigung ihrer Wünsche durch die Gemeinde Wien. Die Gemeinde Wien kann diese Forderungen nicht bewilligen, sie muß sich an die Regierung wirken - [wenden] wegen der Rückwirkungen auf die Staats- und Landesbeamten - und ein Weg gefunden werden muß, aus der Situation herauszukommen.

Es wurde auch gefordert die Nachzahlung ab 1. Jänner, es soll ein Vorschuß von

500 Kronen monatlich gewährt werden und die Forderungen müßten bis zum 1. März bewilligt werden. Die letzte Versammlung war am 12. Februar und gestern hat eine Versammlung stattgefunden der Beamten, welche sofort in den Streik treten wollten. Es wurde ein Aufschub bis Montag erreicht. Wenn bis dahin keine Entscheidung vorliegt, dann muß auf den Streik gerechnet werden. Geschieht das, wird das auf die Staatsbeamten übergreifen.

Tomschik: [Über] die Situation bei den Staatsbediensteten, Eisenbahnern usw. hatten wir eine Exekutivsitzenng der Lohnkommission abgehalten und diese hat beim Kanzler vorgeschlagen. Das war vor etwa vier Wochen im Parlament. Es wurde die Meinung vertreten, daß die gleitende Zulage ungenügend ist, die Gemeindebeamten haben den Antrag gestellt, [daß man] die ray[onierten] Artikel in natura ausfolgt anstelle der gleitenden Zulage. Sie sind dann beim Kanzler gewesen und haben erfahren, daß die Regierung zu einer Erhöhung der gleitenden Zulage bereit wäre.

Die ganze Sache, welche seit dem Vorjahr spielt - wenn da nicht ein ernster Wille eingesetzt wird, so werden wir nie zu einem Ende kommen. In erster Reihe ist den Leuten die Besoldungsreform versprochen worden. Natürlich sind die Gehälter von heute lächerlich. Sie wollen auch gegen den Abbau gesichert sein. Bei der Teuerungszulage macht es Schwierigkeiten, daß sie von Anfang an bei den Angestellten in ganz Österreich gleich ist. Mit der Einführung dieser Reform sind die Wiener unzufrieden, sie wollen eine Besserstellung und die Provinzler sagen, die Wiener können mehr bekommen, aber wir müssen das behalten, was wir bekommen haben.

Jetzt ist mit der Neueinteilung der Teuerungszulage in drei Stufen, für Wien, II. und III. Ortsklasse und dann der III. und IV. Klasse [begonnen worden]. Die Abstufung ist eine solche, daß sie gegenüber früher schlechter gestellt sind in manchen Orten. Nun hat das Besoldungsübergangsgesetz [bestimmt, daß] das durch Zulagen auszugleichen ist, die werden aber in die Beförderung eingerechnet. Dazu kommt noch die Schwierigkeit mit der Ortsklassenzulage. Nachdem die Teuerungszulage davon abhängt, ist das Bestreben in der Provinz, in die höchste Ortsklasse zu kommen, weil damit die Teuerungszulage und die Ortszulage gesteigert wird. Daher ist die ?Drängerei in der Provinz. Die Landeskommissionen sind noch nicht durchgeführt und daher kommt von der Provinz die Streikandrohung.

Die Aktivzulagengeschichte und [...] ist seit einem Jahrzehnt ein Kampfobjekt. Die Antragstellungen im Parlament auf Erhöhung der Aktivzulagenklassen sind immer die stursten. Es war den Leuten versprochen, man kann nicht die Erhöhung vornehmen, um keine Beispielsfolgerungen zu bewirken; es wird aber eine generelle Regelung durchgeführt werden. Dazu ist es nicht gekommen und jetzt bei der Ortsklasseneinteilung mit der Abstufung 30, 20, 10 geht der Sturm in der Provinz los.

Die Wiener Neustädter drohen auch mit dem Ausstand und wollen gleichgestellt werden mit den Wienern. Das gleiche wird an der ganzen Südbahnstrecke erlangt. In der Provinz wollen auch die Eisenbahner mittun. Sie haben auch schon erklärt, in den Streik zu treten, wenn ihren Wünschen nicht stattgegeben wird. Nachdem die Eisenbahner organisiert sind, haben sie hier angefragt und es wurde ihnen gesagt, es soll die Entscheidung in den Landeskommissionen fallen.

Man hat die Besoldungsreform versprochen mit Teuerungszulage und gleitenden Zulagen und hat, weil man nicht fertig wurde, einen Betrag im Dezember gegeben, einen Vorschuß im November und Dezember und noch einen nicht wiederkehrenden Betrag im Jänner. Jetzt rechnen die Leute: In Wien war der Vorschuß 200 Kronen für Verheiratete und 150 für Ledige, jetzt bekommen wir aber nur 100 Kronen. Wenn schon ein Vorschuß von 200 Kronen gegeben wurde, für Verheiratete und Ledige gleich, so geht daraus hervor, daß die gleitende Zulage nicht kleiner sein kann als 200

Kronen. Auch die 750 Kronen vom Dezember wollen sie wieder haben. Dabei sind die Lebensmittel von der Regierung verteuert worden und die Leute haben Vorschüsse verlangt. Die gleitende Zulage wurde mit 100 Kronen statt 75 Kronen etwa festgesetzt. Das wurde ausgeglichen gegen die 122 Kronen vom Februar.

Die Leute erklären die gleitende Zulage als nicht ausreichend, weil nicht nur die Lebensmittel teurer geworden sind, sondern alles andere [auch]. Sie sehen ein, daß ihnen kein solcher Betrag gegeben werden kann, daß sie über alle Teuerungsschwierigkeiten hinweg kommen können, aber sie wollen etwas haben. Die Eisenbahner haben sich mit der Erklärung begnügt, daß die Regierung eine Erhöhung der gleitenden Zulage beabsichtigt, zufrieden gegeben. In der Exekutivsitzung wurde gesprochen, entweder die Lebensmittel in natura oder Regelung - [Erhöhung] der gleitenden Zulage.

Ich glaube, das Hin- und Herschwanken von einmaligen Beträgen und gleitenden Zulagen ist äußerst bedenklich. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man sich entschließen müßte, die Frage der Besoldungsreform zu regeln. Eisenbahn und Post verlangen das unbedingt. Die Gehaltsansätze werden nicht so hoch sein, als die 100 % [ige] Erhöhung der Gehälter, aber sie soll durchgeführt werden und sie haben sich bereits mit einer Form der Besoldungsreform im Prinzip einverstanden erklärt. Und gleichzeitig soll eine Regelung eintreten, daß die Ortszulagenklassen in kleineren Prozentverhältnissen abgestuft werden, so daß eine leichtere Einklassifizierung der einzelnen Orte möglich wird, damit die Unterschiede nicht so groß sind. Man muß sich entscheiden für den Ausbau der gleitenden Zulage oder dessen, was an ihre Stelle treten soll.

Wenn in der Besoldungsreform der qualifizierten Arbeitsleistung der verschiedenen Bediensteten und Beamten Rechnung getragen ist, daß eine Differenzierung ihrer Arbeitsleistung festgestellt ist, so soll bei den Teuerungsmaßnahmen kein Unterschied bestehen. Bei der Besoldungsreform soll die Bezahlung nach der Qualität der Arbeitsleistung erfolgen. Wenn nicht eine bestimmte Richtung eingehalten wird, dann kommen wir aus einer Schwierigkeit in die andere. Die Eisenbahner und Postler sind in einer bestimmten Richtung - bei den Postlern wollen sie einen Geldbetrag. Aber wenn in der Frage der gleitenden Zulage etwas geschieht, so bekommen sie auch einen Geldbetrag auf die Hand. Bei der gleitenden Zulage sind die Stufen nicht so groß. Wenn jetzt aber wieder [ein einmaliger] Betrag ausgegeben wird, so kommen wir über die Schwierigkeit bei der Einreihung in die Ortszulagenklassen -.

Ist die Regierung in der Lage, überhaupt etwas zu geben und will man an dem Gedanken festhalten, die definitive Besoldungsreform wird gemacht, die Teuerungszulage wird festgesetzt und die gleitende Zulage wird rasch ausgebaut? Dann ist es die Hauptnotwendigkeit wenn die Landeskommissionen zusammentreten und den Leuten die Möglichkeit gegeben wäre, zu erklären, in welcher Weise die Ortsklasseneinteilung geschieht. Dann wäre in den Ländern nichts zu befürchten. Man müßte den Leuten zeigen, daß es ernst ist mit den Landeskommissionen.

Müller: Bericht über die Lage bei den Angestellten des Landes. Bei uns sind neue Forderungen nicht eingelangt, weil erst im Oktober das Besoldungsgesetz verabschiedet wurde. Das Übergangsbesoldungsgesetz der Nationalversammlung sollte analog im Land angewendet werden. Die Landesbeamten und -lehrer haben [aber] erklärt, daß die Gemeindebeamten andere Forderungen gestellt haben und sie sich ihnen anschließen. Der 22[er]-Ausschuß des Landtages zur Durchführung der - [des] Besoldungsübergangs hat seine Verhandlungen eingestellt bis man sieht, was man mit den Forderungen der Gemeindebeamten macht.

Das Besoldungsübergangsgesetz kostet dem - [das] Land 60 Millionen Kronen, für jede Art von Zuwendungen könnte das Land nichts aufbringen. Das Defizit beträgt 1/8

Mill.

Die Bewegung geht von der Exportindustrie aus, welche alle Forderungen zugesteht, dann [von dem Umstand], daß die Banken ihren Angestellten enorme Löhne zahlen. Es ist klar, daß die [Gemeinde]beamten, welche in der neuerlichen Teuerungswelle bei [der] Elektrischen, Licht und Gas in eine schwere Lage gekommen [sind] und [sie] wollen einen Ausgleich. Die Landesbeamten wollen dasselbe, was die Beamten der Gemeinde verlangen. Würde das angenommen, dann müßte der Staat dem Land die Mittel zur Verfügung stellen.

Zu einem Streik dürfte es bei den Landesbeamten und -lehrern nicht kommen, weil ihre Wünsche soweit als möglich befriedigt wurden.

Bei uns kommt besonders in Betracht die große Anzahl der Lehrer, 6½ Tausend, die gleichgestellt werden müssen mit den Beamten der Klasse B. Nicht inbegriffen sind die übrigen Beamten in den Pflege- und Wohlfahrtsanstalten, welche ein weiteres Erfordernis von weiteren 30 Millionen erfordern würden.

Das Besoldungsübergangsgesetz würde also 100 Millionen Mehraufwand für das Land bringen. Die weiteren Forderungen würden mindestens 200 Millionen Kronen nötig machen, welche vom Staat dem Land ersetzt werden müßten.

Reumann: Müller weiß nicht, was bezüglich der Landeslehrer in Vorbereitung ist. Sie wollen am 1. März in den Streik treten. Die Lehrer haben eine große Agitation entwickelt unter den Fabrikarbeitern an der Südbahn und die Zillingsfurter Werke haben sich bereit erklärt, einen Sympathiestreik zu machen für die Lehrerschaft. Sie wollen in den Streik treten. Ich hatte heute eine Unterredung mit Vertretern unserer Arbeiterschaft und habe abgemahnt, diesem Streik beizutreten und habe die Versicherung, daß sie sich nicht anschließen werden. Aber der Zentralverband der österreichischen Lehrerschaft beginnt jetzt erst die Verhandlungen mit der niederösterreichischen Lehrerschaft.

Für Wien ist es wichtig, einen Beschluß zu erzielen, daß mit den Beamten Verhandlungen angeknüpft werden können. Sie wollen eine monatliche Voranschusszahlung von 500 Kronen ab Jänner bis zum Abschluß der Verhandlungen.

Breitner: Die Ursache, warum die Bewegung von den Gemeindebeamten ausgeht, liegt darin, daß die Gemeinde durch die Betriebe in einer anderen Lage ist als das Land und der Staat. Wir haben 52.000 Tausend [sic] Angestellte, 3-4.000 Beamte, 9.000 Lehrer, 8.000 Arbeiter, die in den ~~verschiedenen~~ - Straßenpflege, Gärtnerei usw. beschäftigt sind. Die Masse aller übrigen sind in den Erwerbsunternehmungen, Gaswerk, Elektr.[izitätsversorgung], Rathauskeller, Lagerhaus.

Bei diesen Betrieben konnten wir uns den Einwirkungen der Privatindustrie nicht entziehen. Die Prof.[essionisten] gehen einfach zur Privatindustrie über, weil die Leute von ihrem Einkommen nicht leben können. Dazu kommt, daß die Beamten sowohl der Erwerbsunternehmungen als des Magistrats und der Lehrerschaft in einer einzigen Organisation sind.

Die Regelung bei den Erwerbsunternehmungen hat den Arbeitern höhere Löhne gebracht als den Beamten. Das wirkt zurück auf die Beamten und die Arbeiterschaft in den Nicht-Erwerbsunternehmungen, weil diese die gleichen Arbeiten vielfach haben.

Das weitere ist, daß bei der Gemeinde Wien die Besoldungsreform bereits im April '19 durchgeführt wurde. Damals wurde eine Angleichung an die Teuerung durchgeführt, die Teuerungszulage war mit 2.400 Kronen [festgelegt] und die Kinderzulage [hat] eine nebensächliche Rolle gespielt und die Staats- und Landesbeamten waren daher mit der Besoldungsreform zufrieden. Dagegen [wollen sich] die Gemeindebeamten nicht bloß [mit] einer Regulierung der Teuerungszulage zufrieden geben, sondern wollen eine Festlegung für die ~~Gemeinde~~ - Dauer.

Die Mehrzahl dieser Kategorie ist wirklich derart bezahlt, daß die Ansprüche als

berechtigt anerkannt werden müssen. Beamte und Lehrer haben 200-300 Kronen wöchentlich. Daher muß ich bitten, daß wir jene Grundlagen schaffen können, welche eine ruhige Verhandlung ermöglichen.

Die Kollektivverträge wurden abgeschlossen rückwirkend auf 1. Jänner. Die Beamten und Arbeiter wollen die gleiche Behandlung wie für die Angestellten der Erwerbsunternehmungen. Der Staat hat die Erklärung abgegeben, daß er Zahlungen für die Angestellten der Erwerbsunternehmungen nicht leistet, sondern das von der Gemeinde bestritten werden muß. Der Angestelltenverband hat die Regelung der Angestellten der Erwerbsunternehmungen freigegeben. Den Angestellten der Erwerbsunternehmungen wurden die 500 Kronen Vorschuß bereits zur Auszahlung gebracht.

Es soll von der Kopfzahl abgegangen werden und übergegangen werden zum reinen Leistungsprinzip. Die Beamten haben das von der Industrie übernommen. Dadurch würde sich ergeben, daß jene mit einer großen Kinderzahl nicht besser abschneiden. Bei drei Kindern ist es gleich, bei einem größeren Kinderstand ist es eine Schlechterstellung.

Diese Auszahlung würde nicht wesentlich ins Gewicht fallen, sie würde eine Mehrausgabe von 5 Millionen Kronen für den Monat machen. Mit 6.000 Kronen Mehraufwand pro Kopf werden wir nicht auskommen.

Nach den Abmachungen bei der Industrie würde die gleitende Zulage zu wesentlich höheren Beträgen als 500 Kronen im Monat kommen. Die gleitende Zulage wird von den Beamten abfällig beurteilt, weil sie zuwenig Artikel umfaßt, sie hinkt auch den Zeiten nach. Die Beamten wollen von der gleitenden Zulage nichts mehr wissen.

Auch das Ausmaß der dauernden Regelung wird im Verhandlungsweg auf eine Mittellinie gebracht werden können, man braucht aber die ruhige Stimmung, um verhandeln zu können. Wenn wir am Montag nicht einen beruhigenden Bescheid durch die Erfüllung des Zuschusses geben können, haben wir mit einem völligen Ausstand der Beamtenschaft im Verwaltungsdienst, [in den] Wohlfahrtsunternehmungen, Spitälern und zweifellos auch den Industriebetrieben zu rechnen, ebenso bei der Lehrerschaft.

Ich bitte daher, daß der Kanzler in Erwägung ziehen möge, bezüglich des Vorschusses zu einer EntschlieÙung zu kommen. Es ist den [...] Forderungen nicht vorgegriffen, materiell fällt es nicht so ins Gewicht und daß wir über diesen Durchschnitt kommen werden, unterliegt keinem Zweifel. Ich bitte um die Genehmigung des Vorschusses für Jänner, Februar und März unter Abzug der gleitenden Zulage für Jänner und Februar.

Renner: [Eine] Nachzahlung kann die Staatsregierung nicht zugestehen, weil das jede Budgetführung unmöglich macht. Darin ist ein Betrag von 500 Kronen umgerechnet auf alle öffentlichen Angestellten ein Erfordernis von 1,5 Milliarden. Das hebt den Staatshaushalt auf. Wir werden in kurzer Zeit nicht mehr die Notenpresse zur Verfügung haben. Wenn die Gemeindeangestellten die 500 Kronen bekommen, dann können sich die Staatsbeamten damit für einen Monat nicht begnügen.

Das Fallenlassen der gleitenden Zulage wäre ein großes Unglück. Es würde sich darum handeln, sie auszugestalten und große Teile der öffentlich Angestellten würden eher Gewicht darauf legen, sie vernünftig auszubauen.

Die Forderungen der Gemeindebeamten scheinen ganz übermäßig, denn ihnen kann der Staat absolut nicht folgen.

Fink: Wir können Beschlüsse über finanzielle Mehrausgaben erst fassen nach der Rückkehr von Reisch.

Die gleitende Zulage wird als reformbedürftig erklärt. Zur Grundlage der gleitenden Zulage sind vier Artikel - Mehl, Brot, Fett und Zucker - genommen. Diese

vier Artikel sind ray[oniert] und sind für alle Gemeinden des Staates gleich teuer. Wenn wir die gleitende Zulage ausdehnen auf weitere Artikel, etwa Fleisch, Kartoffeln, dann Heizmaterial, [...] -Zulage, so trifft das nicht mehr zu. Dann ist der Wiener Preis ein ganz anderer als am Land. Man verliert damit die Gleichmäßigkeit für die Bemessung der gleitenden Zulage. Welche Artikel wären also einzubeziehen?

Tomschik: Die Einbeziehung von weiteren Artikeln wurde verlangt, es wurde [darauf] verwiesen, es waren die allgemeinen Teuerungsverhältnisse in Kleidern und Schuhen, Miete in Betracht gezogen. Eine Abstufung soll erreicht werden bezüglich dieser Artikel und da war in Aussicht genommen 50, 40 und 30 %. Die Forderung nach Einbeziehung weiterer Artikel wurde abgelehnt und [eine Abstufung von] 75, 60 und 40 % genommen. Eine Abstufung findet bezüglich der gleitenden Zulage ohnedies statt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Preise. Die gleitende Zulage entspricht den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen nicht. Der Staat ist aber nicht in der Lage, eine so hohe gleitende Zulage auszus zahlen, daß sie entsprechen würde. Aber die jetzigen Beträge reichen nicht hin.

Grimm: Die seinerzeitige Gemeinschaft zwischen Staat, Land und Gemeinde wurde mit der Absicht geschlossen, gewisse Richtlinien in die Forderungen der Bediensteten zu bringen. Die Gemeinschaft ist in eine Enttäuschung ausgeartet. Der Grund liegt darin, daß die Forderungen der Angestellten sich nicht auf der gleichen Linie bewegen. [Die] Gemeinde[angestellten] verlangen [eine] Verdoppelung der Bezüge, die Staatsangestellten verlangen [eine] Neuregelung der gleitenden Zulage.

Es hat noch eine andere Unannehmlichkeit für den Staat und die Gemeinde gehabt. Der Staat hat dadurch eigentlich die mechanische Verpflichtung übernommen, wo das Land und die Gemeinde mit der Bezahlung nicht nachkommen kann, auszuhelfen. Nun ist das für die Gemeinde schlecht. Bei den Verhandlungen mit den Beamten wäre es vorteilhaft, wenn die Gemeinde diese Rückendeckung durch den Staat verlieren würde. Der Staat wäre der Notwendigkeit enthoben dem Antrag der Gemeinde [nachzugeben], der präjudiziert für die Staatsangestellten. Wir können für den Staat kein Präjudiz schaffen, welches dem - [den] Staat 200 Mill[ionen] jährlich kostet.

Man sollte von der Gemeinschaft absehen und die Gemeinde sollte selbständig mit ihren Beamten verhandeln.

Ellenbogen: Ich halte das Prinzip der Angleichung der Angestellten verschiedener Institute für falsch. Wir kommen dadurch auf eine schiefe Ebene, daß die Industrielöhne nunmehr restlos von der Gemeinde und den öffentlichen Körperschaften übernommen werden müssen.

Bei den Banken bekommen Maschinschreiberinnen 40.000 Kronen jährlich. Die Banken werden es bewilligen, weil sie [es] auf die Provisionen übertragen. Stellen wir uns nun vor, daß nach dem Grundsatz gleicher Behandlung mit der Zeit solche Forderungen auch im Staat gestellt werden. In der Industrie können solche Zahlungen gleichfalls geleistet werden, weil der Exportkonsum es aushält. Wenn die Sache auf die Gemeinde übertragen wird, so bedeutet das, daß die Gemeinde die Lasten entweder auf den Staat überwälzen muß oder auf die Bevölkerung der Stadt. Hier ist es also nicht möglich, es blind zu übertragen.

Es wäre das Nötigste eine Loslösung dieser Kategorien, die sich gegenseitig unangenehm werden. Wir müssen den Angestellten klar machen, [daß es nicht möglich ist], die Dinge zu übertragen. So schwer es ist auszusprechen, man muß es auf eine Klärung in dieser Beziehung ankommen lassen. Wir verträsten uns immer auf 14 Tage. Es ist nicht auszurechnen, aber man kann sich vorstellen, daß einmal die Zeit kommen muß, wo es nicht [mehr] geht. Was wird man dann machen? Dann muß man diese Klärung doch herbei führen.

Der Staatskanzler hat gemeint, auf die ?Volkswehr wird die Sache [auch] wirken.

Ich wäre also dafür, daß man das Prinzip der gleichmäßigen Behandlung aufgeben soll.

Renner: Es wäre gut, das Prinzip aufzugeben, wenn die Rückwirkung nicht wäre. Wir wollten durch das Prinzip, daß die drei Arbeitgeber sich in der Zurückhaltung stützen.

Was die Klärung betrifft, so scheint es mir, daß der Moment da wäre, wo man durch den Budgetausschuß die Vertreter der Organisationen [auf der einen Seite] und der öffentlichen Verwaltung auf der anderen Seite öffentlich vernimmt, daß man vor aller Öffentlichkeit sich ausspricht, wie wir stehen, so daß man die öffentliche Meinung in der Angestelltenschaft nicht ausschließlich dem zufälligen Agitator in der Versammlung überläßt. Wenn die Beamtenschaft durch ihre zuständigen Organe derart vernommen würde, so wären wir imstande, die öffentliche Meinung hinter [eine] bestimmte Lösung zu bringen und [würden] legitimiert sein, diese Lösung auch aufzuzwingen. Wenn eine solche parlamentarische Erhöhung stattfindet, dann hätten wir die Legitimation übertriebenen Forderungen entgegen zu treten.

Was das Zusammenspannen betrifft, so glaube ich, daß der formale Konnex als durch die Beamten selbst aufgehoben erklärt werden müßte. Die Beamten haben ihn selbst aufgehoben, damit ist die Sache formal erledigt. Die Kommission würde aufhören, [eine] gemeinsame zu sein. Das dürfte [uns] aber nicht hindern, [dafür zu sorgen], daß der Staat, das Land und die Gemeinde keinen Schritt tun, von dem der andere Teil nichts weiß. Es muß der Gesichtspunkt notwendig aufrecht erhalten werden, daß die Bezüge des städtischen Beamten in Wien nicht andere sein müssen - [dürfen], als die Bezüge der Staatsbeamten in Wien. Man sollte erklären, daß der formale Konnex aufgehoben ist, durch die Gemeindeangestellten, daß jeder Arbeitgeber mit seinen Angestellten selbständig verhandeln [wird], die Arbeitgeber aber untereinander Fühlung behalten. Diese Notwendigkeit ist dadurch gegeben, daß die Gemeinde nicht genügend eigene Steuerquellen [hat] und [sie] muß daher die Mittel vom Staat ansprechen. Die Frage der Klärung der Verhältnisse müßte ernstlich in Erwägung gezogen werden.

Das Ergebnis der Verhandlungen scheint zu sein, daß [die Gemeinde] Wien glaubt, nicht die Ruhe zu Verhandlungen bekommen zu können, wenn sie nicht jetzt diese Vorschüsse gibt. Ich behaupte vorweg, daß wir die Ruhe auch zu Verhandlungen im Staat nicht haben, weil die Postler und andere dieselben Zuschläge fordern werden, so daß das eine Rückwirkung haben wird. Ich meine daher, daß wir diese Maßregel als Beruhigungsmittel wenigstens bis jetzt nicht in Aussicht nehmen können. Keineswegs können wir eine Zusage machen vor der Rückkehr Reischs. Ein Kabinettsrat von Sonntag wird sich über das taktische Vorgehen beraten müssen.

Speiser: Die taktische Trennung hat große Gefahren. Die Solidarität ist für jeden Fall da, sie ist durch den Zusammenschluß herbeigeführt worden und wir durch die einfache Erklärung, daß eine Kategorie von Beamten sie gelöst hat, nicht aufgehoben. Die Gemeinde Wien muß für die Zahlungen Überweisungen oder eigene Steuerhoheit verlangen. Mit der Trennung der Solidarität werden wir nichts ausrichten. Es ist eine Bewegung unter den Angestellten da, daß man damit aufhören möge - die Steuereingänge nicht mehr an den Staat abzuführen. Wir haben den großen Kreis der Angestellten in der städtischen Industrie. Ich bitte, die Dinge auch aus dem Gesichtspunkt zu betrachten, weil ich einen Streik der öffentlichen Angestellten für sehr gefährlich halte.

Renner: Wir sind aus der Fassung gebracht worden in dem Besoldungssystem durch die Industrie und diese wieder durch die Exportindustrie. Die Löhne dort sind horrend. Aber ich möchte nicht den Rückschluß, daß weil die Leute angeglichen sind, [sie] die gleichen Bezüge haben. Es wäre erwägenswert, der Beamtenschaft nahe zu legen, auf die Beamtung zu verzichten und sich wie in der Privatindustrie beschäftigen zu lassen.

Es bleibt [aber] das Faktum bestehen, daß die unteren Schichten dieser Leute nicht leben können und das ist ihr großes Recht. Das läßt sich nur durch Geld heilen. Es wäre sehr nützlich, wenn wir eine Persönlichkeit hätten, die mit der ganzen Kraft ihrer Persönlichkeit in dieser Sache dem Kabinett dienen könnte.

Wir haben zur Kenntnis genommen, wie die Dinge stehen. Wir haben uns gegenseitig informiert, eine Beschlußfassung ist unmöglich. Außerdem glaube ich, daß im Laufe von morgen die führenden Leute der Parteien mit dem Problem werden befaßt werden müssen. Das Kabinett kann ohne die Parteien nicht beschließen. Da ein Termin gestellt ist, werden beide Gruppen mit den Parteien in Verbindung treten und die Sache besprechen, und Sonntag der Kabinettsrat beraten, was jetzt zu tun ist. Bis dahin werden sich die Auffassungen schon geklärt haben.

Nach meiner privaten Überzeugung scheint es mir als wäre es am erwägenswertesten, am Besoldungsschema des Besoldungsübergangsgesetzes nicht rütteln zu lassen, dafür die gleitende Skala durch Aufnahme neuer Artikel auszugestalten und [durch die] Erhöhung des Prozentsatzes, daß sie antizipativ wirkt; daß man weiter [dadurch darauf] Rücksicht nimmt, daß die vierteljährliche Zinszahlung nicht eine solche Störung im Budget bewirkt, daß [man] die Ortsklassenzuschläge dahin modifiziert, daß an den Orten mit vierteljährlicher Zinszahlung ein Prozentsatz der Ortsklassenzuschläge vierteljährlich im vorhinein gezahlt wird.

Es bleibt noch zu erwägen, inwiefern es budgetär möglich ist, einen einmaligen Zuschlag zu geben, augenblicklich eine kleine Hilfe zu geben, die es ermöglicht, zu Verhandlungen zu kommen.

Im Laufe der nächsten Woche sollte [in] eine[r] Aussprache, die vom Budgetausschuß als politische Enquete [so] organisiert würde, das Staat, Land und Gemeinde auf der einen Seite und Angestellte auf der anderen Seite Partei wären, alles erörtert [werden], wobei die Finanzverwaltung vor aller Welt sagen müßte, daß sie das nicht - aus finanziellen Gründen nicht tun kann. Das Kabinett müßte zu dem Entschluß kommen, die Steuervorlagen ohne viele Umstände in der nächsten Sitzung einzubringen, damit die Angestellten sehen, daß wir auch um die Bedeckung uns kümmern. Wir müssen klar machen, daß diese ganz neuen Bedeckungen bereits in Anspruch genommen sind.

Sonntag, 10 Uhr vormittag, Kabinettsrat.

[Bezüglich] der Mitteilungen über die heutigen Sitzungen: Soll die Tatsache mitgeteilt werden, daß die Herren da waren? Halten Sie es zweckmäßig, es mitzuteilen, daß Vertreter von Land und Gemeinde mit dem Kabinettsrat zusammen getagt haben und was wäre mitzuteilen?

Paul: Die allgemeine Übersicht von vorgestern steht noch unverändert. Die Lage hat sich verschlechtert seit gestern früh dadurch, daß die Angelegenheit in der Presse erörtert wurde [und] jene Gruppen von Angestellten, darunter auch die Eisenbahner, die bisher sich von der Forderung nach einem Aushilfsbetrag für diesen Monat fern gehalten haben, [darauf] aufmerksam geworden sind und das eine Forderung geworden [ist], über welche wir nicht mehr hinweg kommen können. Entweder müssen wir nein sagen oder wir müssen uns zu weiteren Verhandlungen bereit erklären, wozu sie bereit und gerüstet sind in ruhiger Weise. Wir müßten mit einer einmaligen Aushilfe kommen, sonst haben wir nächste Woche einen Streik. Ich glaube, es soll nichts in die Zeitungen kommen, wenn kein Beschluß zustande kommt. Eine neue Mitteilung in der Presse wäre gefährlich.

Renner: Würde es sich empfehlen, zu sagen, der Kabinettsrat hat getagt und aufgrund des Berichtes des Staatsamtes für Finanzen ist er zum Beschluß gekommen, daß eine einmalige Zuwendung wegen der Leere der Staatskassen nicht gegeben werden kann?

Reumann: Wir müssen irgendwelche Mitteilungen an die Beamten ergehen lassen, daß die Gemeinde an die Regierung herangetreten ist in der Sache der neuerlichen Forderungen der städtischen Beamtenschaft. Das wird beruhigend auf die Angestellten wirken.

Eldersch: Könnte man nicht sagen, daß die Verhandlungen stattgefunden haben, die Schwierigkeiten sehr groß [sind] und die Verhandlungen vertagt [wurden] bis zur Rückkehr von Reisch?

Tomschik: Die paritätische Kommission tritt morgen zusammen.

Renner: Wenn die Gemeindeangestellten ausscheiden, so fällt die Gemeinschaft aus. Reumann müßte sagen, daß es sehr bedenklich wäre, den Staat vor den Kopf zu stoßen.

~~*Als Vertreter der Gemeinde Wien hat heute der Bürgermeister -*~~

~~*In der Lohnkommission das sagen.*~~

[Es wäre] gar nichts mitzuteilen. Morgen ist die Lohnkommission, dort kann die offizielle Mitteilung gemacht werden. Der Bürgermeister wird mit den Vertrauensmännern sprechen. Er habe mit der Regierung Fühlung genommen, nicht im Kabinett.

Reumann: Wir versuchen die Gemeindeangestellten zur Lohnkommission zu bringen.

Wilfling: Bei der morgigen Sitzung in der Lohnkommission können wir keine Zusage machen. Die Einbeziehung von Fleisch, [...] und Heizmaterial ist bereits am Donnerstag in Erwägung gestanden. Sie erfordert 360 Millionen Kronen bei der dermaligen Fleischteuerung. Wenn die gleitende Zulage betrachtet wird, den Vorschuß, so bekommt man für die 100 Kronen in Wien noch kein Kilogramm Fleisch, für die 90 Kronen in Innsbruck bekommt er 4 Kilogramm. Man wird die Wiener Angestellten in außerordentlicher Weise befriedigen müssen, etwas Außerordentliches für Wien allein und dann haben wir die Gleichheit mit den Gemeindeangestellten hergestellt. Das darf nicht dazu führen, das ganze System für den ganzen Staat abzustufen, weil draußen schon jetzt im Verhältnis mehr gegeben wird als notwendig.

Paul: Für Wien allein geht die Sache nicht.

Renner: Ich bitte die Herren, daß genau zu übernehmen und an der Kabinettsitzung am Sonntag teilzunehmen.

[...]¹

7.

Renner: [Beitritt zu folgenden Gesetzen]: Journalisten, Gerichtsaufseher, Übergangsbeitrag der Lehrpersonen, Änderung des Gesetzes [betreffend] übertragbare Krankheiten, Gefangenenaufseher.

8.

Eisler: Beförderungen im Grazer Gerichtssprengel.

Grimm: Das Gesetz bindet an die Beförderungstermine.

Eisler: Die Ausgleichung zwischen Rangklassen und Bezügen ist überall erfolgt, nur in Graz nicht wegen des Wechsels in der Person des Obergerichtspräsidenten.

Zerdik: Bauordnung für Innsbruck.

¹ Es fehlt offenbar ein Bogen (= vier Seiten) des Stenogrammes.

9.

*Zerdik: -.**Glöckel: Erhöhung der Kollegiengelder.*

10.

Zerdik: Montan.[ische] Hochschule.

11.

*Zerdik: Das Handelsmuseum soll auf die Handels- und Gewerbekammer basiert werden. Das Kammergesetz sieht vor, daß die Kammer die Erhaltung des Instituts übernehmen soll, zum Großteil.**Grimm: Wir hatten noch keine Gelegenheit, uns mit der Frage zu befassen. Das Handelsmuseum gehört zu jenen Stellen, welche aufgehoben werden sollen.*

12.

*Zerdik: Wiener Messe.**Paul: Werkstätte Gmünd.*

13.

*Paul: Sommerzeit.**Zerdik: Voriges Jahr [wurde es] im Kabinett beschlossen und im Hauptausschuß umgeworfen. Für Wien ist es eine kolossale Ersparnis. [Ich] würde dringend bitten, daß heuer die Sommerzeit eingeführt wird.**Fink: Hauptausschuß oder Koalition. Es wird eine Zuschrift gerichtet werden an den Präsidenten des Hauptausschusses, [mit dem] Staatsamt für Finanzen, Verkehrswesen, Handel und [dem] Kanzler zu reden.*

14.

*Zerdik: Kohlenverhandlungen mit Prag. [...] die strittigen Punkte zwecks Austragung im diplomatischen Weg. [Ich ersuche, daß] jene Punkte, wo unsere österreichischen Vertreter mit den čech[oslovakischen] nicht einer Meinung waren (sechs Punkte) im Sinne der Äußerung unserer Vertreter auch vom Kabinett sank[tioniert] werden.**Grimm: [Bei der] Abteilung für Sachdemobilisierungsgüter wurde das Zugeständnis gemacht, daß die Zahlung in österreichischer Währung erfolgt. Dieses Zugeständnis ist sehr schwerwiegend und es wäre zweckmäßig, [es] zurückzuziehen, zumal die Zahlungen bisher in čechoslovakischer Währung erfolgt sind.**Ebenso was das Voreinkaufsrecht betrifft: Die čechoslovakischen Delegierten erklären sich damit einverstanden, daß die Regierung schriftlich zustimmt. Wir dürfen das auch im schriftlichen Wege nicht zusichern, weil das die ganze Organisation der Sachdemobilisierung über den Haufen wirft.**Zerdik: Es dreht sich im wesentlichen um Waffen und Munition. Da sollen die Tschechen vorzugsweise behandelt werden oder es die Polen oder die Tschechen bekommen. Die Sachdemobilisierung verkauft es zu horrenden Preisen, zu čechoslovakischen Preisen*

und die Mittelspersonen verkaufen es an die Regierung. Wir liefern nicht direkt der Regierung, sondern nur den Schiebern.

Renner: Jetzt an die Regierungen zu liefern wäre kein Hindernis mehr.

Zerdik: In Polen und Cehen - [der Čechoslovakei] wird gebremst, weil sie es von den Franzosen billiger bekommen. Wenn wir den Zahlungsverkehr so regeln können, wie es von uns verlangt wurde, so ist das Zugeständnis im Sachdemobilisierungsverkehr erträglich. Wenn im diplomatischen Weg das erreicht werden kann, so ist es wünschenswert. Hauptsache ist, den gesamten Handelsverkehr zu retten.

Renner: Das Protokoll ist mit den einverständlichen und den getrennten Positionen niedergelegt und wird in beiden Kabinetten verhandelt. Wir erwarten im Wege des Staatsamtes des Äußeren eine Mitteilung, wie es der čech[oslovakische] Ministerrat beschlossen [hat] und wir werden ihnen den Beschluß von heute mitteilen. Einstweilen gehen die Sachen an das Staatsamt für Finanzen und für Äußeres. Sollte man im schriftlichen Weg nicht überein kommen, müßte Zerdik hinausfahren.

Das Vorkaufsrecht weiß das Staatsamt für Handel und -

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages, daß die Staatsregierung den Vorbehalten unserer Unterhändler beitrifft und in diesem Sinne die diplomatischen Verhandlungen aufgenommen werden.

KRP 148 vom 20. Februar 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Holzabstockungsvertrag des Bundesguts Reichraming auf die Dauer von 20 Jahre mit der Reichramiger Holzindustriegesellschaft m.b.H. (4 Seiten)

Beilage (A) zu Punkt 2 betr. Bericht über die fremdländischen Militärmissionen (6 Seiten)

Beilage (B) zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Äußeres über das Sonderabkommen mit Italien zur endgültigen Lösung der noch offenen Fragen hinsichtlich des künstlerischen und wissenschaftlichen Besitzes im Sinne des Staatsvertrags von St. Germain samt ital. Vertragsentwurf und vorangegangenen Notenwechsel (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Änderung der Bauordnung für Innsbruck (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 3241/1920 über die Vollzugsanweisung für die Unterrichts- und Kollegiengelder an den Hochschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung über die Unterrichts- und Kollegiengelder an den Hochschulen (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zu den von den Studierenden der montanistischen Hochschule Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über eine Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Staatsbahnverwaltung über die ausschließliche Benützung der Werkstätte Gmünd durch die tschechoslowakischen Staatsbahnen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 5012/20 über die Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das Ergebnis der Kohlenverhandlungen in Prag vom 12.1.1920 (25 Seiten)

ad 1.)^{1.}

In diesem Belange sei vor allem darauf hingewiesen, daß in dem von der Gesellschaft vorgeschlagenen Geschäfte von der bei langfristigen Holzverkäufen in den Staats- und Fondsforsten bisher fast ausnahmslos angewendeten starren Holzpreisformulierung abgewichen wird, an deren Stelle eine gleitende, jährlich rektifizierte Preisfestsetzung auf einwandfreier Grundlage treten soll, welche letztere jeden der beiden Kontrahenten vor der Gefahr einer Ueberschneidung schützt.

Nicht weniger ins Gewicht fallend ist das Anbot der Gesellschaft, wodurch sich diese bereit erklärt, die zum projektierten Waldbahnbau erforderlichen bedeutenden Beträge der Staatsforstverwaltung zinsfrei vorzuestrecken, um auf diesem Wege die eheste Erschließung der in Rede stehenden Waldgebiete - und darin gipfelt ja doch auch für den Fond die seit Jahren in Schwebe gebliebene Reichraminger Exploitationsfrage - zu erreichen.

Schließlich ist in der dem Religionsfonde zugestandenen 20 %igen Anteilnahme an dem Reingewinn des Gesellschaftsunternehmens das Entgelt für die Langfristigkeit des Vertragsabschlusses sowie dafür, daß dem Fond während der Vertragsdauer der Gewinn aus einer in Reichraming zu errichtenden eigenen Säge entgeht, zu erblicken.

Der ganze Aufbau des Geschäftes auf Grund des vorliegenden Offertes berechtigt

./.

000001



zu der Annahme, daß es auf diesem Wege gelingen würde, die schon seit fast 20 Jahren angebaute, jedoch immer wieder ins Stocken gekommene Erschließung des F.W.B. Reichraming und damit die volle Nutzbarmachung seiner bisher fast brach gelegenen Forste endlich zu erreichen, vorausgesetzt, daß beide Vertragsteile einander unterstützend, nicht einander hindernd an die Durchführung der großen Aufgabe gehen, die nicht nur die Steigerung der Erträge des Fondsgutes, sondern auch eine Stärkung der von ausländischen Interessen bedrohten, b o d e n s t ä n d i - g e n und h e i m i s c h e n S ä g e - i n d u s t r i e bezweckt.

In formaler Hinsicht wird schließlich noch bemerkt:

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ausnahmsweise, und zwar bei einer von der Käuferin unverschuldeten einseitigen Vertragsauflösung die Einlösung der Investitionen unter Berücksichtigung der Amortisationsquote, eventuell also die Bindung nicht präliminarmässig vorgesehener Mittel in Aussicht genommen ist, wurde die vorherige Zustimmung des Staatsrates der Finanzen, für Inneres und Unterricht (Kultus) und die Verständigung des Staatsrechnungshofes in Erwägung gezogen.

Es wurde jedoch hievon Umgang genommen und zwar 1.) wegen der hiedurch bedingten Verzögerung der äußerst dringenden Angelegenheit 2.) weil die entgeltliche Einlösung prak-

./.

000002

76



tisch kaum einmal in Frage kommen wird (normal ist der unentgeltliche Uebergang der Investitionen in fondsherrschaftliches Eigentum vorgesehen), 3.) weil ohnedies die Umwandlung der derzeitigen Präliminierung in eine Nettobudgetierung bereits eingeleitet ist, in welchem Falle keine Ausgaben präliminiert werden, sondern lediglich Einnahmen abzuführen sind, also eine Zustimmung obiger Zentralstellen nicht erforderlich erscheint.

Es hätte sonach zu ergehen:



An

den Herrn Forst- und Domänendirektor
in

W i e n .

Bezugnehmend auf die in Ihrer Anwesenheit am 5. und 6.d.M. mit den Mitgliedern der „Reichraminger Holzindustriegesellschaft m.b.H.“ geführten Verhandlungen wegen eines langfristigen Holzverkaufes der frei verfügbaren Jahresanschläge des F.W.B. Reichraming an Stock an diese Gesellschaft wird Ihnen angeschlossen je eine Abschrift des bezüglichen Offertes und des Gesellschaftsvertrages mit der Einladung übersendet, dieses Anbot im Sinne der Bestimmungen der §§ 4, 21, 50, 51 und 54 der Dienstinstruktion

./.

4.

für die Forst- und Domänendirektionen zu behandeln und den Entwurf für den mit der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag ehestens vorzulegen.

Um den Fond nach allen Richtungen hin zu schätzen, hätte sich der Käufer auch zu verpflichten, jährlich die volle, nach den Wirtschaftsplänen zu nutzende Nutz- und Brennholzmenge zum vertragsmässigen Kaufschilling zu übernehmen.

Auch wäre bei Ergänzung der Rahmenbestimmungen zum Vertragsentwurfe die Sicherstellung nicht zu übersehen, die den Fond vor Anwachsen übermässiger, den Stockpreis herabdrückender Gestehungskosten schützen soll.

Die Abschrift des Gesellschaftsvertrages wolle rückübersendet werden.

Wien, am 9. Februar 1920.



000004

zur Ergänzung militärischer Operationen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den kaiserlichen Militärpersonen der Nachfolgestaaten etc. sind mit Liquidation, Verkehrsdienst

ad 21)

I. Die fremdländischen Militärmissionen.

Der Verkehr des Staatsamtes für Heereswesen mit den Militär-

Bevor ich auf die Frage des Verkehrs mit den interalliierten Ueberwachungsausschüssen, die nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Ueberwachung der Durchführung der militärischen, Marine- und Luftfahrt-Bestimmungen berufen sind, eingehe, möchte ich kurz darlegen, wie es in der Republik Oesterreich gegenwärtig mit der Anwesenheit fremdländischer Militärmissionen und Militärpersonen bestellt ist. -

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte sind in Wien durch Militärmissionen vertreten. Deren Stände betragen nach den neuesten Daten :

Italiener	: 35 Offz.,	250 Mann,
Franzosen	: 24 "	77 "
Engländer	: 5 "	50 "
Japaner	: 3 "	



Zusammen: 67 Offiziere, 377 Mann - rund 450 Militärpersonen der alliierten und assoziierten Hauptmächte.

Ausserdem befinden sich in Oesterreich 403 tschechoslovakische, 206 polnische, 104 südslavische, 79 ukrainische, 67 rumänische Militärpersonen

zusammen rund 850 Militärpersonen der Nachfolgestaaten, über die Ungarn sind die Daten noch nicht eingelangt/.

Dies ergibt eine Gesamtsumme von rund 1300 fremdländischen Militärpersonen. -

Das Recht der Anwesenheit fremdländischer Militärmissionen und Truppen ist aus dem Waffenstillstandsvertrag vom 3. November 1918 § 4 der militärischen Bestimmungen abzuleiten, worin den Armeen der " assoziierten Mächte " die Besetzung strategischer Punk

000000
000005 78

zur Ermöglichung militärischer Operationen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung zugestanden ist. Die zahlreichen Militärpersonen der Nachfolgestaaten etc. sind mit Liquidierung, Verkehrsdienst und in anderen Verwendungen beschäftigt.-

Der Verkehr des Staatsamtes für Heereswesen mit den militärischen Ententemissionen erfolgt durch 3 Verbindungsoffiziere: Oberstleutnant SEILLER für die Franzosen und Engländer, Major Dr. Zobernig für die Italiener, Major Fischer für die Japaner.-

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain hört das Besetzungsrecht unserer Gegner auf, da in Punkt 157 / II, 454 / der erwähnte § des Waffenstillstandsvertrages nicht unter jenen §§ genannt ist, die in Geltung bleiben. Hierüber ist auch in der Antwort der all. und ass. Mächte auf die Bemerkungen der d. Friedendelegation über die Friedensbedingungen / II, 335 / eine deutliche Erklärung enthalten.-

II. Die Interalliierten Ueberwachungsausschüsse.

Ich wende mich nun den Bestimmungen des Staatsvertrages / Teil V, Abschnitt IV; II, 452-454 / über die interalliierten Ueberwachungsausschüsse zu und möchte aus diesen Bestimmungen gleich das Wesentliche herausheben und die Folgerungen darlegen, die sich aus ihrer genauen Auslegung ergeben.-

1. / Die Ueberwachungsausschüsse sind interalliiert und von den all. und ass. Hauptmächten besonders zu ernennen.

Daraus folgt, dass die hiesigen fremdländischen Militärmissionen oder einzelnen Mitglieder dieser Missionen nicht das Recht haben, für die Ausschüsse aufzutreten oder Verhandlungen zu führen. Vorzeitige und einseitige Zugeständnisse an solche nicht bevollmächtigte Missionen oder einzelne Personen wären unbedingt zu vermeiden, weil die Republik Oesterreich der Gesamtheit der all. und ass. Mächte für die Durchführung des Vertrages haftet. Auch zur Vorbereitung der Tätigkeit der Ausschüsse, d. i. for allem zur Regelung der Unterkunftsfrage hätten die all. und ass. Mächte einen

bevollmächtigten Vertreter zu bezeichnen.-



Gegenüber unserem Verbindungsoffizier bei der italienischen Militärmission hat sich Oberst MURARI als dieser Bevollmächtigte bezeichnet. Laut telephonischer Mitteilung des Staatsamtes des Aeussern hat der hiesige italienische Geschäftsträger mitgeteilt, das General GOGGIA mit dieser Aufgabe betraut sei.-

2./ Nach Artikel 149 des StV ist die Mission der interalliierten Ueberwachungsausschüsse zeitlich begrenzt. Oesterreich hat, so heisst es dort, alle Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, für deren Durchführung eine zeitliche Grenze festgesetzt ist, unter ihrer Ueberwachung durchzuführen. Die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Fristen lauten auf höchstens 3 Monate. Daher sollte von Haus aus der Standpunkt eingenommen werden, dass auch die Tätigkeit der Ueberwachungsausschüsse nach drei Monaten zu beenden ist.-

3./ Es wird drei interalliierte Ueberwachungsausschüsse geben: den militärischen, den Marine- und den Luftfahrt-Ueberwachungsausschuss. In der Praxis wird sich zeigen, dass nur der militärische Ausschuss eine nennenswerte Tätigkeit entfalten kann. Der Marine- und der Luftfahrtausschuss werden wehr wenig zu tun finden und daher nur ein lächerliches Scheindasein führen. Nach Ansicht unserer Fachleute würde statt eines jeden dieser beiden Ausschüsse ein Mann genügen. Der Marineausschuss wird nur die Werft in Linz und unsere 3 Patrouillenboote, der Luftfahrt-Ausschuss die Polizeistaffel, den Luftschifferzug beim schweren Artillerieregiment und vielleicht einzelne Flugfelder zu kontrollieren haben; im übrigen werden sich diese Ausschüsse nur mit dem Studium von Akten und Archiven und mit dem Besuch von Fabriken beschäftigen können.-

Authentische Daten liegen über die Stärke der Ausschüsse noch nicht vor. Der Verbindungsoffizier bei der italienischen Militärmission hat jedoch in die dort vorliegenden Daten Einsicht bekommen und daraufhin folgende Stände berichtet:

000007

800000

Mil. Ueberw.-Ausschuss : 62 Offz./darunter 4 Gen./ 384 Mann ,49 Autos;

Mar.- " " : 16 " / " 5 Adm/ 47 Mann, 9 Autos;

Luftfahrt" " : 29 " / " - / 76 Mann 20 Autos;

zusammen:107 Offz./dar.9 in GenCh/ 507 Mann,78 Autos.

Diese Standesziffern lassen erkennen, dass die militärischen Stellen gewisser Siegerstaaten der Versuchung nicht widerstanden haben, aus den vom deutschen Vertrag übernommenen, für unsere bescheidenen Verhältnisse so gar nicht passenden Bestimmungen über die Ueberwachungsausschüsse für möglichst viele Militärpersonen die Vorteile eines Wiener Aufenthaltes herauszuschlagen. Dies beweist, wie wenig man mancherorten die jetzige Zeit begriffen hat, wie schlecht man über die hiesigen Verhältnisse unterrichtet ist.

Die Zahlen wurden in der Tagespresse veröffentlicht und glossiert. Nach neueren Zeitungsnachrichten sollen die Ausschüsse reduziert werden. Die italienische Militärmission hat bekanntgegeben, dass der Marineausschuss von 16 auf 12 Offiziere herabgesetzt werden solle.

4./ Nach Artikel 151 des StV muss die österreichische Regierung für jeden der drei Ausschüsse einen geeigneten Beauftragten bezeichnen, dessen Aufgabe es ist, von dem Ausschusse die für die Regierung bestimmten Mitteilungen entgegenzunehmen und dem Ausschuss alle verlangten Auskünfte oder Schriftstücke zu liefern und zu beschaffen.

Der Verkehr der Ausschüsse mit den österreichischen Behörden wird sich somit durch diese drei Beauftragten vollziehen. Bei deren Wahl dürfte es sich vor allem empfehlen, klar zum Ausdruck zu bringen, dass es in der Republik Oesterreich keinen Militarismus gibt.

Dies träte am deutlichsten hervor, wenn als Beauftragter für den militärischen Ausschuss eine Persönlichkeit, die nicht Berufsmilitär ist, für den Marine- und für den Luftfahrtausschuss je ein Fachmann mit möglichst niederer Charge bestimmt würde.

Dem Beauftragten für den militärischen Ausschuss wären beizugeben : für militärische Fragen und als Dolmetsche die Verbindungs-

000000

000008

dann-gemeinsam für alle drei Beauftragten:
offisiere bei den Entente-Militärmissionen; für materielle Fragen
ein Intendant; für Fragen der Unterbringung ein Vertreter des
Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.-

Für den Marineausschuss ist Linienschiffs-Leutnant SCHONTA
für den Luftfahrtausschuss Hauptmann WETTENDORFER in Aussicht ge-
nommen : beides Personen der IX.Rangklasse.-

3./ Nach Artikel 152 / II.453/ des STV fallen der Unterhalt
und die Kosten der Ueberwachungsausschüsse und die Aufwendungen,
die durch ihre Tätigkeit veranlasst werden, Oesterreich zur Last.
Artikel 198 / II, 487/ verpflichtet Oesterreich, die gesamten Un-
terhaltskosten der all. und ass. Heere in den besetzten österrei-
chen Gebieten von der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom
3. November an zu tragen. Darunter fallen - laut dieses Artikels
- die Ausgaben für die Ernährung der Personen und Tiere, für Ein-
quartierung und Unterbringung, für Sold und andere Nebengebüh-
ren, für Gehälter und Löhne, für Nachtlager, Heizung, Beleuchtung, Be-
kleidung, Ausrüstung, Geschirr, Bewaffnung und rollendes Material,
für Flugwesen, Kranken- und Verwundetenbehandlung, Veterinär- und Re-
montenwesen, das gesamte Beförderungswesen, Verkehrs- und Nachrich-
tenwesen, überhaupt für die Verwaltungs- und technischen Dienst-
zweige, die für die Ausbildung der Truppen, die Erhaltung ihrer Be-
stände und ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erforderlich
sind.-

Diese Aufzählung lässt an Vollständigkeit nichts zu wünschen
übrig. Es ist noch die Frage, wie die Bestimmungen von den verschie-
denen in Betracht kommenden Staaten ausgelegt und gehandhabt wer-
den wird; jedenfalls bedeuten sie eine sehr beträchtliche und sehr
dehnbare, vorläufig gar nicht zu überblickende Belastung. In die be-
treffende Summe werden auch die Kosten der fremdländischen Militär-
missionen bis zum Inkrafttreten des Vertrages hineinfallen.-

In der Frage der Kostenbedeckung für die Ueberwachungsausschüs-
se sollte man sich entschieden auf den Standpunkt stellen, dass
die Gebühren aller Art für alle Mitglieder dieser Ausschüsse so-
wie überhaupt alle voranzusehenden Aufwendungen durch eine vor-
herige, in gemeinsamen Sitzungen festzulegende Vereinbarung zu
regeln wären und das Oesterreich keinesfalls für die Grundgebüh-



ren / Gehälter und Löhne /, sondern nur für die darüber hinaus er -
wachsenden Kosten / d. s. Auslandszulagen und Bequartigungskosten /
aufzukommen habe. Der Weg in die Öffentlichkeit dürfte auch hier
der beste sein, um nötigenfalls unmässige Ansprüche zu beschrän -
ken. -

Zur beiläufigen Orientierung, um welche Beträge es sich handeln
dürfte, mögen folgende Daten dienen:

Bekannt sind uns nur die Zulagen der Italiener. Bei dieser Mis -
sion erhält ein Staboffizier 100, ein Oberoffizier 80, ein Mann
25 l per Tag. Die Offiziere haben aus diesen Beträgen auch die Woh -
nung zu bestreiten. Hiernach betragen die Zulagen für die italie -
nische Militärmission über 9200 l = rund 140.000 K täglich. -
Für die Kontrollkommissionen würden diese Kosten unter der
für uns sehr optimistischen Annahme, dass man die Gebühren der
Italiener allgemein zugrundelegen könnte, ungefähr 350.000 K täg -
lich, also in drei Monaten rund 30.000.000 K betragen. Dies nur
für die Zulagen; die übrigen Unterhaltskosten dürften aber kaum
geringer zu veranschlagen sein. -
Aus den soeben angeführten Zahlen ergibt sich, wie wichtig
es ist, in der Gebührenfrage zu einer vorherigen Vereinbarung zu
gelangen, die sich auf eine Bemessung in Kronenwährung gründet.
Auch dies dürfte mit Rücksicht auf die Kritik in der Öffentlich -
keit nicht allzuschwer fallen. -

In der Frage der Unterbringung der Ueberwachungsausschüsse
hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
die Führung. Nach heutiger mündlicher Meldung des Verbindungsoffiziers bei
der italienischen Militärmission ist bei der Mission folgende Un -
terbringung in Aussicht genommen:

- A/ Offiziere des mil. Ausschusses: Hotel Majestic,
- " des Marine- und Luftfahrt-Ausschusses; Marineex -
ektionsgebäude;
- B/ Mannschaft: Italiener und Japaner: Schwarzenbergkaserne,
Franzosen: Mannschaftsunterkünfte im Marine -
sektionsgebäude. - Für die Mannschaft der Engländer sei noch nicht
vorgedacht. -

000010

J. Julius Deutsch

000000

ad (6.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstandsbezeichnung:

Sonderabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Italien zwecks endgiltiger Lösung aller auf den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz bezüglichen, zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien noch schwebenden Fragen und Erläuterung und Ergänzung der gegenständlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain.

Begründung:

Verhandlungen über ein Sonderabkommen, das alle auf den wissenschaftlichen und künstlerischen Besitz bezüglichen Fragen zwischen Österreich und Italien regeln sollte, wurden italienischerseits bereits im August 1919 bei der österreichischen Delegation in Saint Germain angeregt; diese Verhandlungen wurden in Wien durch Dr. D. J. Bach geführt und ergaben kein Resultat, da die italienischen Vorschläge nicht annehmbar erschienen. Im November 1919 hat Italien durch seine Wiener diplomatische Vertretung in ziemlich kategorischer Weise den „Wunsch“ geäußert, die seinerzeit abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen und sind diese nunmehr vom Staatsamte für Äußeres selbst geführt worden, das in allen gegenständlichen Fragen das Einvernehmen mit dem Unterrichtsamte gepflogen hat.

Die Verhandlungen betrafen im wesentlichen die Auslegung der auf den Kunstbesitz bezüglichen Artikel 191 bis 196 des Staatsvertrages von Saint Germain. Die Italiener wollten sich verpflichten, die Integrität des österreichischen Kulturbesitzes nicht nur anzuerkennen, sondern auch gegen etwaige Ansprüche der Sukzessionsstaaten zu verteidigen; sie forderten dafür österreichischerseits die Anerkennung der im Februar 1919 durchgeführten Enttragungen aus Wiener Sammlungen, sowie die Ausfolgung weiterer Kunstwerke auf Grund der alten Friedensverträge von 1859 und 1866, den Verzicht Österreichs auf die ihm durch den Artikel 195 zugestandene Regelung gewisser Streitfragen vor einem internationalen Gerichte, endlich die Abtretung der aus den nun an Italien übertragenen Gebieten stammenden Objekte künstlerischen und wissenschaftlichen Charakters in österreichischen Sammlungen; endlich die Überlassung eines wertvollen Kunstgegenstandes als Entschädigung für die italienischen Kunstwerken während des Krieges zugefügten Schäden.



Durch die vom Staatsamte für Äußeres seit November v. J. geführten Verhandlungen wurde vor allem in unauffälliger Weise Zeit gewonnen, um das Zustandekommen des Sonderabkommens um ungefähr drei Monate bis zu dem jetzigen Zeitpunkte hinauszuschieben, der — von anderen Momenten ganz abgesehen — schon im Hinblick auf die Anwesenheit der internationalen Kunstinventarisierungsorgane eine viel größere Sicherheit, als es früher der Fall war, dagegen bietet, daß italienischerseits die Kunstenteignungsmethoden des Generals Segre etwa neuerlich zur Anwendung gelangen.

Die positiven nicht unbeträchtlichen Errungenschaften, die der Gegenseite im Verlaufe dieser Verhandlungen abgewonnen werden konnten, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Italien ist von der Forderung, daß Österreich durch Abtretung eines bedeutenden Kunstwerkes eine Entschädigung für die italienischen Kunstwerken angeblich völkerrechtswidrig zugefügten Schäden leiste, völlig zurückgetreten; es verzichtet auf seine in Artikel 195 des Staatsvertrages von St. Germain angemeldeten Ansprüche auf die alten deutschen Reichskleinodien, so daß diese für den ganzen Umkreis der deutschen Kultur unvergleichlich wertvollen historischen Reliquien jeder Diskussion entrückt erscheinen; es willigt ein, daß die Rückstellung der im Februar 1919 der Hofbibliothek als Pfänder entnommenen kostbaren drei Handschriften nicht einen Teil des Vertrages, sondern vielmehr dessen Vorbedingung bildet. Ferner stellt Italien eine bereits weggeführte Büste von Canova zurück und verzichtet auf die venezianischen Rüstungen, auf deren Besitz es ursprünglich ein besonderes Gewicht legte. Überdies ist die Fassung der italienischen Gegenleistungen gegenüber den ersten Formulierungen wenigstens etwas präziser geworden.

Italien legt nun einen Vertragsentwurf, sowie einen gleichzeitig mit der Fertigung des Abkommens vorzunehmenden Schriften- und Notenwechsel vor (vide Beilage). Ersterer betrifft die historische und juristische Stellung gewisser Kunstgegenstände und die internationale Anerkennung des Abkommens, während letzterer ein dem Donato Veneziano zugeschriebenes Gemälde zum Gegenstande hat, das in die Kategorie der im Vorjahre von den Italienern weggeführten Bildern gehört und nur zufällig zurückgeblieben ist.

Der Vertragsentwurf, den Italien als sein letztes Wort in dieser Angelegenheit bezeichnet, deckt sich mit den österreichischen Gegenvorschlägen mit Ausnahme zweier Punkte. Diese zwei Punkte sind in Artikel 3 und 5 enthalten. Im Artikel 3 fordern die Italiener die Ausfolgung von zwei sehr wertvollen, im Kunsthistorischen Museum verwahrten Objekten, des Reliquiars des Bessarione und des Kreuzes von S. Teodoro; Österreich kann die Rechtstitel, auf denen diese Forderung beruht, nicht anerkennen und ist auch durch den Friedensvertrag zu dieser Abtretung nicht verpflichtet. Im Artikel 5 handelt es sich um die Differenz, daß österreichischerseits die Ausfolgung jener aus den abgetretenen Gebieten stammenden Objekte angeboten wird, die zu irgendeiner Zeit auf Grund von behördlichen Verfügungen von dort weggebracht wurden, nicht aber solcher Objekte, die durch Kauf oder Schenkung an österreichische Sammlungen gelangt sind, während die Italiener alle von dort stammenden Objekte verlangen, mit Ausnahme derer, die von privaten Eigentümern verkauft oder geschenkt worden sind.

Gegen die italienische Fassung des Artikel 5 sprechen folgende schwere Bedenken: 1. Die Anzahl und der Wert der abzutretenden Gegenstände ist ein sehr bedeutender, da naturgemäß bei der zentralistischen Tendenz des alten Staates sehr viele öffentliche Körperschaften, (Gemeinden, Kirchen etc.) wertvolle Gegenstände an die Zentralinstitute verkauften oder zwecks Erreichung anderer Vorteile schenkten. Die in dem Artikel selbst vorgesehene Gegenseitigkeit hat infolgedessen für uns mehr einen moralischen als faktischen Wert. 2. Die Abtretung ist auch vom staatsfinanziellen Standpunkte unstatthaft, da der Artikel 196 des Staatsvertrages von St. Germain Österreich wohl verpflichtet, über Objekte, die zum Kulturbesitze der abgetretenen Gebiete gehören, in Verhandlungen einzutreten, nicht aber sie — und noch dazu ohne Entgelt — abzutreten. Daher bedeutet die italienische Fassung eine vom Friedensvertrage nicht ermöglichte Herausgabe von Volksvermögen im Werte von vielen Millionen. 3. Das Sonderabkommen mit Italien dürfte für die Fassung weiterer ähnlicher Abmachungen mit anderen Nationen als Muster dienen; die beantragte Fassung des Artikel 5 macht es uns nahezu unmöglich, anderen Nationen die Ausfolgung und sogar kostenlose Abtretung von Kunstobjekten zu verweigern, die durch Kauf oder Schenkung aus dem Besitze öffentlicher Körperschaften an die Zentralanstalt gelangt sind. Diese unvermeidliche Konsequenz würde den Verlust einer unübersehbaren Menge von Gegenständen zur Folge haben, den öffentlichen Kunstbesitz unermesslich schädigen und daher gerade jene Gefahren über diesen bringen, die das vorliegende Sonderabkommen zu bekämpfen vorgibt.

Es kommen drei Möglichkeiten der Stellungnahme gegenüber dem italienischen Entwurf in Betracht: 1. Unveränderte Annahme. Gegen diese hat sich das Unterrichtsamt vornehmlich mit den in den vorstehenden Ausführungen niedergelegten Argumenten unbedingt und mit Entschiedenheit ausgesprochen. 2. Unbedingte Ablehnung. Dagegen spricht, daß die Italiener offensichtlich auf das Zustandekommen dieses Sonderabkommens ein besonderes Gewicht legen, ferner der Umstand, daß sie im Falle seines Nichtzustandekommens alle bisher gemachten Konzessionen zurückziehen dürften und Österreich in einem ihnen günstigen Momente noch unvorteilhaftere Bedingungen anbieten und unter der Ausnützung seiner wirtschaftlichen Notlage aufnötigen könnten. 3. Versuch eines Mittelweges durch neuerliche Verhandlungen. Hierbei könnte den Italienern als äußerstes Entgegenkommen die Beilegung der beiden Differenzen in der Weise angeboten werden, daß Österreich bezüglich des Artikel 3 die italienische Formulierung annimmt, während sich dafür Italien bei Artikel 5 der österreichischen Auffassung anbequemt.

Das Staatsamt für Äußeres schlägt die wenigstens versuchsweise Betretung des letzten Weges vor und ist der Ansicht, daß die beste Grundlage hierfür darin gelegen wäre, wenn die Staatsregierung auf der österreichischen Fassung des Artikel 5 bestehen und die Annahme dieses Vertrags- und Notenwechselentwurfes an die Bedingung knüpfen würde, daß der Artikel 5 eine entsprechende Änderung erfahre.

Falls Italien diesen entgegenkommenden, den aufrichtigen Wunsch Österreichs, Italien zu befriedigen, bekundenden Vorschlag ablehnen sollte, so müßte Österreich es vorziehen, den ganzen Komplex der auf seine wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen bezüglichen Fragen vor der



Reparationskommission, bezw. dem im Staatsvertrage von Saint-Germain vorgesehenen Juristenkomitee zur Behandlung und Austragung zu bringen.

Das Staatsamt für Äußeres stellt demnach den

Beschlußantrag:

Die Staatsregierung wolle beschließen, der königlich italienischen diplomatischen Mission sei Nachstehendes mitzuteilen:

Den wenigen Vorteilen, die aus dem vorliegenden Akkommensentwurfe der Republik Österreich erwachsen und die insbesondere, was die Sicherung des öffentlichen Kunstbesitzes gegen Ansprüche von dritter Seite anbelangt, an Entschiedenheit und Deutlichkeit manches zu wünschen übriglassen, stehen unserem Kunstbesitze auferlegte sehr schwere Opfer gegenüber. Wenn sich die Staatsregierung trotzdem für die Annahme fast sämtlicher Entwurfsbestimmungen entschlossen hat und, wenn auch ungerne und schweren Herzens, ihre Zustimmung zu der italienischen Fassung des Artikel 3 gibt, durch den zwei besonders wertvolle Kunstgegenstände: das Reliquiar des Bessarione und das Kreuz des Heiligen Theodor, unseren Sammlungen entzogen werden, so bringt sie auch dieses Opfer im Vertrauen darauf, daß ihre entgegenkommende Haltung seitens der königlich italienischen Regierung ganz besonders gewürdigt werden und daß Italien bestrebt sein wird, als Ersatz für die ungleiche Verteilung der Vor- und Nachteile in vorliegendem Abkommen, in allen anderen Belangen das Interesse der Republik Österreich nachdrücklichst zu fördern.

Nur hinsichtlich der Fassung des Artikel 5, durch welche dem österreichischen Kunstbesitze derart unerträgliche Opfer an Kunst- und Geldeswert zugemutet werden, daß es für den Fall deren Beibehaltung vorgezogen werden müßte, unter Verzicht auf ein Sonderabkommen, auf dem Boden des Staatsvertrages von St. Germain zu verharren, vermag die Staatsregierung die Verantwortung für die Annahme nicht zu übernehmen und schlägt daher vor, daß diese wie folgt modifiziert werde:

„Die Republik Österreich verpflichtet sich, in Durchführung der Artikel 192, 193 und 196 des Staatsvertrages von Saint Germain alles archivalische, historische, künstlerische, archäologische, wissenschaftliche und Bibliotheksmaterial, das den jetzt an Italien abgetretenen Gebieten entragen wurde und als solches, d. h. nicht durch Kauf oder Geschenk erworbenes, in Anstalten oder an öffentlichen Stellen der Republik Österreich nachweisbar ist, wann immer diese Enttragung erfolgt sei, zurückzustellen, soweit diese Gegenstände ihrer Entstehung nach zum historischen und kulturellen Besitz Italiens oder der ihm abgetretenen Provinzen gehören. Seinerseits wird Italien das Material gleicher Art zurückstellen, welches sich etwa unter analogen Anspruchsverhältnissen der Republik Österreich in jenen an Italien abgetretenen Gebieten findet.“

Sobald die königlich italienische Mission dieser einen Änderung ihre Zustimmung erteilt haben wird; ist das österreichische Staatsamt für Äußeres ermächtigt, den nur in diesem einen Punkte abgeänderten Entwurf namens der Staatsregierung zu unterzeichnen und den Austausch der zugehörigen Schreiben und Noten vorzunehmen.

RENNER m. p.

rad 60

Übersetzung

des von der königlich italienischen diplomatischen Mission am 13. Februar 1920 dem Staatsamte für Äußeres überreichten Entwurfes eines Sonderabkommens über den Kunstbesitz und eines ergänzenden Schriftenwechsels.

I. (Sonderabkommen.)

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und die Regierung der Republik Österreich haben, in der Überzeugung, daß es im beiderseitigen Interesse liege, die Auslegung und die Durchführung der Artikel 191 bis 196 des Friedensvertrages von St. Germain, insoweit sie sich auf die Beziehungen der beiden Vertragsteile erstrecken, zu regeln und mittelst spezieller und einvernehmlich im freundlichen Übereinkommen getroffener Abmachungen auf Grundlage des Artikels 196 A des genannten Vertrages alle auf den geschichtlichen, künstlerischen, bibliographischen und archivalischen Besitz der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bezüglichen Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen, folgendes Übereinkommen geschlossen, wobei die königlich italienische Regierung durch Marchese Pietro Tomasi della Torretta, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät und Österreich durch Dr. Karl Renner, Staatskanzler und Staatssekretär für Äußeres vertreten waren:

Artikel 1. — Von einem höheren Kulturinteresse geleitet, anerkennt Italien die Zweckmäßigkeit, die Zerstreuung der historischen, Kunst- und Antikensammlungen Österreichs, welche gegenwärtig einen zusammenhängenden ästhetischen und historischen Organismus von Weltruf darstellen, zu vermeiden; daher verpflichtet sich Italien mit der vorliegenden Konvention, in Ausübung der im Artikel 196 A des Friedensvertrages eingeräumten Befugnisse — welchem Artikel Italien, soweit es selbst in Betracht kommt, die engste Interpretation gibt — jene Auslegung zu unterstützen, welche es auch im Hinblick auf die anderen Staaten, auf welche sich der betreffende Artikel bezieht, als die einzig gerechte ansieht. Es verpflichtet sich überdies, mit allem Nachdrucke zu verhindern, daß andere im Friedensvertrage nicht vorhergesehene Ansprüche dieser Staaten zum Schaden der Integrität der österreichischen Sammlungen, deren Erhaltung im Interesse der Wissenschaft liegt, Annahme finden; jedenfalls wird sich Italien in keinem Falle an dem Schicksal dieser Sammlungen desinteressieren.

Artikel 2. — Italien übernimmt es, die Verpflichtung des Artikels 1 auch über den im Artikel 196 B des Staatsvertrages von Saint Germain vorgesehenen Termin von 20 Jahren einzuhalten.

000015



pag. 1-6

85

Artikel 3. — In Anwendung des Artikels 194 des Friedensvertrages verpflichtet sich die Republik Österreich, auf alle Einwendungen und Einschränkungen zu verzichten, die in den Artikeln 1 und 5 der Konvention vom 14. Juli 1868 zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Monarchie enthalten waren, und erhebt mithin keinerlei weiteren Protest gegen die Entnahmen, die seitens der italienischen Waffenstillstandskommission auf Grund der alten Friedensverträge bereits vollzogen worden sind. Außerdem wird die Republik Österreich, um sowohl die Verpflichtungen, die seinerzeit von der österreichisch-ungarischen Monarchie eingegangen worden sind, sowie jene, welche aus dem Artikel 194 des Vertrages von Saint Germain erfließen, und zum Zwecke, auch dem Geiste der Verträge von Zürich und Wien entsprechend zu handeln, folgende Gegenstände Italien zurückstellen: Den von Napoleon I. herrührenden Originalorden der Eisernen Krone samt dem diesbezüglichen Gründungsakt (insoferne sich diese Gegenstände in Österreich vorfinden sollten) und die Krönungsinsignien Napoleons I. als König von Italien, die seinerzeit in Mailand waren, sowie das sogenannte Reliquiar des Bessarion und das Kreuz des heiligen Theodor, Gegenstände, die seinerzeit öffentlichen Körperschaften Venedigs gehörten und im Jahre 1821 nach Wien gelangt sind.

Italien seinerseits verzichtet auf die Büste Kaiser Franz I. von Österreich von Canova, die im Jahre 1805 aus der Biblioteca Marciana in Venedig nach Wien gebracht worden war, und verzichtet ferner — angesichts der Schwierigkeit der Identifizierung — auf alle jene Waffen und Rüstungen, die auf Grund des Artikels 6 der Konvention vom 14. Juli 1868 seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie noch dem Arsenal in Venedig zurückzustellen gewesen wären. Überdies verzichtet Italien endgiltig auf das deutsche Manuskript, welches seinerzeit in der Marciana in Venedig war, das die geheimen Instruktionen Kaisers Ferdinand für den kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel aus dem Jahre 1553 enthält und als Entgelt für diesen Verzicht stellt Österreich für den Palazzo Venezia in Rom die zwei Tonskulpturen und die Medaille zurück, die im Jahre 1865 in den Fundamenten des genannten Palastes gefunden worden sind.

Artikel 4. — Die Republik Österreich, welche ebenso wie Italien anerkennt, daß die juristische und geschichtliche Stellung der im Anhang I zum Artikel 195 aufgezählten Gegenstände einen derartig speziellen Charakter besitzt, daß sie völlig abweichend von den in den übrigen Anhängen zu diesem Artikel aufgezählten Gegenständen betrachtet werden können, und vom Wunsche beseelt ist, vor jeder anderen Erwägung die Forderungen der Moral und des Rechtes zur Geltung zu bringen, erhebt keinerlei Einwendung dagegen, daß die in dem Anhang I zu Artikel 195 des Vertrages von St. Germain angeführten Gegenstände, ausgenommen den in dem „Palermo“ überschriebenen Paragraph des erwähnten Anhangs aufgeführten Normannenschatz, schon jetzt ausgefolgt werden.

Seinerseits verzichtet Italien auf alle Ansprüche hinsichtlich der oben bezeichneten Gegenstände aus Palermo. Außerdem verpflichtet sich Italien, das sich hiebei von denselben Prinzipien einer höheren Gerechtigkeit leiten läßt, die Frage hinsichtlich einiger in Florenz aufbewahrten Gegenstände der Goldschmiedekunst in unparteiische Erwägung zu ziehen und diese

Gegenstände Österreich zurückzustellen, falls es sich herausstellen sollte, daß diese Gegenstände dem Fürsterzbischof von Salzburg gehörten und nicht mit vollem Rechte nach Italien gelangten, das bis auf den heutigen Tag diese Gegenstände auf Grund eines vollberechtigten Titels zu besitzen überzeugt ist.

Artikel 5. — Die österreichische Republik verpflichtet sich — in Ausführung der Artikel 192 und 193 des Friedensvertrages die durch vorliegendes im Artikel 196 A vorgesehene Übereinkommen vervollständigt werden — den jetzt Italien zugesprochenen Gebieten das ganze archivalische, geschichtliche, archäologische, künstlerische, wissenschaftliche und bibliographische Material, das seinerzeit aus denselben weggeführt wurde (ausgenommen jene Gegenstände, die von Privaten verkauft oder geschenkt wurden) und das bei Anstalten oder öffentlichen Körperschaften der österreichischen Republik festgestellt werden kann, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit immer diese Wegschaffung stattgefunden hat, aber nur insofern dieses Material zum historischen oder Kulturbesitz Italiens oder der abgetretenen Gebiete gehört, zurückzuerstatten.

Italien seinerseits wird der österreichischen Republik das Material gleicher Art zurückerstatten, das in den an Italien abgetretenen Gebieten sich unter ähnlichen Bedingungen befindet, wie dies Österreich gegenüber bestimmt wird.

Artikel 6. — Das über die Archive am 26. Mai 1919 zwischen den Direktoren der italienischen und österreichischen Archive abgeschlossene Übereinkommen wird von beiden Seiten als rechtskräftig anerkannt. Beide Regierungen werden es bei der gegenseitigen Rückerstattung des archivalischen Materiales in Anwendung bringen.

Artikel 7. — Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens erachten Italien und Österreich alle auf künstlerisches, archivalisches und bibliographisches Material bezughabenden Streitigkeiten in Ausführung des Staatsvertrages von Saint Germain beigelegt und erklären, keine weiteren wie immer gearteten, auf welchen Artikel des Vertrages von Saint Germain immer gestützte Ansprüche mehr vorzubringen zu haben.

Artikel 8. — Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und jene der Republik Österreich sind der Ansicht, daß der Inhalt der vorliegenden Abmachung in vollständigem Einklange mit den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain und namentlich mit jenen des Artikels 196 A ist.

Die sich aus vorliegendem Übereinkommen ergebenden Verbindlichkeiten werden Wirksamkeit haben:

1. Insoweit sie zu Gunsten Italiens sind: Sobald die italienische Regierung die drei im Februar 1919 als Pfand aus der Hofbibliothek in Wien genommenen Manuskripte, und zwar die Wiener Genesis, den Dioscorides und den Hortulus Animae, zurückerstattet haben wird;

2. Insoweit sie zu Gunsten Österreichs sind: Sobald die österreichische Regierung die königlich spanischen Botschaften in Rom davon in Kenntnis gesetzt haben wird, daß ihrerseits keine Schwierigkeit gegen die Rückerstattung der Büste Pauls II. von Bellano erhoben wird, die zum Palazzo Venezia in Rom gehört und irrtümlich aus diesem Palast entfernt worden ist.

Zu Urkund dessen unterfertigen, da der vorliegende Text im vorhinein von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und der Regierung der österreichischen Republik genehmigt worden ist, die Vertreter der beiden vorgenannten Regierungen in deren Namen das vorliegende Übereinkommen.

II. (Note der königlich italienischen diplomatischen Mission in Wien an das österreichische Staatsamt für Äußeres.)

Herr Staatskanzler!

In Erfüllung Ihres Wunsches um Aufklärungen zu den Artikeln 4 und 8 des heute unterfertigten Kunstabkommens bin ich ermächtigt, Ihnen im Namen meiner Regierung zu erklären, daß die königliche Regierung — nachdem sie es als richtig anerkannt hat, daß die juridische und historische Stellung der in den Punkten 2, 3 und 4 des Artikels 195 des Staatsvertrages von Saint Germain angeführten Gegenstände verschieden sei von jener der im Anhang I angeführten Objekte — sich diese Verschiedenheit der Stellung gegenwärtig halten wird in all den Fragen, welche sich auf diese Gegenstände beziehen und ihr Verhalten demgemäß regeln wird. Die königliche Regierung ist ferner überzeugt, wie es auch die Regierung der österreichischen Republik ist, daß der Inhalt des heute unterzeichneten Abkommens in vollständiger Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages von Saint Germain und namentlich mit der Bestimmung des Artikels 196 A steht, und wird dafür Sorge tragen, die etwa nötige Zustimmung der anderen Mächte zu erlangen; sollte ihr dies nicht gelingen, so sind Italien und Österreich von einer jeden aus dem Nichtzustandekommen dieses Übereinkommens erwachsenden Schuld wechselseitig ledig.

Genehmigen Sie, Herr Staatskanzler, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

III. (Note des österreichischen Staatsamtes für Äußeres an die königlich italienische diplomatische Mission in Wien.)

Herr Minister!

Ich bestätige den Brief Euer Exzellenz, mit welchem Sie in Erfüllung des von mir geäußerten Wunsches um Aufklärungen bezüglich der Artikel 4 und 8 des heute unterzeichneten Kunstabkommens mir im Namen Ihrer Regierung folgendes erklären: daß die königliche Regierung — nachdem sie es als richtig anerkannt hat, daß die juridische und historische Stellung der in den Punkten 2, 3 und 4 des Artikels 195 des Staatsvertrages von Saint Germain angeführten Gegenstände verschieden sei von jener der im Anhang I angeführten Objekte — sich diese Verschiedenheit der Stellung gegenwärtig halten wird in all den Fragen, welche sich auf diese Gegenstände beziehen und ihr Verhalten demgemäß regeln wird; und daß die königliche Regierung ferner überzeugt ist, wie es auch die Regierung der österreichischen Republik ist, daß der Inhalt des heute unterzeichneten Abkommens in vollständiger Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages von Saint Germain und namentlich mit der Bestimmung des Artikels 196 A steht, und dafür Sorge tragen wird, die etwa nötige Zustimmung der anderen Mächte zu erlangen; sollte ihr dies nicht gelingen,

so sind Italien und Österreich von einer jeden aus dem Nichtzustandekommen dieses Übereinkommens erwachsenden Schuld wechselseitig ledig.

Nach Kenntnisnahme des Vorstehenden habe ich die Ehre, Euer Exzellenz zu erklären, daß die Regierung der Republik Österreich überzeugt ist, wie es auch die königliche Regierung ist, daß der Inhalt des heute unterzeichneten Abkommens in vollständiger Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages von Saint Germain und namentlich mit der Bestimmung des Artikels 196 A steht, und dafür Sorge tragen wird, die etwa nötige Zustimmung der anderen Mächte zu erlangen; sollte ihr dies nicht gelingen, so sind Italien und Österreich von einer jeden aus dem Nichtzustandekommen dieses Übereinkommens erwachsenden Schuld wechselseitig ledig.

Genehmigen, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

IV. (Verbalnote des österreichischen Staatsamtes für Äußeres an die königlich italienische diplomatische Mission in Wien.)

Verbalnote.

Da die österreichische Republik mit dem Vertrage vom 13. Februar 1919 erklärt hat, endgiltig auf alle im Artikel 5 der Konvention vom 14. Juli 1868 enthaltenen Einwendungen und Einschränkungen zu verzichten, wonach Österreich die im Jahre 1838 von der österreichisch-ungarischen Monarchie aus Venetien entfernten Gemälde behalten durfte, und da die italienische Waffenstillstandskommission bereits im Februar 1919 die in Rede stehenden Bilder den öffentlichen Wiener Sammlungen entnommen hat, wobei eines von ihnen, und zwar jenes, welches einen Wappenhorn aus dem 15. Jahrhundert darstellt und dem Donato Veneziano zugeschrieben wird, von der erwähnten Mission nicht übernommen werden konnte, da es, in den Magazinen verwahrt, momentan nicht aufgefunden werden konnte, beehrt sich das Staatsamt für Äußeres der österreichischen Republik die italienische diplomatische Mission dahin zu benachrichtigen, daß die Regierung der österreichischen Republik das in Rede stehende Bild als Italien zukommend anerkennt und dasselbe der italienischen diplomatischen Mission zur Verfügung stellt.

V. (Verbalnote der königlich italienischen diplomatischen Mission in Wien an das österreichische Staatsamt für Äußeres.)

Verbalnote.

Die italienische diplomatische Mission in Wien hat die Ehre, den Empfang der Verbalnote vom heutigen Tage zu bestätigen, mit welcher das Staatsamt für Äußeres der österreichischen Republik die Mission benachrichtigt, daß die Regierung der österreichischen Republik, da sie mit dem Vertrage vom 13. Februar 1919 erklärt hat, endgiltig auf alle im Artikel 5 der Konvention vom 14. Juli 1868 enthaltenen Einwendungen und Einschränkungen zu verzichten, wonach Österreich die im Jahre 1838 von der österreichisch-ungarischen Monarchie aus Venetien entfernten Ge-

mälde behalten durfte, und da die italienische Waffenstillstandskommission bereits im Februar 1919 die in Rede stehenden Bilder den öffentlichen Wiener Sammlungen entnommen hat, wohei eines von ihnen, und zwar jenes, welches einen Wappenlöwen aus dem 15. Jahrhundert darstellt und dem Donato Veneziano zugeschrieben wird, von der erwähnten Mission nicht übernommen werden konnte, da es, in den Magazinen verwahrt, momentan nicht aufgefunden werden konnte, das in Frage stehende Gemälde als Eigentum Italiens anerkennt und dasselbe der italienischen Mission zur Verfügung stellt.

IV. (Verbot der österreichischen Staatensache für Äußerer an die königlich-italienische diplomatische Mission in Wien)

Die österreichische Republik hat am 13. Februar 1919 erklärt, daß sie sich nicht an der Konvention vom 14. Juli 1888 beteiligen wird, welche die Einverständnisse zwischen Österreich und Italien im Jahre 1882, von der österreichischen Regierung am 1. August 1918 ratifiziert wurde, und die italienische Waffenstillstandskommission bereits im Februar 1919 die in Rede stehenden Bilder den öffentlichen Wiener Sammlungen entnommen hat, wobei eines von ihnen, und zwar jenes, welches einen Wappenlöwen aus dem 15. Jahrhundert darstellt und dem Donato Veneziano zugeschrieben wird, von der erwähnten Mission nicht übernommen werden konnte, da es, in den Magazinen verwahrt, momentan nicht aufgefunden werden konnte, das in Frage stehende Gemälde als Eigentum Italiens anerkennt und dasselbe der italienischen Mission zur Verfügung stellt.

V. (Verbot der königlich-italienischen diplomatischen Mission in Wien an die österreichische Staatensache für Äußerer)

Die italienische diplomatische Mission in Wien hat die für die Einverständnisse zwischen Österreich und Italien im Jahre 1882, von der österreichischen Regierung am 1. August 1918 ratifiziert wurde, und die italienische Waffenstillstandskommission bereits im Februar 1919 die in Rede stehenden Bilder den öffentlichen Wiener Sammlungen entnommen hat, wobei eines von ihnen, und zwar jenes, welches einen Wappenlöwen aus dem 15. Jahrhundert darstellt und dem Donato Veneziano zugeschrieben wird, von der erwähnten Mission nicht übernommen werden konnte, da es, in den Magazinen verwahrt, momentan nicht aufgefunden werden konnte, das in Frage stehende Gemälde als Eigentum Italiens anerkennt und dasselbe der italienischen Mission zur Verfügung stellt.

Ing. Hans ZERDIK.

Betreff:

ad 8.)
Bauordnung für Innsbruck.
Abänderung der Strafbestimmungen.

Vortrag im Kabinettsrat.

Sachverhalt.



Gemäß § 108 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck können Uebertretungen der Bauvorschriften oder der auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 K oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 1 bis 20 Tagen bestraft werden. Der Tiroler Landtag hat, um diese Bestimmungen mit den heutigen Verhältnissen in Einklang zu bringen, am 26. Jänner 1920 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, durch den das Höchstausmaß der Geldstrafe mit 20.000 K und der Arreststrafe mit 6 Monaten festgesetzt wird. Dieses Strafausmaß entspricht dem Rahmen, welcher in den meisten in der letzten Zeit zustande gekommenen Verwaltungsgesetzen für die Verwaltungsstrafen aufgestellt wurde. Eine Verschärfung der Strafbestimmungen gerade auf dem Gebiete des Bauwesens ist durchaus zweckentsprechend. Die Einhaltung der Bauvorschriften unterbleibt nämlich vielfach in dem Bestreben, die hiemit verbundenen Auslagen zu vermeiden. Die Androhung von Verwaltungsstrafen kann einen mittelbaren Zwang zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen wirksam nur dann ausüben, wenn die angedrohten Vermögensnachteile mit den möglichen Ersparnissen in einem entsprechenden Verhältnisse stehen.

Nach der bisherigen Fassung des § 108 (vorletzter Absatz) war gegen Straferkenntnisse eine Be-

rufung an die Statthaltereirei und weiter an das Ministerium des Innern (nunmehr Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten) eröffnet. In dem vom Landtage beschlossenen neuen Gesetzestexte erscheint als Berufungsinstanz nur die Landesregierung genannt. Sachlich wird damit aber nichts geändert. Der Landtag hat nämlich den Schlußabsatz des § 108, nach welchem gegen ein von der Landesstelle bestätigtes Straferkenntnis eine weitere Berufung unzulässig ist, unverändert beibehalten. Hiernach kann in anderen Fällen, insbesondere jenen einer Strafmilderung durch die Landesregierung gegen deren Entscheidung nach allgemeinen Verfahrungsgrundsätzen noch immer an das genannte Staatsamt berufen werden.

Die Novelle gibt der Staatsregierung keinen Anlaß zu einer Einwendung. Eine Gegenzeichnung kommt nicht in Betracht, mit dem Vollzuge wird die Landesregierung betraut.

A n t r a g :

Die Landesregierung Innsbruck ist zu verständigen, daß die Staatsregierung gegen das vom verfassunggebenden Tiroler Landtage am 26. Jänner 1920 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung des § 108 des Gesetzes vom 30. März 1896, L.G. Bl. Nr. 31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde, eine Vorstellung im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G. Bl. Nr. 179, nicht erhebt und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimmt.

Zl. 5341 ff. ex 1920.

Einvernehmen gepflogen mit:

für den Vortrag im Kabinettsrat.

1. St. A. f. H. G., I. u. B.
2. St. A. f. L. - u. Forstw.
3. St. A. d. Finanzen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l.

Betreff: Vollzugsanweisung über die Unterrichts- und Kollegien-
gelder an den Hochschulen.



I.

An den Universitäten werden die Kollegien-gelder von
2 K 10 h vom Sommersemester 1920 ab auf 10 K für die wöchent-
liche Unterrichtsstunde im Semester erhöht, und ausserdem ein
Auditoriengeld eingeführt, welches infolgender Weise gestaf-
felt ist:

	in Wien	Innsbruck, Graz.
an der juristischen Fakultät	50 K	30 K
an der medizinischen Fakultät	60 K	40 K
an der theol. u. philos. Fak.	40 K	20 K.

Es wird daher das bei 20 Stunden anrechenbare Se-
mester in Wien an der juristischen Fakultät $200 + 50 = 250$ Kund
an der medizinischen Fakultät $200 + 60 = 260$ K kosten (statt
der bisherigen 42 K). Das bei 10 Stunden anrechenbare
philosophische Semester wird in Wien $100 + 40$ K (statt 10 K)
kosten.

Bezüglich der Befreiungen vom ganzen und halben Kolle-
giengeld bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen, doch
werden allgemeine Grundsätze festgestellt, (Mittellosigkeit
und Studienfortgang), innerhalb deren die Professorenkollegien
genauere Richtlinien aufzustellen haben werden.

An den Technischen Hochschulen sowie an den übrigen

000023

87

Hochschulen mit einheitlichem Unterrichtsgeld wird dieses mit 160 K nebst Auditoriengeld von 60 in Wien und 40 K in Graz festgesetzt.

Es wird daher ein Semester in Wien statt 50 K 220 K, in Graz statt 30, 200 K kosten.

Ausserdem werden an den Universitäten die Matrikeltaxen der ordentlichen Studierenden von 8 K auf 25 K, ferner auf die Inskriptionsgebühren der ausserordentlichen Studierenden und die Bibliotheksbeiträge entsprechend erhöht. An den Technischen- und anderen Hochschulen wird die Matrikelgebühr ebenfalls auf 25 K erhöht, für die ausserordentlichen Hörer eine Inskriptionsgebühr und für alle Hörer ein Bibliotheksbeitrag von 5 K neu eingeführt.

Von diesen Beiträgen werden wie bisher Befreiungen überhaupt nicht gewährt. Die Einnahmen kommen der Bibliothek der Hochschule zu statten.

II.

Für ausländische Studierende ist eine Erhöhung der Kollegien- und Unterrichtsgelder um die Hälfte geplant, doch soll es den Professorenkollegien freistehen, einzelne Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen ausnahmsweise für ihre Studiendauer den österreichischen Studierenden gleichzustellen, Auch bei Befreiung können ausländische Studierende vom Professorenkollegium den Inländischen gleichgestellt werden.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die Vorschreibung eines erhöhten Kollegien- und Unterrichtsgeldes für ausländische Studierende mit den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain vereinbarlich sei.

Nach dem ganzen Zusammenhange des Artikel 228 c, scheint es aber dass dort nur öffentliche Abgaben an den Staat gemeint sind und der Grundsatz ausgesprochen werden soll,

Studierenden zu gewähren.



III.

Die gemäss § 5, Abs. 2, an den Hochschulen mit einheitlichem Unterrichtsgeld vorzunehmende Aufteilung des Unterrichtsgeldes auf die Lehrkräfte soll nach § 3 der betreffenden Vollzugsanweisung in der Art vor sich gehen, dass nach dem Gesamtbetrag des eingegangenen Unterrichtsgeldes und nach der Gesamtzahl der von den Studierenden inskribierten Vorlesungen der Durchschnittsertrag ermittelt wird, welcher auf eine von jedem zahlenden Studierenden entfallende wöchentliche Unterrichtsstunde kommt. Nach diesem Durchschnittsertrag welcher also gewissermassen das Kollegengeld für die wöchentliche Unterrichtsstunde repräsentiert, werden die Anteile der einzelnen Lehrkräfte festgesetzt, welche sodann den systemmässig besoldeten Professoren zur Hälfte (bis zum Höchstbetrag von 5000 K) und den systemmässig nicht besoldeten Lehrkräften ganz zufallen sollen.

Von den Vertretern der beteiligten Hochschulen war der Vorschlag gemacht worden, dass die Unterrichtsgelder nur nach der Zahl der abgehaltenen Unterrichtsstunden und ohne Rücksicht auf die Frequenz der einzelnen Vorlesungen aufgeteilt werden sollen. Bei diesem Modus würde sich eine Verschiebung in der Aufteilung namentlich insofern ergeben, als Professoren mit gleicher Zahl von Vorlesungsstunden den gleichen Anteil ohne Rücksicht auf ihre Frequenz erhalten. Dieser Vorschlag wurde gestellt, weil es nicht für billig erkannt wurde, dass Professoren, die allgemeine Obligatkollegien abhalten und demnach eine sehr grosse Frequenz haben, bedeutend mehr erhalten sollen als die Professoren der sogenannten technischen Ausgangsfächer, bei denen die Frequenz naturgemäss kleiner sein muss. Da sich aber ergeben hat, dass mit einer derartigen Aufteilung namentlich die Honorarprofessoren und vielleicht auch einige Professoren die an einer Aufteilung mit Berücksichtigung der Frequenz interes-

dass Ausländer zu keinen höheren öffentlichen Abgaben an den Staat verpflichtet werden dürfen, als die eigenen Staatsbürger. Bei dem Kollegialgeld und Unterrichtsgeld an den Hochschulen handelt es sich aber nicht um eine Abgabe an den Staat, sondern um eine Zahlung für den Besuch einer allerdings vom Staate erhaltenen Unterrichtsanstalt also um ein Entgelt für eine nicht gerade vom Staate und innerhalb der Staatsverwaltung erfolgende Leistung sondern für den von den Hochschullehrkräften dargebotenen Unterricht.

Aus diesem Gesichtspunkte dürfte die Verschreibung einer höheren Zahlung für ausländische Studierende nicht dem Friedensvertrag widerstreiten.

Bezüglich der Befreiung von ausländischen Studierenden von den erhöhten Zahlungen handelt es sich allen Hochschulern darum, eine Modalität zu finden, bei der diese Begünstigung nur den ausländischen Studierenden deutscher Nationalität also jenem aus dem ehemals österreichischen Gebietsterritorien aus dem Deutschen Reiche und der Schweiz zugute kommen soll, alle übrigen Ausländer aber von dieser Begünstigung ausgeschlossen werden sollen.

Da es mit dem Friedensvertrag jedenfalls nicht vereinbarlich wäre, eine solche verschiedenartige Behandlung von Ausländern vorzuschreiben, wurde bei den Besprechungen mit den Rektoren ein Vorschlag gemacht, bei welchem die faktisch ausgeübte Reziprozität massgebend sein sollte wie sie oben nur beim gegenseitigen Besuch der deutschen Hochschulen möglich ist. Allein dieser Vorschlag wurde von den Rektoren ebenso abgelehnt wie der Vorschlag auf Einführung der allgemeinen Reziprozität.

Der in der Vollzugsanweisung (im § 2 Universitäten) enthaltene Vorschlag bezweckt, den Professorenkollegien die Möglichkeit zu bieten, durch Einzeldispensen den Studierenden deutscher Nationalität die Gleichstellung mit den österreichischen

siert sind, nicht einverstanden sein würden, wurde im § 3, Absatz 4, es den Professorenkollegien überlassen, selbst zu bestimmen, dass der Gesamtanteil der nach Aufteilung mit Berücksichtigung der Frequenz auf die besoldeten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren entfällt, unter diesen Professoren nur nach der Zahl der abgehaltenen Vorlesungsstunden ohne Rücksicht auf die Frequenz aufgeteilt werde. Ein solcher Aufteilungsmodus würde das Einverständnis sämtlicher daran beteiligter Professoren voraussetzen, in welchem Falle sich vom Standpunkte des Unterrichtsamtes keine Einwendung ergibt.

Ich stelle schon den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle die Ermächtigung zur Erlassung der 5 Vollzugsanweisungen erteilen.





Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom Februar 1920, betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegiengeelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, wird betreffs der von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegiengeelder und sonstigen Zahlungen sowie betreffs der allgemeinen Bedingungen, unter denen Befreiungen gewährt werden können, nachstehendes angeordnet:

I.

Kollegiengeelder.

§ 1.

(1) Das von den Studierenden für den Besuch der Vorlesungen und Übungen an den Universitäten zu entrichtende Kollegiengeelder beträgt für das Semester so viel mal 10 K, als die Vorlesung oder Übung wöchentliche Unterrichtsstunden umfaßt.

(2) Bei den mehrwöchentlichen Kursen ist das Kollegiengeelder so zu bemessen, daß auf eine Unterrichtsstunde wöchentlich mindestens 10 K entfallen.

(3) Die Einhebung eines höheren Kollegiengeeldes für einzelne Vorlesungen, Übungen oder Kurse, die von den mit systemmäßigen Bezügen ernannten Professoren oder von hierfür staatlich entlohnten

Lehrkräften abgehalten werden, bleibt wie bisher der besonderen Genehmigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vorbehalten.

(4) Den nicht mit systemmäßigen Bezügen ernannten Professoren, den Privatdozenten und anderen unbefolderten Lehrkräften, denen der Bezug des ganzen für ihre Lehrtätigkeit eingehenden Kollegiengeeldes zukommt, steht es frei, für ihre Vorlesungen und Übungen ein höheres Kollegiengeelder anzufordern.

(5) Assistenten der Institute (Kliniken), die mit Zustimmung ihres Vorstandes Kurse abhalten, dürfen für diese nur das im Absatz 1 vorgeschriebene Kollegiengeelder anfordern.

§ 2.

Für ausländische Studierende erhöht sich das zu entrichtende Kollegiengeelder um die Hälfte des für die österreichischen Studierenden vorgeschriebenen Betrages, doch können einzelne ausländische Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen ausnahmsweise für ihre Studiendauer durch endgültigen Beschluß des Professorenkollegiums den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden.

§ 3.

(1) Die Befreiung der Studierenden kann wie bisher vom halben oder vom ganzen Kollegiengeelder für alle vom Studierenden im Semester inskribierten Vorlesungen und Übungen vom zuständigen Professorenkollegium bewilligt werden, wenn die Mittellosigkeit des Studierenden und sein von gutem Erfolg begleiteter Studienbetrieb nachgewiesen sind.

(2) Für das erste Studiensemester kann den ordentlichen Studierenden und den Pharmazeuten die Befreiung je nach der erwiesenen Dürftigkeit, und zwar in der Regel bei ausgezeichneter Reifeprüfung vom ganzen, sonst aber vom halben Kollegiengeelder gewährt werden.

88

(3) Als Nachweise über den von gutem Erfolg begleiteten Studienbetrieb haben bei den ordentlichen Studierenden und den Pharmazeuten zu gelten:

- a) für jene Semester, welche einer Staatsprüfung oder Teilprüfung eines Rigorosums unmittelbar nachfolgen, die Zeugnisse über diese mit einem in allen Prüfungsgegenständen mit günstigem Erfolg abgelegten Prüfungen,
- b) für jene Semester, denen keine solche Prüfungen vorhergingen, Zeugnisse über mit günstigem Erfolg abgelegte Kolloquien aus Hauptkollegien des letztverfloffenen Semesters. Die Kolloquienzeugnisse können auch durch den Nachweis von schriftlichen, im vorhergegangenen Semester fertiggestellten und vom Seminarvorstand als gut bezeichneten Arbeiten in wissenschaftlichen Seminaren oder durch Bestätigungen über die eifrige Teilnahme an Instituts(Laboratoriums)übungen während des letztverfloffenen Semesters ersetzt werden.

(4) Außerordentliche Studierende, insbesondere Prüfungsandidaten haben in ihren Befreiungsgesuchen außer der Mittellosigkeit nachzuweisen, daß der Besuch der von ihnen inskribierten Vorlesungen und Übungen (Kurse) mit ihrem ordnungsmäßigen Studienbetrieb in Zusammenhang steht und daß dieser von günstigem Erfolg begleitet ist.

(5) Die Befreiung vom ganzen oder vom halben Kollegiangeld hat sich je nach der erwiesenen Dürftigkeit und zugleich nach den Erfolgen des Studienbetriebes zu richten.

(6) Bezüglich der Befreiung der dem geistlichen Stand angehörigen Studierenden der theologischen Fakultäten tritt in den bisherigen Vorschriften keine Änderung ein.

(7) Bei der Befreiung vom Kollegiangeld können den österreichischen Studierenden auch ausländische Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen durch endgültigen Beschluß des Professorenkollegiums gleichgehalten werden.

§ 4.

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Einzahlung des Kollegiangeldes bei der Universitätsquästur und bezüglich der Behandlung von Gesuchen der Studierenden um Befreiung vom Kollegiangeld sowie die sonstigen auf das Kollegiangeld bezüglichen, durch diese Vollzugsanweisung nicht berührten Vorschriften bleiben in Kraft.

(2) Die Professorenkollegien, denen wie bisher die endgültige Entscheidung über die Befreiungsgesuche zusteht, haben im Rahmen der im § 3 aufgestellten allgemeinen Grundsätze genauere Richt-

linien für die Gewährung der Kollegiangeldbefreiung festzusetzen und hierfür die Genehmigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht einzuholen.

§ 5.

Die Beträge, die gemäß § 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, von den den Lehrkräften zukommenden Beträgen an Kollegiangeld mit fünf vom Hundert zur Deckung der staatlichen Verwaltungsauslagen in Abzug zu bringen sind, sind von der Universitätsquästur nach Abschluß der Semestralinskriptionen an die Staatskasse in Abfuhr zu bringen.

II.

Auditoriengeld.

§ 6.

Jeder ordentliche Studierende hat außer dem für die inskribierten Vorlesungen und Übungen zu zahlenden Kollegiangeld bei seiner Insription zu Beginn des Semesters als Beitrag für die Benutzung der an der Fakultät bestehenden allgemeinen Studieneinrichtungen ein Auditoriengeld zu entrichten, welches für das Semester in folgender Weise bemessen ist:

	in Wien	in Graz, Innsbruck
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät	50 K	30 K
an der medizinischen Fakultät	60 "	40 "
an der theologischen und an der philosophischen Fakultät	40 "	20 "

§ 7.

Außerordentliche Studierende (einschließlich der Pharmazeuten), Frequentanten und Hospitantinnen, welche in Vorlesungen, Übungen oder Kurse von mindestens zehn wöchentlichen Unterrichtsstunden inskribiert sind, haben daselbe Auditoriengeld zu entrichten wie die ordentlichen Studierenden gleicher Kategorie; sind solche Hörer für weniger als zehn wöchentliche Unterrichtsstunden inskribiert, so haben sie die Hälfte dieses Auditoriengeldes zu entrichten.

§ 8.

Für ausländische Studierende, die gemäß § 2 das erhöhte Kollegiangeld entrichten, erhöht sich das Auditoriengeld um die Hälfte des von österreichischen Studierenden zu entrichtenden Betrages.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom Februar 1920, betreffend die von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen sowie die Gewährung von Befreiungen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, wird betreffs der von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen sowie betreffs der allgemeinen Bedingungen, unter denen Befreiungen gewährt werden können, nachstehendes und zwar bezüglich der Hochschule für Bodenkultur im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft angeordnet:

§ 1.

(1) Die ordentlichen Studierenden der Technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur haben für den Besuch der von ihnen inskribierten Vorlesungen und Übungen, die von den hierfür durch Lehrauftrag bestimmten Lehrkräften abgehalten werden, ein einheitliches Unterrichtsgeld von 180 K für das Semester zu entrichten.

(2) Außerdem haben diese Studierenden für die Benutzung der allgemeinen Studieneinrichtungen der Hochschule ein Auditoriengeld von 60 K in Wien und von 40 K in Graz für das Semester zu entrichten.

§ 2.

(1) Die außerordentlichen Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur haben für die von ihnen inskribierten Vorlesungen und Übungen für das Semester ein Kollegiengeld von so viel mal 10 K zu entrichten, als die Vorlesung oder Übung wöchentliche Unterrichtsstunden umfaßt.

(2) Außerdem haben jene außerordentlichen Studierenden, die in mindestens zehn Vorlesungs- oder Übungsstunden inskribiert sind, das gleiche Auditoriengeld wie die ordentlichen Studierenden, die anderen außerordentlichen Studierenden ein solches im halben Betrage für das Semester zu entrichten.

§ 3.

(1) Privatdozenten und andere unbesoldete Lehrkräfte sind innerhalb ihrer Lehrbefugnis berechtigt,

für die von ihnen ohne Lehrauftrag angekündigten (nicht obligaten) Vorlesungen und Übungen, die nicht für das Unterrichtsgeld (§ 1), abgehalten werden, das im § 2, Absatz 1, festgesetzte oder ein höheres Kollegiengeld anzufordern.

(2) Die systemmäßig besoldeten Professoren können für die von ihnen außerhalb ihrer Lehrverpflichtung angekündigten (nichtobligaten) Vorlesungen und Übungen ein solches Kollegiengeld mit Genehmigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht anfordern.

(3) Die nicht für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehaltenen Vorlesungen und Übungen, für die ein Kollegiengeld zu entrichten ist, sind im Vorlesungsverzeichnis der Hochschule genau zu bezeichnen.

§ 4.

Für ausländische Studierende erhöht sich das zu entrichtende Unterrichts(Kollegien)geld nebst Auditoriengeld um die Hälfte des für die österreichischen Studierenden vorgeschriebenen Betrages, doch können einzelne ausländische Studierende bei besonders rüchrichtswürdigen Umständen ausnahmsweise für ihre Studiendauer durch endgültigen Beschluß des Professorenkollegiums den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden.

§ 5.

(1) Die Befreiung der Studierenden kann wie bisher vom ganzen oder vom halben Unterrichtsgeld vom Professorenkollegium bewilligt werden, wenn die Mittellosigkeit des Studierenden und sein von gutem Erfolg begleiteter Studienbetrieb nachgewiesen sind.

(2) Die Befreiung vom ganzen oder vom halben Unterrichtsgeld erstreckt sich in gleichem Ausmaß auch auf das vorgeschriebene Auditoriengeld.

§ 6.

(1) Die Befreiung der ordentlichen Studierenden vom Unterrichtsgeld für das erste Studienjahr kann je nach der erwiesenen Dürftigkeit, und zwar in der Regel bei ausgezeichnete Reifeprüfung vom ganzen, sonst aber vom halben Unterrichtsgeld gewährt werden.

(2) Der Nachweis über den von gutem Erfolg begleiteten Studienbetrieb ist von den ordentlichen Studierenden durch Zeugnisse über die im letztverflossenen Studienjahr abgelegten Prüfungen und besuchten Übungen zu erbringen.

(3) Außerordentliche Studierende, insbesondere Prüfungskandidaten haben in ihren Befreiungsgesuchen außer der Mittellosigkeit nachzuweisen, daß der Besuch der von ihnen inskribierten Vorlesungen und Übungen mit ihrem ordnungsmäßigen Studienbetrieb in Zusammenhang steht und daß dieser von günstigem Erfolg begleitet ist.



89

(4) Die Befreiung vom ganzen oder vom halben Unterrichts(Kollegien)geld hat sich je nach der erwiesenen Dürftigkeit und zugleich nach den Erfolgen des Studienbetriebes zu richten.

(5) Bei der Befreiung vom Unterrichts- und Auditoriengeld können den österreichischen Studierenden auch ausländische Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen durch endgültigen Beschluß des Professorenkollegiums gleichgehalten werden.

§ 7.

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Einzahlung des Unterrichtsgeldes und bezüglich der Behandlung von Gesuchen der Studierenden um Befreiung vom Unterrichtsgeld sowie die sonstigen auf das Unterrichtsgeld bezüglichen, durch diese Vollzugsanweisung nicht berührten Vorschriften bleiben in Kraft.

(2) Die Professorenkollegien, denen wie bisher die endgültige Entscheidung über die Befreiungsgesuche zufließt, haben im Rahmen der im § 6 aufgestellten allgemeinen Grundsätze genauere Richtlinien für die Gewährung der Befreiungen festzusetzen und hierfür die Genehmigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht einzuholen.

§ 8.

(1) Die von den ordentlichen Studierenden bei der Aufnahme an die Hochschule zu entrichtende Matrikelgebühr wird mit 25 K festgesetzt.

(2) Die außerordentlichen Studierenden haben an Stelle der bisherigen Matrikelgebühr eine für zwei Semester gültige Inskriptionsgebühr von 10 K zu entrichten.

(3) Jeder an der Hochschule aufgenommene Studierende hat einen Bibliotheksbeitrag von 5 K für das Semester zu entrichten.

(4) Befreiungen von diesen Gebühren werden nicht gewährt.

(5) Von den Einnahmen an Matrikel- und Inskriptionsgebühren ist ein angemessener Teil zur Deckung von Kanzleiauslagen, die restlichen Einnahmen sowie die Bibliotheksbeiträge sind für die Bibliothek der Hochschule zu verwenden.

§ 9.

Die von den Studierenden beim Besuche der Übungen in Instituten und Laboratorien zu entrichtenden Instituts(Laboratorien)taxen werden jeweils auf Antrag des Professorenkollegiums durch besondere Erlässe festgesetzt.

§ 10.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft.

Gldersch m. p.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vom . Februar 1920, betreffend die von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen sowie die Gewährung von Befreiungen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, wird die Ministerialverordnung vom 14. September 1908, R. G. Bl. Nr. 206, betreffend die Einführung von Unterrichtsgeldern an den Tierärztlichen Hochschulen außer Kraft gesetzt und angeordnet, wie folgt:

§ 1.

- (1) Das von den ordentlichen Studierenden der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtende Unterrichtsgeld für den Besuch der von ihnen inskribierten Vorlesungen und Übungen, die von den hierfür durch Lehrauftrag bestimmten Lehrkräften abgehalten werden, beträgt 160 K für das Semester.
- (2) Außerdem haben diese Studierenden für die Benutzung der allgemeinen Studieneinrichtungen der Hochschule ein Auditoriengeld von 60 K für das Semester zu entrichten.

§ 2.

- (1) Die außerordentlichen Studierenden, die zum Besuche einzelner Vorlesungen oder Übungen an der Tierärztlichen Hochschule zugelassen worden sind, haben für die von ihnen inskribierten Vorlesungen und Übungen für das Semester ein Kollegiengeld von sovielman 10 K zu entrichten, als die Vorlesung oder Übung wöchentliche Unterrichtsstunden umfaßt.
- (2) Außerdem haben jene außerordentlichen Studierenden, die in mindestens 10 Vorlesungs- oder Übungsstunden inskribiert sind, das gleiche Auditoriengeld wie die ordentlichen Studierenden, die anderen außerordentlichen Studierenden ein solches im halben Betrage für das Semester zu entrichten.

§ 3.

- (1) Privatdozenten und andere unbesoldete Lehrkräfte sind innerhalb ihrer Lehrbefugnis berechtigt, für die von ihnen ohne Lehrauftrag angekündigten

(nicht obligaten) Vorlesungen und Übungen, die nicht für das Unterrichtsgeld (§ 1) abgehalten werden, das im § 2, Absatz 1, festgesetzte oder ein höheres Kollegiengeld anzufordern.

(2) Die systemmäßig besoldeten Professoren können für die von ihnen außerhalb ihrer Lehrverpflichtung angekündigten (nicht obligaten) Vorlesungen und Übungen ein solches Kollegiengeld mit Genehmigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht anfordern.

(3) Die nicht für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehaltenen Vorlesungen und Übungen, für die ein Kollegiengeld zu entrichten ist, sind im Vorlesungsverzeichnis der Hochschule genau zu bezeichnen.

§ 4.

Für ausländische Studierende erhöht sich das Unterrichts- und Kollegiengeld nebst Auditoriengeld um die Hälfte des für österreichische Studierende vorgeschriebenen Betrages, doch können einzelne ausländische Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen ausnahmsweise für ihre Studiendauer durch endgültigen Beschluß des Professorenkollegiums den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden.

§ 5.

(1) Die Unterrichts- und Kollegiengelder nebst Auditoriengeld sind von den Studierenden für jedes Semester im vorhinein gelegentlich der Einschreibung in die Vorlesungen beim Rektorat der Tierärztlichen Hochschule einzuzahlen.

(2) Die eingezahlten Beträge an Unterrichts- und Kollegiengeldern nebst Auditoriengeldern sind vom Rektorat gemäß der Vollzugsanweisung vom . Februar 1920, St. G. Bl. Nr. , ihrer Bestimmung zuzuführen.

(3) Für die Befreiung vom ganzen oder vom halben Unterrichts- und Kollegiengeld bleiben die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 8. August 1910, Z. 29244, M. B. Bl. Nr. 32, in Kraft. Die Befreiungen erstrecken sich in gleichem Ausmaß auch auf das Auditoriengeld.

(4) Bei den Befreiungen können den österreichischen Studierenden auch ausländische Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen durch endgültigen Beschluß des Professorenkollegiums gleichgehalten werden.

§ 6.

(1) Die von den ordentlichen Studierenden bei der Aufnahme an die Hochschule zu entrichtende Matrikelgebühr wird mit 25 K festgesetzt.

(2) Die außerordentlichen Studierenden haben eine für zwei Semester gültige Inskriptionsgebühr von 10 K zu entrichten.



000032

90

(3) Jeder an der Hochschule aufgenommene Studierende hat einen Bibliotheksbeitrag von 5 K für das Semester zu entrichten.

(4) Befreiungen von diesen Gebühren finden nicht statt.

(5) Von den Einnahmen an Matrikel- und Inskriptionsgebühren ist ein angemessener Teil zur Deckung von Kanzleiauslagen, die restlichen Einnahmen sowie die Bibliotheksbeiträge sind für die Bibliothek der Hochschule zu verwenden.

§ 7.

Die von den Studierenden beim Besuch von Übungen an Instituten und Laboratorien zu entrichtenden Instituts(Laboratorien)tagen werden jeweils auf Antrag des Professorenkollegiums durch besondere Erlässe festgesetzt.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft.

Eldersch m. p.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom . Februar 1920, betreffend die von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medailleurkunst in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, wird betreffs der von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medailleurkunst in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie betreffs der allgemeinen Bedingungen, unter denen Befreiungen vom Unterrichtsgeld gewährt werden können, nachstehendes angeordnet:

§ 1.

(1) Das von den ordentlichen Studierenden der Akademie der bildenden Künste und der akademischen Spezialschule für Medailleurkunst in Wien zu entrichtende Unterrichtsgeld beträgt 160 K für das Semester.

(2) Außerdem haben diese Studierenden für die Benutzung der allgemeinen Studieneinrichtungen der Hochschule ein Auditoriengeld von 60 K für das Semester zu entrichten.

§ 2.

Studierende, die als Gäste probeweise an dem Unterricht einer Schule der Akademie teilnehmen, haben an Unterrichtsgeld und an Auditoriengeld den gleichen Betrag wie die ordentlichen Studierenden zu entrichten.

§ 3.

Für ausländische Studierende erhöht sich das Unterrichtsgeld nebst Auditoriengeld um die Hälfte des für österreichische Studierende vorgeschriebenen Betrages, doch können einzelne ausländische Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen

ausnahmsweise für ihre Studiendauer den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden.

§ 4.

(1) Die Unterrichts- und Auditoriengelder sind von den Studierenden für jedes Semester im vorhinein gelegentlich der Einschreibung beim Rektorate der Hochschule einzuzahlen.

(2) Die eingezahlten Beträge sind gemäß der Vollzugsanweisung vom . Februar 1920, St. G. Bl. Nr. , ihrer Bestimmung zuzuführen.

(3) Die Befreiung der Studierenden vom Unterrichtsgeld kann vom Professorenkollegium bewilligt werden, wenn die Mittellosigkeit des Studierenden und sein von gutem Erfolg begleiteter Studienbetrieb nachgewiesen sind; genauere Richtlinien werden vom Professorenkollegium mit Genehmigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht festgesetzt. Die Befreiungen erstrecken sich in gleichem Ausmaß auch auf das Auditoriengeld.

(4) Bei den Befreiungen können den österreichischen Studierenden auch ausländische Studierende bei besonders rücksichtswürdigen Umständen gleichgehalten werden.

§ 5.

(1) Die von den ordentlichen Studierenden bei der Aufnahme zu entrichtende Matrikelgebühr wird mit 25 K festgesetzt.

(2) Die Gäste haben eine für zwei Semester gültige Inskriptionsgebühr von 10 K zu entrichten.

(3) Jeder aufgenommene Studierende hat einen Bibliotheksbeitrag von 5 K für das Semester zu entrichten.

(4) Befreiungen von diesen Gebühren finden nicht statt.

(5) Von den Einnahmen an Matrikel- und Inskriptionsgebühren ist ein angemessener Teil zur Deckung von Kanzleiauslagen, die restlichen Einnahmen sowie die Bibliotheksbeiträge sind für die Bibliothek und die Lehrmittelsammlungen der Hochschule zu verwenden.

(6) Die von den Studierenden für die Beistellung von Unterrichtsmaterialien zu entrichtenden Zahlungen werden jeweils auf Antrag des Professorenkollegiums durch besondere Erlässe festgesetzt.

§ 6.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft.

Elderich m. p.

000034



Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vom 1. Februar 1920, mit welcher für die Hochschulen mit einheitlich festgesetztem Unterrichtsgeld der Vorgang zur Ermittlung des hievon den Lehrkräften gebührenden Anteils geregelt wird.

Auf Grund des § 5, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, wird der Vorgang, wie an den Hochschulen, an denen ein für den Besuch der Vorlesungen und Übungen einheitlich festgesetztes Unterrichtsgeld entrichtet wird, der den Lehrkräften gebührende verhältnismäßige Anteil des Unterrichtsgeldes zu ermitteln ist, in nachstehender Weise geregelt:

§ 1.

(1) Als Hochschulen, an denen für den Besuch der Vorlesungen und Übungen ein einheitliches, von den ordentlichen Studierenden für das Semester zu entrichtendes Unterrichtsgeld festgesetzt ist, kommen zurzeit in Betracht: die Technischen Hochschulen in Wien und Graz, die Hochschule für Bodenkultur, die Tierärztliche Hochschule in Wien, die Montanistische Hochschule in Leoben, die Akademie der bildenden Künste und die akademische Spezialschule für Medailleurekunst in Wien.

(2) Das von den Studierenden für die Benutzung der allgemeinen Studieneinrichtungen der Hochschulen zu zahlende Auditoriengeld ist in die Ermittlung des den Lehrkräften zukommenden Anteils am Unterrichtsgeld nicht einzubeziehen.

§ 2.

(1) Vom Rektorat jeder Hochschule — mit Ausnahme der Akademie der bildenden Künste (§ 4) — ist für jedes Semester auf Grund der Inspektionskataloge festzustellen:

1. der Gesamtbetrag, der an Unterrichtsgeldern von den ganz und halb zahlenden ordentlichen Studierenden eingegangen ist,

2. die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die von den ganz und halb zahlenden

ordentlichen Studierenden für das Unterrichtsgeld bei den einzelnen Lehrkräften ordnungsmäßig inskribiert worden sind; bei der Feststellung der Gesamtzahl der inskribierten wöchentlichen Unterrichtsstunden werden die wöchentlichen Vorlesungsstunden stets mit der ganzen, die Übungsstunden, bezüglich deren es vom Professorenkollegium beschlossen wird, nur mit der halben Anzahl der im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Wochenstunden in Rechnung gezogen.

(2) Der Gesamtbetrag an Unterrichtsgeldern geteilt durch die Gesamtzahl der von den ganz und halb zahlenden ordentlichen Studierenden inskribierten wöchentlichen Unterrichtsstunden ergibt den Durchschnittsertrag, der im Semester von dem einheitlichen Unterrichtsgeld jedes zahlenden Studierenden auf eine von ihm inskribierte wöchentliche Vorlesungsstunde (beziehungsweise auf zwei Übungsstunden) entfällt.

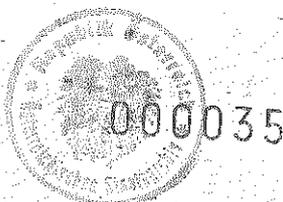
§ 3.

(1) Der ermittelte Durchschnittsertrag ist (nach Art des für die wöchentliche Unterrichtsstunde zu entrichtenden Kollegiengeldes) für jede Lehrkraft so vielmal aufzuteilen, als die von ihr im Semester für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehaltenen Unterrichtsstunden wöchentliche Vorlesungsstunden beziehungsweise je zwei Übungsstunden) umfassen und von ganz oder halb zahlenden ordentlichen Studierenden inskribiert waren.

(2) Der so für jede Lehrkraft nach der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Anzahl der inskribierten ganz oder halb zahlenden ordentlichen Studierenden verhältnismäßig ermittelte Anteil am Unterrichtsgeld gebührt den besoldeten (mit den systemmäßigen Bezügen an der Hochschule ernannten) Professoren mit der sich aus § 5, Absatz 2, des Gesetzes ergebenden Einschränkung zur Hälfte, den unbesoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und sonstigen unbesoldeten Lehrkräften im vollen Betrag.

(3) Den unbesoldeten (das ist den nicht mit den systemmäßigen Bezügen eines Professors an der Hochschule bestellten) Lehrkräften, insbesondere den Honorarprofessoren und Privatdozenten, die gemäß ihrem Lehrauftrag bestimmte in das einheitliche Unterrichtsgeld einbezogene Vorlesungen oder Übungen abhalten und hierfür eine staatliche Entlohnung beziehen, haben den Anspruch auf den vollen Anteil am Unterrichtsgeld nur in dem Fall nicht, wenn bei Bemessung ihrer staatlichen Entlohnung einvernehmlich festgesetzt wurde, daß ihnen ein Anteil nicht oder nur zur Hälfte zuzukommen hat.

(4) Das Professorenkollegium jeder Hochschule kann beschließen, daß der Gesamtbetrag, der gemäß Absatz 2 auf sämtliche systemmäßig besoldeten ordentlichen und außerordentlichen Professoren als der ihnen zur Hälfte gebührende Anteil am Unterrichts-



geld entfällt, unter diese Professoren nach der Anzahl der von ihnen im Semester abgehaltenen wöchentlichen Unterrichtsstunden, somit ohne Berücksichtigung der Anzahl der in die einzelnen Vorlesungen und Übungen inskribierten Studierenden aufgeteilt werde.

§ 4.

In der Akademie der bildenden Künste ist der in jedem Semester an Unterrichtsgeldern eingegangene Gesamtbetrag auf alle Lehrkräfte, die gemäß ihrem Lehrauftrag an dem Unterricht mitgewirkt haben, gleichmäßig aufzuteilen; dieser Anteil gebührt den mit den systemmäßigen Bezügen genannten Professoren der Hochschule mit der sich aus § 5, Absatz 2, des Gesetzes ergebenden Einschränkung zur Hälfte, den übrigen Lehrkräften im vollen Betrag.

§ 5.

Das Kollegiengeld für Vorlesungen und Übungen, die nicht für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehalten werden sowie das Kollegiengeld, das von den außerordentlichen Studierenden für die von ihnen inskribierten Vorlesungen und Übungen entrichtet wird, gebührt den besoldeten Professoren mit der sich aus § 5, Absatz 2, des Gesetzes ergebenden Einschränkung zur Hälfte, den unbesoldeten Professoren, den Privatdozenten und sonstigen unbesoldeten Lehrkräften im vollen Betrag.

§ 6.

(1) Von dem den Lehrkräften zufallenden Betrag an Unterrichtsgeld und an Kollegiengeld sind gemäß § 5, Absatz 3, des Gesetzes 5 vom Hundert zur Deckung der staatlichen Verwaltungsauslagen in Abzug zu bringen.

(2) Übersteigt die einem besoldeten Professor nach diesem Abzug zufallende Hälfte an Unterrichtsgeld und Kollegiengeld 5000 K im Semester, so ist der Mehrbetrag ebenso an die Staatskasse abzuführen, wie die zweite Hälfte des für jeden besoldeten Professor ermittelten Anteils am Unterrichtsgeld und die zweite Hälfte des Kollegiengeldes.

§ 7.

(1) Erreicht bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor, der im Semester seine volle

Lehrverpflichtung erfüllt hat, der ihm gebührende Bezug an Unterrichts- und Kollegiengeld nach Abrechnung des 5prozentigen Abzuges nicht den Mindestbetrag von 1000 K, so ist der ihm zukommende Bezug gemäß § 5, Absatz 4, des Gesetzes aus Staatsmitteln auf diesen Mindestbetrag zu ergänzen.

(2) Hat ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor im Semester seine Lehrverpflichtung nur zum Teil erfüllt, so gebührt ihm eine allfällige Ergänzung nur auf jenen Mindestbetrag, der sich nach dem Verhältnis der wöchentlichen Stundenzahl seiner tatsächlichen Lehrtätigkeit zu jener seiner vollen Lehrverpflichtung ergibt.

(3) Wird infolge zeitweiliger Verhinderung einer Lehrkraft während des Semesters ein Vertreter bestellt, so gebührt diesem von dem für die Lehrkraft ermittelten Anteil am Unterrichts- und Kollegiengeld der auf die Dauer der Stellvertretung verhältnismäßig entfallende Teilbetrag.

§ 8.

(1) Die Rektorate der Hochschulen haben die den einzelnen Lehrkräften gebührenden Beträge an Unterrichts- und Kollegiengeldern festzustellen und diese Beträge einschließlich der nach § 5, Absatz 4, des Gesetzes gebührenden Ergänzungen aus den eingegangenen Unterrichts- und Kollegiengeldern während des Semesters auszuführen, die dem Staat zukommenden restlichen Beträge an Unterrichts- und Kollegiengeld einschließlich der 5prozentigen Abzüge sowie die eingegangenen Auditoriengelder an die Staatskasse abzuführen.

(2) Über die Einnahmen an Unterrichts-, Kollegien- und Auditoriengeldern sowie über die Aufteilung der Unterrichts- und Kollegienelder auf die Lehrkräfte und die Staatskasse hat das Rektorat für jedes Semester der Landesregierung und dem zuständigen Staatsamt einen Ausweis vorzulegen.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft.

Zerbig m. p.

Eldersich m. p.

§ 9.

Die Befreiung vom ganzen oder vom halben Kollegiengeld erstreckt sich in gleichem Ausmaß auch auf das zu entrichtende Auditoriengeld.

§ 10.

Die Auditoriengelder sind gleichzeitig mit den Kollegiengeldern bei der Universitätsquästur einzuzahlen und von dieser mit den dem Staate zukommenden Kollegiengeldbeträgen an die Staatskasse abzuführen.

§ 11.

Die von den Studierenden beim Besuche der Übungen in Instituten und Laboratorien zu entrichtenden Instituts(Laboratorien)taxen werden jeweils auf Antrag des Professorenkollegiums durch besondere Erlässe festgesetzt.

III.

Immatrikulationstaxe, Inskriptionsgebühr und Bibliotheksbeitrag.

§ 12.

(1) Die gemäß § 18 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, N. G. Bl. Nr. 370, und der Verordnung vom 9. April 1886, N. G. Bl. Nr. 57, zu entrichtende Immatrikulationstaxe der ordentlichen Studierenden wird auf 25 K, die

gemäß der Verordnung vom 25. Februar 1905, N. G. Bl. Nr. 51, zu entrichtende Inskriptionsgebühr wird für die außerordentlichen Hörer der Pharmazie auf 15 K, für die sonstigen außerordentlichen Hörer und Hörerinnen auf 10 K und für andere zum Besuch einzelner Universitätsvorlesungen zugelassene Studierende (Frequentanten und Hospitantinnen) auf 5 K, endlich der gemäß der Verordnung vom 13. September 1906, N. G. Bl. Nr. 184, zu entrichtende Bibliotheksbeitrag der Studierenden wird für die österreichischen Studierenden auf 5 K und für alle anderen Studierenden auf 10 K erhöht.

(2) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der zitierten Ministerialverordnungen unverändert in Geltung.

IV.

Schlussbestimmungen.

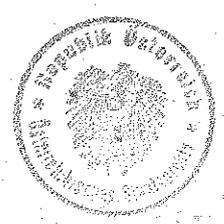
§ 13.

Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung haben auf die katholisch-theologische Fakultät in Salzburg und auf die evangelisch-theologische Fakultät in Wien sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 14.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft.

Eldersch m. p.



000037

93

Entwurf einer Vollzugs-
anweisung zum Vortrage
im Kabinettsrate; Montani-
stische Hochschule in Leo-
ben; Unterrichtsgelder und
sonstige Zahlungen.

red 10.)

Für den VORTRAG im KABINNETSRAT.
=====



Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 571, Entwürfe von Vollzugsanweisungen, betreffend die von den Studierenden an den Hochschulen zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, für

die Universitäten,

die Technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodenkultur,

die Tierärztliche Hochschule und

die Akademie der bildenden Künste sowie die akademische Spezialschule für Medailleurkunst ausgearbeitet.

Der auf Grund der gleichen Gesetzesbestimmung im Einvernehmen mit dem Prorektor der Montanistischen Hochschule in Leoben verfasste Entwurf einer Vollzugsanweisung deckt sich im wesentlichen vollkommen mit der vom Staatsamt für Inneres und Unterricht in Aussicht genommenen Vollzugsanweisung, betreffend die von den Studierenden an den Technischen Hochschulen zu entrichtenden Zahlungen.

Zu § 1.

Das Unterrichtsgeld der ordentlichen Hörer an der Montanistischen Hochschule in Leoben beträgt gegenwärtig

000038

96

50 K für das Semester. Dieses Unterrichtsgeld soll ebenso wie jenes für die ordentlichen Studierenden an der Technischen Hochschule in Graz auf 160 K erhöht und um ein Auditoriengeld von 40 K vermehrt werden.

Zu § 2.

Die ausserordentlichen Hörer der Hochschule hatten bisher ein Kollegiangeld von 3 K für jede wöchentliche Vortragsstunde oder je 2 Übungsstunden zu entrichten. Diese Hörer hätten gleich wie jene an der Technischen Hochschule in Graz fortan für jede wöchentliche Vorlesungs- und Übungsstunde ein Kollegiangeld von 10 K sowie ein Auditoriengeld zu entrichten, das bei mindestens 10 Vorlesungs- und Übungsstunden 40 K, bei einer geringeren Stundenzahl 20 K beträgt.

Zu § 4.

Für Hörer, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Erhöhung der Unterrichtsgelder und der sonstigen Zahlungen um die Hälfte vorgesehen; dem Professorenkollegium soll jedoch das Recht eingeräumt werden, einzelne Hörer bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen den Hörern österreichischer Staatsangehörigkeit gleichzustellen. Hiedurch würde es dem Professorenkollegium möglich gemacht werden, Ausländer deutscher Volkszugehörigkeit, insbesondere die Altösterreicher bei der Entrichtung der Unterrichts- und Auditoriengelder ebenso wie bei der Befreiung von diesen Geldern (§ 5, Abs. 3) den Hörern österr. Staatsangehörigkeit gleichzuhalten.

Zu § 6.

Die Matrikelgebühr an der Montanistischen Hochschule

hat bisher 10 K für die ordentlichen und ausserordentlichen Hörer betragen. Nunmehr hätten die ordentlichen Hörer eine Matrikelgebühr von 25 K, die ausserordentlichen Hörer und die Gäste für jedes Studienjahr eine Einschreibgebühr von 10 K, ausserdem jeder Studierende einen Bibliotheksbeitrag von 5 K für das Semester zu entrichten.

Bisher wurden die Einnäge aus den Matrikelgebühren als Einnahmen des Staates veranschlagt. Für die Folge wäre, wie dies bereits bei den sonstigen Hochschulen der Fall ist, von den Einnahmen an Matrikel- und Einschreibgebühren ein angemessener Teil zur Deckung der Kanzleiauslagen, der Rest sowie die Bibliotheksbeiträge für die Ausgestaltung der Bibliothek zu verwenden.

Zu § 7.



Von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule war bisher für die Benutzung der Laboratorien eine Laboratoriumstaxe von 10 K für das Semester zu entrichten. Im Hinblick darauf, dass die Chemikalien sowie die für die Versuche benötigten Glaswaren und sonstigen Behelfe namhaften Preisschwankungen unterworfen sind, wurde die Festsetzung der Labororientaxen mit dem Vorbehalte der staatsämtlichen Genehmigung dem Professorenkollegium überlassen.

Antrag: Der Kabinetsrat wolle der Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem vorliegenden Entwurfe zustimmen.

VOLLZUGSANWEISUNG

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom . Februar 1920, betreffend die von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 571, wird angeordnet:

§ 1.



Die ordentlichen Hörer der Montanistischen Hochschule in Leoben haben im Semester für den Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Vorlesungen und Übungen, die von den Lehrkräften innerhalb ihres Lehrauftrages abgehalten werden, ein einheitliches Unterrichtsgeld von 160 K und für die Benutzung der allgemeinen Studieneinrichtungen der Hochschule ein Auditoriengeld von 40 K zu entrichten.

§ 2.

Die ausserordentlichen Hörer und die Gäste haben im Semester für den Besuch der von ihnen gewählten Vorlesungen und Übungen ein Kollegiangeld von 10 K für jede wöchentliche Vorlesungs- und Übungsstunde sowie ein Auditoriengeld zu entrichten, das bei mindestens 10 Vorlesungs- oder Übungsstunden 40 K, bei einer geringeren Stundenzahl 20 K beträgt.

§ 3.

Privatdozenten und unbesoldete Lehrkräfte sind berechtigt, für die von ihnen innerhalb ihrer Lehrbefugnis ohne Lehrauftrag abgehaltenen Vorlesungen und Uebungen ein Kollegiengeld in der im § 2 vorgesehenen Höhe anzufordern.

Die systemmässig besoldeten Professoren können für die von ihnen ausserhalb der Lehrverpflichtung angekündigten Vorlesungen und Uebungen ein solches Kollegiengeld mit Genehmigung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten anfordern.

Vorlesungen und Uebungen, für die ein Kollegiengeld zu entrichten ist, müssen im Vorlesungsverzeichnis ausdrücklich bezeichnet werden.

§ 4.

Hörer, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben ein um die Hälfte erhöhtes Unterrichts-, Kollegien- und Auditoriengeld zu entrichten; doch kann einzelnen Hörern ausnahmsweise bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen durch endgiltigen Beschluss des Professorenkollegiums die Gleichstellung mit Hörern österreichischer Staatsangehörigkeit für die Studiendauer zuerkannt werden.

§ 5.

Ordentliche Hörer, welche ihre Mittellosigkeit und einen guten Studienerfolg nachweisen, können durch Beschluss des Professorenkollegiums vom ganzen oder halben

Unterrichts- und Auditoriengeld befreit werden.

Der Nachweis des Studienerfolges ist im ersten Studienjahre durch das Reifezeugnis einer Mittelschule, später durch Zeugnisse über die im vorangegangenen Studienjahre abgelegten Prüfungen und den Besuch von Uebungen zu erbringen.

Die Befreiung vom Unterrichts- und Auditoriengelde kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen auch Hörern bewilligt werden, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Das Professorenkollegium hat für die Befreiung vom Unterrichts- und Auditoriengelde genauere Richtlinien aufzustellen und hiefür die Genehmigung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einzuholen.

Die Entscheidung des Professorenkollegiums über ein Befreiungsansuchen ist endgiltig.

§ 6.



Die ordentlichen Hörer der Montanistischen Hochschule in Leoben haben bei der Aufnahme eine Matrikelgebühr von 25 K, die ausserordentlichen Hörer und die Gäste für jedes Studienjahr eine Einschreibgebühr von 10 K zu erlegen.

Jeder an der Hochschule aufgenommene Hörer und Gast hat einen Bibliotheksbeitrag von 5 K für das Semester zu entrichten.

Eine Befreiung von diesen Gebühren ist nicht zulässig.

Von den Einnahmen an Matrikel- und Einschreibgebühren ist ein angemessener Teil zur Deckung von Kanzleiauslagen, der Rest sowie die Bibliotheksbeiträge sind für die Aus-

gestaltung der Bibliothek der Hochschule zu verwenden.

§ 7.

Die für den Besuch der Uebungen in den Laboratorien zu entrichtenden Gebühren werden auf Antrag des Professorenkollegiums vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten festgesetzt.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft.

Waffelk. vom 17/2. 20 *Friedrich Wlass*
Der Staatssekretär für
Verkehrswesen.

Z. 3 7 9 / St.V.

W i e n , am 14. Februar 1920.

Vereinbarung mit der tschechoslowakischen
Staatsbahnverwaltung über die ausschliess-
liche Benützung der Werkstätte Gmünd für
Zwecke der tschechoslowakischen Staatsbah-
nen.

ad 12.)

V o r t r a g

des Staatssekretärs für Verkehrswesen.



Während des Besuches des Herrn Staatskanzlers in Prag habe ich mit Vertretern des tschechoslowakischen Eisenbahnministeriums in der Ansicht übereingestimmt, dass eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Werkstätte Gmünd geeignet wäre, die Verkehrsverhältnisse auf den beiderseitigen Bahnnetzen günstig zu beeinflussen. ^{zu} Zu diesem Zwecke wurde ~~von tschechischer Seite die Uebergabe des Betriebes~~ dieser Werkstätte an die tschechoslowakische Staatsbahnverwaltung noch vor Einverleibung des Gmünder Gebietes in die tschechoslowakische Republik angeregt, weil es dadurch ermöglicht würde, gegen 180 gut ausgebildete Handwerker, die wegen ihrer tschechischen Volkszugehörigkeit des Dienstes enthoben worden waren, wieder einzustellen, und durch die Anlieferung des Materiales von tschechischer Seite den gegenwärtigen Materialmangel zu beheben. Die Zweckmässigkeit dieses Vorschlages wurde unsererseits anerkannt, worauf Vertreter der beiden Verwaltungen vom 22. bis 24. Jänner über die Art der Durchführung dieses Planes in Gmünd unterhandelten. Die Verhandlungen führten jedoch zu keiner Einigung, da von tschechischer Seite 2 für uns unannehbare Forderungen aufgestellt wurden.

Die eine verlangte, dass die österreichische Staatsbahnverwaltung die Haftung für etwaige Sabotageschäden während des Provisoriums übernehme. Dem konnte nicht zugestimmt werden.

/.

000045

100

weil uns bei der tschechischen Betriebsführung jede Einflussnahme auf die Ordnung und Ueberwachung der Werkstätte, insbesondere auch in feuerpolizeilicher Hinsicht entzogen gewesen wäre und weil selbst Schäden, die aus Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit entstanden wären, auf Sabotage hätten zurückgeführt werden können.

Die zweite Forderung verlangte, dass bei der Uebergabe der Werkstätte nicht nur der gegenwärtige Stand der Werkstätte und des Materialmagazines, sondern auch der Stand vom 3. November 1918 festgestellt werden sollte. Unsere Vertreter konnten dem nicht zustimmen, weil sie darin einerseits die Durchführung einer Bestimmung des Friedensvertrages erblickten, die von mir allein nicht vorgenommen werden darf, und weil daraus andererseits ungeachtet der Tatsache, dass das Material in der Zwischenzeit ordnungsgemäss im Betriebe, zum Teil sogar für tschechische Zwecke, verbraucht worden war, eine Anerkennung auf Auffüllung der Bestände auf den Stand vom 3. November 1918 hätte abgeleitet werden können.

Infolge dieser unserer ablehnenden Haltung, betrachtete die tschechoslowakische Staatseisenbahnverwaltung die Verhandlungen als gescheitert und schlug nunmehr vor, das ursprünglich verabredete Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen, indem nämlich der Betrieb zwar durch uns, aber ausschliesslich für Zwecke der tschechoslowakischen Staatseisenbahnverwaltung weitergeführt und bloss zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen tschechische Organe in die Werkstätte entsendet werden. Im Übrigen sollte auch hiebei das Material von der tschechoslowakischen Staatseisenbahnverwaltung geliefert und die enthobenen Bediensteten wieder eingestellt werden.

Ich habe diesen Vorschlag als geeignete Verhandlungsgrundlage angenommen und im Einvernehmen mit Prag Beante zur Fortsetzung der abgebrochenen Verhandlungen nach Gmünd entsendet.

./.

000046

Diese Verhandlungen führten am 10. Februar zu folgendem Ergebnisse:

Die österreichische Staatseisenbahnverwaltung führt den Betrieb weiter und bleiben alle ihre Organe mit ihren organisationsmässigen Befugnissen in der Werkstätte.

Die tschechoslowakische Staatseisenbahnverwaltung entsendet jedoch zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit des Werkstätten- und Materialdienstes eigene Beauftragte, die berechtigt sind, in die Bücher, Vermerke, Aufschreibungen und Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen und Abschriften zu machen, sich von dem Fortgange der Arbeit in der Werkstätte zu überzeugen, auf die Reihenfolge und fachgemässe Durchführung der Arbeiten Einfluss zu nehmen.

Die Beauftragten sind jedoch nicht berechtigt, der Werkstättenleitung oder den ihr unterstehenden Bediensteten Aufträge zu erteilen.

Die enthobenen tschechischen Bediensteten werden unter möglicher Wahrung ihrer früher bekleideten Dienstposten wieder eingestellt und als von ~~uns~~ ^{ihnen} enthobene, aber vorläufig in Verwendung genommene Bedienstete behandelt. Sie erhalten demnach an Stelle der am Enthebungstage bezogenen Löhne und Gehalte eine Beihilfe und zur Ausgleichung mit den Bezügen, die ihnen gegenwärtig zukämen, wenn sie nicht enthoben worden wären, einen Verwendungszuschuss.

In disziplinarischen Angelegenheiten und rücksichtlich der Altersversorgung, Krankenkasse und Unfallversicherung, gelten sie als tschechoslowakische Bedienstete.

In technischer Beziehung wurde vereinbart, dass die Werkstätte nur mehr für Zwecke der tschechoslowakischen Staatseisenbahnverwaltung arbeitet, jedoch die von der Werkstätte bisher besorgten kleineren Arbeiten für die Ausbesserung von Fahrbetriebsmitteln der Heizhausexpositur Gmünd und der Strecke bis Sigmundsherberg, so wie die üblicher Weise bisher besorgten

26. 2. 1945 - 42, 16. 2. 1945 - 17. 2. 1945 - 18. 2. 1945

000047



101

Kleinen Leistungen für die Post, die Landesbahnen und die Barackenverwaltungen weiter ausführt.

Die Materialbeistellung einschliesslich des Brenn- und Schmiermaterials erfolgt durch die tschechoslowakischen Staatsbahnen, wobei die Kohlen nicht in das vereinbarte Kontingent einbezogen werden.

Als Vergütung bezahlt die tschechoslowakische Staatseisenbahnverwaltung für jede einzelne Leistung sämtliche aufgelaufenen Lohnkosten zuzüglich eines Regiekostenbeitrages von 160 % dieser Löhne. Durch diesen Regiezuschlag werden unter anderem gedeckt die Kosten des Werkstättenaufsichtsdienstes, der Betriebsstoffe und die sogenannten unproduktiven Löhne (Löhne und Gehälter für Kranken- und Urlaubstage der manuellen Arbeiter).

Da die Kohlenpreise in einer fortwährenden, in ihrem Ende gar nicht abzusehenden Preissteigerungen begriffen sind und durch die Wiedereinstellung von über 30 enthobenen Bediensteten mit mehr als 30 jähriger Dienstzeit ein stärkeres Anwachsen der Krankentage zu besorgen ist, musste der Regiezuschlag als vorläufig und mit Rückwirkung auf den Wirksamkeitsbeginn der Vereinbarungen abänderbar erklärt werden.

Das im Materialmagazin befindliche österreichische Material bleibt an Ort und Stelle und wird bei der Ausgabe an die Werkstätte mit einem 15% igen Regiezuschlag angerechnet. Im Übrigen werden die gesamten Kosten des Materialdienstes zuzüglich eines 25 %igen Regiezuschlages von den Tschechen getragen.

Diese Vereinbarungen sollen mit 1. März 1920 in Kraft treten.

Die tschechoslowakischen Verhandlungsteilnehmer haben gleich am Beginne der Verhandlungen erklärt, dass sie beauftragt seien, für die Vereinbarungen die Genehmigung ihres Ministeriums vorzubehalten, worauf unsere Vertreter für sich

./.

den gleichen Vorbehalt gemacht haben.

Da diese Vereinbarungen geeignet sind, das angestrebte Ziel einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Werkstätte im Interesse der beiderseitigen Staatsbahnbetriebe sicherzustellen und insbesondere auch einen möglichst reibungslosen Uebergang des zum grossen Teile an die Scholle gebundenen Werkstättenpersonales in die Dienste der tschechoslowakischen Staatsbahnen vorzubereiten, stelle ich den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle zur Kenntnis nehmen, dass ich im Falle der Zustimmung des tschechoslowakischen Eisenbahnministeriums auch meinerseits diese Vereinbarungen zu genehmigen gedenke.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:



*Mitteilung: 24. 6. 1920, 12. 6. 1920, 2. 7. 1920, 1. 8. 1920
Kriegsministerium n. N. 1920.*



907 ad 13.)

Für den V o r t r a g
im Kabinettsrate.

Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920.

Im laufenden Jahre dürfte in Italien, Frankreich und Ungarn, möglicherweise auch in Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Polen die sogenannte Sommerzeit wieder eingeführt werden.

Die Schweiz dürfte sie wie bisher nicht einführen; der Standpunkt Deutschlands ist noch nicht bekannt.

Auch bei uns ist in der Öffentlichkeit bereits die Frage aufgeworfen worden, ob in Oesterreich die Sommerzeit im Jahre 1920 wieder einzuführen ist oder nicht.

Um gegebenenfalls die nötigen verkehrstechnischen Vorarbeiten zeitgerecht treffen zu können, wäre es vom Standpunkte des von mir geleiteten Ressorts dringend wünschenswert, darüber sobald als möglich schlüssig zu werden.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle unverzüglich eine grundsätzliche Entscheidung über die Einführung der Sommerzeit in Oesterreich im Jahre 1920 treffen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

Kaup

Ing. Hans Z E R D I K .

Ergebnis der Kohlenverhandlungen in Prag vom 12. I. 1920.

ad 14.1
Vortrag im Kabinettsrat .



1.) Zur Behandlung der Fragen der Kohlenversorgung der österr. Republik seitens der tschechoslowakischen Republik wird eine Verkehrs- und Kohlenkommission gebildet, welche aus den beiderseitigen Ressortministern, bzw. den Ressortstaatssekretären bestehen und unter Vorsitz des tschechischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlers) tagen wird (in Prag und in Wien). Die Mitglieder der Kommission können sich vertreten lassen und den Beratungen ihre Fachreferenten beiziehen. Den Vorsitzenden unterstützt jeweils der diplomatische Vertreter des anderen Vertragsteiles.

2.) 10 Tage nach Abschluss der gegenwärtigen Verhandlungen werden die derzeitigen tatsächlichen Kohlenlieferungen von Tschechoslowakien nach Oesterreich, welche in der letzten Zeit rund 400 Waggons fördertägig betragen haben, auf 500 Waggons á 10 Tonnen fördertägig erhöht werden (inclusive der Kohlenlieferungen für den Eisenbahnbedarf).

3.) Ab 1. März 1920 werden die fördertägigen Kohlenlieferungen auf 510 Waggons á 10 t erhöht werden.

4.) Weitere Erhöhungen der Kohlenlieferungen werden auf Grund von Verhandlungen der Verkehrs- und Kohlenkommission von den beiden Regierungen einvernehmlich vorgenommen werden.

5.) Von der obenangeführten Kohlenmenge entfallen 180 Tageswagen auf Steinkohle (davon mindestens 120 Waggons vom Ostrauer- Karwinerrevier), die restlichen 320 Wagen auf Braunkohle.

6.) Die Durchführung der Bestimmungen dieses Protokolles ist bedingt durch die Einhaltung der erzielten Einvernehmen bezüglich der Kompensationen und der Verkehrsregelung, welche in den bezüglichen Protokollen enthalten sind.

7.) Die für den Eisenbahnbetrieb aus den obigen Mengen zuzuweisenden Kohlenquantitäten werden im Streitfalle über Antrag der beiderseitigen Bahnverwaltungen von der Verkehrs- und Kohlenkommission bestimmt werden.

Die Einhaltung der ebenangeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen aus dem Ostrauer- Karwinerreviere setzt voraus, daß die inländische Wagenbeistellung nicht unter 80% sinkt und daß die Förderung auf der derzeitigen Höhe erhalten wird.

8.) Ueber die Zahlung der Kohle wird im Finanz- und Kompensationsausschusse entschieden werden.

P R O T O K O L L

über die am 3. Februar 1920 in Prag abgehaltene Besprechung der gemeinsamen Kohlen- und Verkehrskommission in Angelegenheit der Belieferung der österreichischen Eisenbahnen mit Kohle.

Die österreichische Regierung erklärt sich bereit, den Wünschen der tschechoslowakischen Regierung nach Ausfolgung bestimmter Waren im weitestgehenden Masse Rechnung zu tragen. Sie muss jedoch daran festhalten, dass es im gegenseitigen Interesse liegt, den Eisenbahnverkehr in Oesterreich ungestört aufrecht zu erhalten und daher die Belieferung der österreichischen Eisenbahnen mit den jeweils für ihren Betrieb festgesetzten Kohlenmengen unabhängig von dem jeweiligen Stande des Warenaustausches zu sichern.

Die tschechoslowakische Regierung erklärt sich damit einverstanden unter der Voraussetzung dass über das Ausmass der österreichischerseits auszufolgenden Sachgüter und die Modalitäten der Durchführung im Kompensationsausschusse, eine Einigung erzielt wird.

Es besteht somit unter obiger Voraussetzung [„]Übereinstimmung darüber, dass die Lieferung der Eisenbahndienst- Kohle von der Ausfolgung der im Kompensationsausschusse vereinbarten Ausfuhrgüter nicht abhängig gemacht wird. Die Eisenbahndienst- Kohle ist jedoch für die zwischen den Bahnverwaltungen abzuwickelnden Lieferungen und Leistungen unbedingt in Betracht zu ziehen.

Gesehen, geschlossen und gefertigt.

Prag, am 3. Februar 1920.

Für die österr. Regierung:

Unterschrift unleserl.

Paul m.p.



000053

Für die tschechoslowakische Regierung:

Unterschrift unleserl.

Tusar m.p.

105

Protokoll (deutscher Text)

über die in der Zeit vom 30. Jänner bis 9. Februar 1920 zwischen den Regierungsvertretern der tschechoslowakischen Republik und der österreichischen Republik in Prag abgeführten Kompensationsverhandlungen.

Im Sinne der Bestimmungen des Protokolles vom 12. Jänner 1920, betreffend die Kohlenverhandlungen und des Protokolles über die am 3. Februar 1920 in Prag abgehaltenen Besprechung der gemeinsamen Kohlen- und Verkehrskommission, wird vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen Nachstehendes vereinbart:

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, im Wege des deutschösterreichischen Warenverkehrsbüros in Wien, Ausfuhrbewilligungen nach dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik für nachstehende Warenmengen zu erteilen:

1.) Eisenerze: Roherze im Ausmasse von 6.670 t im Monat

Ankeriterze im Ausmasse von 10.000 t pro Monat

von der Alpine-Montan-Gesellschaft.

Die Lieferung der Roherze hat zur Voraussetzung, daß die tschechoslowakische Regierung zur Ermöglichung der Roheisenerzeugung monatlich 10.000 Tonnen Koks an die Alpine-Montan-Gesellschaft in Donawitz oder Eisenerz separat zur Ausfuhr freigibt, wogegen die Alpine-Montan-Gesellschaft pro Monat 4.500 t Roheisen zur Ausfuhr in die tschechoslowakische Republik bringt.

Die hier erwähnte Roheisenlieferung nach der tschechoslowakischen Republik wird auf den vorliegenden Vertrag nicht angerechnet.

2.) Ferrosilizium: Basis 45 % im Ausmasse von 166 t pro Monat.

Hiegegen verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung 332 t Koks pro Monat für die Karbidwerke Deutsch Matrei A.G. zur Ermöglichung der Erzeugung des Ferrosiliziums separat zur Ausfuhr freizugeben.



3.) Alteisen und zwar Drehspäne und sonstiges leichtes Material nach Möglichkeit auch schwerer Schrott im Ausmasse von 1666 t pro Monat.

al 3.) Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Beurteilung der Möglichkeit der Lieferung von schwerem Schrott Sache des mit der Bewirtschaftung des Alteisens in Oesterreich betrauten Alteisenwirtschaftsausschusses in Wien ist.

al 2.) Die Lieferung von Alteisen hat durch den Alteisen-Wirtschaftsausschuß in Wien bzw. die von ihm hiezu delegierte Handelsorganisation zu erfolgen.

4.) Telephon- und Telegraphenmaterial, Telephon- und Telegraphenapparate, deren Bestandteile und Zubehör, Messinstrumente und Werkzeuge für Telegraphenzwecke der Staats-Telegraphen-Verwaltung und Eisenbahn-Verwaltung der tschechoslowakischen Republik bis zu einem Gesamtwerte von Š.K. 810.000 pro Monat.

Hingegen verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung zur Ermöglichung der Erzeugung der vorangeführten Artikel mindestens 50 t Schwarzkohle und 350 t Kohle tunlichst in den zur Fabrikation erforderlichen Qualitäten und außerdem 50 t Schwarzbleche von 0.5 3 mm Stärke pro Monat separat zur Ausfuhr freizugeben. Endlich verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung die Ausfuhrbewilligung für 2500 Stück Telegraphenstangen (Rohsäulen) pro Monat für die österreichische Staatstelegraphen-Verwaltung zu erteilen.

Die Lieferung von Telephon- und Telegraphenmaterial, Telephon- und Telegraphenapparate, deren Bestandteile und Zubehör u.s.w. erfolgt gemäß mitfolgenden Protokolle Anlage C, welches einen integrierenden Bestandteil zu vorliegendem Protokolle bildet.

5.) Metalle: und zwar 5 t Lagermetall 70-75 %ig pro Monat und 25 t Lagermetall 14 %ig pro Monat.

Hiegegen verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung zur Ermöglichung der Erzeugung dieser Lagermetalle an österreichischerseits zu bezeichnende Empfänger je 25 t Kohle und 25 t Koks pro

10 t Lagermetall ohne Rücksicht auf das Legierungsverhältnis separat zur Ausfuhr freizugeben.

Sollten von der tschechoslowakischen Regierung über das vorstehende Quantum hinausgehende Mengen beansprucht werden und ist die österreichische Regierung im Stande, hiefür Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, so wird die tschechoslowakische Regierung für je 10 t Lagermetall (in gleichem Legierungsverhältnis), welche das obige Quantum überschreiten, je 30 t Kohle und 30 t Koks separat zur Ausfuhr freigeben.

6.) Harz im Ausmasse von 10 t pro Monat von der österreichischen Harz-Zentrale in Wien an den Státní ustav pro tuky, oleje a mleko in Prag.

7.) Salpetersäure im Ausmasse von 160 t brutto pro Monat von der Luftverwertungsgesellschaft in Patsch bei Innsbruck.

Hiegegen verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung zur Ermöglichung der Erzeugung dieser Salpetersäure pro Monat 10 t Ostrauer Gießerei-Koks separat, sowie die erforderlichen Glasballons (als Emballage) für die Fabrik in Patsch zur Ausfuhr freizugeben.

8.) Glasscherben: im Ausmasse von 30 t dunklen und 30 t weissen Scherben pro Monat, nach Möglichkeit mehr in gleichen Verhältnis.

Den hiebei von Oesterreich geltend gemachten Wunsch, die Ausfuhr von Glassand aus der tschechoslowakischen Republik tunlichst zu erleichtern, wird die tschechoslowakische Regierung Rechnung tragen.

9.) Fichterrinde aus alter Schälung im Ausmasse von: 160 Waggons a 10 t, aus neuer Schälung im Ausmasse von:

im Juni 1920	150 Waggons a 10 t
" Juli "	200 " a 10 t
" August "	250 " a 10 t
" September "	250 " a 10 t
" Oktober "	250 " a 10 t
" November "	100 " a 10 t
" Dezember "	100 " a 10 t

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung dieser Fichtenrinde enthält die, einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolles bildende Anlage A. In derselben sind auch Vereinbarungen über die Abwicklung, bezw. Stornierung des Rindenabkommens vom 30. April 1919, getroffen.

10.) Weichselholz im Ausmasse von 2.5 t pro Monat.

Hiegegen verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung zum Zwecke der Trocknung dieses Materiales in der doppelten Menge des Holzquantums die erforderliche Kohle separat zur Ausfuhr freizugeben.

11.) Sachdemobilisierungs- und Liquidierungsgüter.

Für die Lieferung von Sachdemobilisierungs- und Liquidierungsgütern gelten die Bestimmungen des angeschlossenen Protokolles (Beilage B), welches einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Protokolles bildet.

12.) Eisenbahnbedarf: Auf Basis des Jahresbedarfes berechnete Lieferungen für die tschechoslowakischen Eisenbahnen in entsprechenden, vom tschechoslowakischen Eisenbahnministerium anzugebenden Teillieferungen nach Deckung des österreichischen Inlandsbedarfes und zwar:

150 Stück Akkumulatoren-Batterien zur Waggonbeleuchtung

150 " elektrische Regulatoren für Eisenbahnwagen

300 " Lokomotiv-Injektoren

120 " Schmierapparate für Lokomotiven.

Bestandteile von automatischen Bremsen, System Hardy Jahresbedarf ca. č.K 600.000.-

Signal- und Blockapparate, Jahresbedarf ca. č.K 500.000.-

Bestandteile für Waggonbeleuchtung, Jahresbedarf ca. č.K 200.000.

13.) Bergwerksbedarf, wie Lampen, Zünder, Zündschnüre, Sprengstoffe, Drahtseile in dem für den Inlandsbedarf der tschechoslowakischen Republik erforderlichen Ausmasse nach Deckung des österreichischen Inlandsbedarfes.

14.) Glühlampen für den tschechoslowakischen Inlandsbedarf bis zum



Höchstausmasse von 450.000 Stück. Basis 16 Kerzen pro Monat.

Hiegegen verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung zur Ermöglichung der Erzeugung der für diese Glühlampen erforderlichen Glaskolben pro Monat 225 t Kohle an die Glasfabrik in Moosbrunn separat zur Ausfuhr freizugeben.

Die tschechoslowakischen Delegierten beantragen die Ausscheidung dieses Punktes aus diesem Protokolle und behalten sich die Regelung dieser Angelegenheit in einem gesonderten Vertrag vor:

Das vorliegende Abkommen tritt nach Genehmigung durch die Regierungen der tschechoslowakischen Republik und der österreichischen Republik sofort und vollinhaltlich in Kraft. Es werden jedoch die im vorliegenden Protokolle bezeichneten Warenlieferungen aus Oesterreich nach der tschechoslowakischen Republik in Berücksichtigung dessen, daß die Kohlenlieferung aus der tschechoslowakischen Republik keine Unterbrechung erfahren haben, auf diejenige Höhe gebracht werden, die dem im Sinne dieses Protokolles festgesetzten Monatsmengen oder sonstigen Teilmengen entspricht. Diese Bestimmung trifft selbstverständlich nicht zu bei jenen Artikeln, zu deren Erzeugung die Lieferung von Erzeugungskohle oder Koks separat vereinbart wurde, insoweit solche Lieferungen nicht tatsächlich stattgefunden haben.

Dieses Abkommen gilt vorläufig bis zum 30. Juni 1920 und kann nachher von jedem vertragsschließenden Teile jederzeit zum ersten des Monats mit Monatsfrist gekündigt werden.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die vereinbarten Lieferungen von Rinde der Schälung 1920 nach der tschechoslowakischen Republik, da sie vereinbarungsgemäß erst mit Juni 1920 beginnen, unbedingt unter Einhaltung der oben angeführten Lieferfristen auszuführen sind, wenn auch das Abkommen vorher abgelaufen wäre.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, einen zwischen der Veitscher Magnesit-Werke A.G. und dem Kontroll- und Kompensationsamte in Prag abzuschließenden Kompensationsvertrag auf Lieferung von



Magnesit gegen Kohle unter den mit den Veitscher Magnesitwerken vereinbarten Bedingungen zu genehmigen.

Die vertragsschließenden Teile werden tunlichst dafür Sorge tragen, die in ihren Gebieten verfügbaren Einschränkungen des Eisenbahnverkehrs während der Dauer dieses Abkommens nicht etwa derart abzustellen, daß im gegenseitigen Kompensationsverkehre vorgesehene Warentransporte, auf die der andere Teil durch seine laut Vereinbarung bereits ausgeführte Vorlieferungen einen Anspruch erworben hat, einen Aufschub erleiden.

Ueber die auf Grund des vorliegenden Vertrages vorzunehmenden Lieferungen wird eine bilanzmäßige Abrechnung von dem Kontroll- und Kompensationsamte für den internationalen Handel in Prag und dem d. ö. Warenverkehrsbüro in Wien geführt. Das Warenverkehrsbüro wird dem Kompensationsamte alle vierzehn Tage einen Auszug über die aus der tschechoslowakischen Republik eingelangten Kohlenmengen, sowie ein Verzeichnis der aus Oesterreich auf Grund dieses Abkommens, zur Ausfuhr gelangten Waren unter Angabe der Menge, des Wertes, des Versenders und des tschechoslowakischen Abnehmers übermitteln. Demgegenüber wird das tschechoslowakische Ministerium für öffentliche Arbeiten dem Warenverkehrsbüro vierzehntägig einen Auszug über die, auf Grund dieses Vertrages gelieferten Kohlenmengen zur Verfügung stellen.

Falls der monatliche Gesamtwert der aus Oesterreich nach der tschechoslowakischen Republik nach den Bestimmungen dieses Protokolles zu liefernden Gütermengen unter den Gesamtwert der aus der tschechoslowakischen Republik im Rechnungsmoate im Sinne des Protokolles vom 12. Jänner 1920 gelieferten Kohle sinken sollte, ist die österreichische Regierung verpflichtet, für die darüber hinausgehenden Kohlenlieferungen eine, von der tschechoslowakischen Regierung festzustellende Sicherstellung zu leisten.

Die österreichischen Delegierten beantragen:

" Die Zahlung kann erfolgen in tschechoslowakischer oder in österreichischer Währung nach freier Uebereinkunft der Interessenten.

Ueber die aus den Warenlieferungen wechselseitig entstehenden Guthaben kann beiderseits zu Zahlungen in dem Lande, wo das Guthaben besteht, frei verfügt werden, ohne daß diesbezüglich durch behördliche Vorschriften oder Weisungen Beschränkungen auferlegt werden. Die Uebertragung des Dispositionsrechtes über die österr. Guthaben in der tschechoslowakischen Republik von einem Oesterreicher an einen anderen Oesterreicher, sowie über die tschechoslowakischen Guthaben in Oesterreich von einem Tschechoslowaken an einen anderen Tschechoslowaken ist ohne Einschränkung gestattet, ohne daß die Zustimmung einer Behörde oder amtlichen Stelle hiezu eingeholt werden muß."

Die tschechoslowakischen Delegierten beantragen hingegen folgende Bestimmung:

" Im Handelsverkehre zwischen der tschechoslowakischen Republik und Oesterreich gelieferte Waren sind in der Währung des Verkäufers zu fakturieren und zu bezahlen. Die in den vorliegenden Abmachungen angeführten Preise dienen nur zur rechnungsmäßigen Bilanzierung und werden die definitiven Preise zwischen Verkäufer und Käufer zu vereinbaren sein. Der Umstand, daß bei einzelnen Warengattungen schätzungsweise für ein Halbjahr oder Monat in tschechoslowakischen Kronen angegeben wird, gilt nicht als Zustimmung dazu, daß diese Waren in tschechoslowakischer Währung zu fakturieren und zu bezahlen sind."

Seitens der tschechoslowakischen Regierung wurde als Forderung des Landwirtschaftsressorts der Anspruch auf Lieferung von für die Landwirtschaft in Betracht kommenden Kompensationsgegenständen im Gesamtwerte von ungefähr Č.K 20 Millionen angemeldet, die nachstehend beispielsweise angeführt werden:

- 1.) Landwirtschaftliche Bedarfsartikel (Knochen, landwirtschaftliche Spezialmaschinen, Rohstoffe zur Kunstdünger-Erzeugung, u.ä.).
- 2.) Landwirtschaftliche Produkte (Nutztvieh, Zuchtvieh, Pferde, Leinsamen, u.ä.)



Das bezügliche Sonderabkommen soll im Wege von sofort aufzunehmenden Beratungen zwischen den beiderseitigen Ressortministerien ausgearbeitet werden.

Die österreichischen Delegierten beantworten diese Forderung wie folgt:

"Die Befriedigung des Bedarfes der tschechoslowakischen Landwirtschaft könnte durch Lieferung der bereits verhandelten 750.000 Stück Sensen und 200.000 Stück Sicheln bis zu einem Betrage von ungefähr č.K 18. Millionen, sowie weiters durch Ausfuhr der gewünschten landwirtschaftlichen Maschinen, soweit dieselben in den österr. Fabriken erzeugt werden, erfolgen. In diesem Falle wäre die Aufhebung des bisher gehandhabten Einfuhrverbotes für landwirtschaftliche Maschinen nach der tschechoslowakischen Republik erforderlich."

" Was die Lieferung von Knochen betrifft, wurde bereits mit Zustimmung des tschechoslowakischen Vorsitzenden beschlossen, daß zwischen dem Kompensations- und Kontrollante für den auswärtigen Handel in Prag und dem Warenverkehrsbüro in Wien ein Separatvertrag auf Lieferung von Knochen gegen Superphosphate abgeschlossen wird."

" Das österreichische Staatsamt für Landwirtschaft ist weiters der Ansicht, daß die Lieferung von Pferden, Zucht- und Nutzvieh nicht in den Rahmen dieses Kompensationsabkommens fallen könnte und sollte, da dies angesichts der allgemeinen Lage etwa zu Unsicheres darstellt. Dies umsomehr, als der Staatsvertrag von St. Germain Oesterreich die Ablieferung von Pferden und Vieh auferlegt, die eine unerträgliche Belastung darstellen würde und wir uns bemühen, die Aufhebung oder zumindest Milderung dieser Bestimmung bei der Reparationskommission zu erreichen. Daß die Verfassung unseres Viehstandes sowohl quantitativ als qualitativ äußerst schlecht ist, bedarf keiner Erwähnung. Der enorme Mangel an Milch und Viehprodukten in allen Konsumzentren zeigt dies zur Genüge. In der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Zuchtpferde (vor allem Noriker, Hengsten wie Fohlen) zeigte das

Staatsamt der tschechoslowakischen Republik gegenüber stets das größte Entgegenkommen. Es besteht auch die Absicht, weiter so vorzugehen. Wenn sich etwa im Spätsommer nach dem Alpebetrieb und nach Klarstellung der Verpflichtungen, die aus dem Friedensvertrage entspringen, die Möglichkeit der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh ergeben sollte, so könnte darüber doch in dem jetzt geplanten Uebereinkommen keine Verpflichtung eingegangen werden."

Die tschechoslowakischen Delegierten beantragen die Aufnahme folgender Bestimmungen:

"Dieses Abkommen gilt unbeschadet aller einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und zwar namentlich seiner Artikel 231/32 sowie der Beilage I zum Abschnitte 1 Teil VIII dieses Vertrages."

Die österreichischen Delegierten sprechen sich gegen die Aufnahme dieses Passus als außerhalb des Gegenstandes der Verhandlungen gelegen, in das vorliegende Protokoll aus.

.....

Die von der österr. Regierung übernommenen Verpflichtungen haben zur Voraussetzung, daß die von der tschechoslowakischen Regierung in dem Protokollen vom 12. I. und 3. II. 1920 und in dem gegenwärtigen Protokoll samt Beilagen übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden.

Der gleiche Grund gilt sinngemäß auch für die vollinhaltliche Einhaltung der im vorliegenden Protokolle übernommenen Verpflichtungen der österr. Regierung.

Gelesen, geschlossen und gefertigt,
Prag, am 9. Februar 1920.

Dr. M. Kusy m. p. Dr. Peroutka m. p. B. Pecuzka m. p. Dr. Ing. Friedmann m. p.
J. Pokorny m. p. unles. Unterschrift, Jar. G. Hrabart m. p. Dr. Theodor Langer m. p. Unterschrift unles. Steyrer m. p. unles. Unterschrift.



Kompensationslieferungen von Fichtenrinde.

1.) Die österreichische Regierung verpflichtet sich der tschechoslowakischen Lederindustrie für die bereits erhaltenen Chromsalze noch 140 Waggons Fichtenrinde, gerechnet mit 10.000 kg, baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 15. März 1920 auszuliefern.

(Der Vertrag vom 30. April 1919 wird im übrigen hiemit storniert). Die Bezahlung dieser noch zu liefernden Fichtenrinde wird seitens der tschechoslowakischen Lederindustrie in der Weise erfolgen, daß der Grundpreis von 38.-- Kronen in tschechoslowakischen Kronen in derselben Höhe und die den Produzenten im Interesse der Aufbringung gewährten Zuschläge von insgesamt 17 K in österreichischen Kronen oder eventuell in tschechoslowakischen Kronen umgerechnet nach dem Tageskurse bezahlt werden.

2.) Als Kompensation für die Kohlenlieferungen wird die österreichische Regierung der tschechoslowakischen Lederindustrie bis zum 31. Mai 1920 ein Fichtenrindenquantum von 160 Waggons, gerechnet mit 10.000 kg, aus der Saison 1919/20 liefern.

Für die Lieferung von 60 Waggons aus diesem Quantum wird die tschechoslowakische Lederkommission der österreichischen Lederstelle bekanntgeben, welche Lieferanten bereit sind, unter Einhaltung der bestehenden Bestimmungen, diese Menge auszuliefern; die österreichische Regierung wird auf Grund dessen die Zuweisungen und andere notwendige Dispositionen erteilen.

Die Bezahlung der nach Punkt 2 zu liefernden Fichtenrinde wird seitens der tschechoslowakischen Lederindustrie in der Weise erfolgen, daß der Grundpreis von 38 Kronen in tschechoslowakischen Kronen in derselben Höhe und die jeweils festgesetzten Zuschläge in österreichischen Kronen oder event. in tschechoslowakischen Kronen umgerechnet nach dem Tageskurse bezahlt werden.

3.) Aus der Campagne 1920/21 verpflichtet sich die österreichische Regierung als Kompensation für die Kohlenlieferungen 1.300 Waggons á 10.000 kg Fichtenrinde, oder Fichtenlohe, gebrochen, resp. gemahlen, der tschechoslowakischen Lederindustrie zu

liefern und wird diejenigen Rindenmengen, die von der einvernehmlich zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung namhaft zu machenden Firmen, welche seit dem Jahre 1915 legitimierte österreichische Rindenhändler sein müssen, aufgekauft werden und bis zur Erschöpfung des vereinbarten Kontingentes zur Verfügung der tschechoslowakischen Lederindustrie halten. Ueber Anbote dieser Händler wird erst dann zugunsten österreichischer Abnehmer verfügt, bis das Kontingent abgeliefert oder durch Einlagerung sichergestellt ist. Falls das Kontingent dadurch nicht gedeckt werden sollte, muss das Restquantum von der dazu kompetenten amtlichen Stelle zugewiesen werden. Den tschechoslowakischen Lohgerbern, welche in Oesterreich eigene oder gepachtete Stampfen besitzen, ist die Verarbeitung der nach diesem Vertrage zu liefernden Rinde auf diesen Werken gestattet.

Die Lieferung hat in folgenden Monatsraten zu erfolgen:

Im Juni 150 Waggons, im Juli 200 Waggons, im August, September, Oktober je 250 Waggons und im November und Dezember je 100 Waggons. Falls durch ungünstige Verhältnisse bei der Rindenschälung die Monatsraten pro Juni und Juli 1920 nicht vollständig eingehalten werden können, so hat die Nachlieferung im Monate August 1920 zu erfolgen. Die zum Transport notwendigen Dokumente sind über Wunsch rechtzeitig beizustellen.

4.) Für die gemäss Punkt 3 an die tschechoslowakische Lederindustrie abzugebende Fichtenrinde werden die in Oesterreich für den Kommerzbedarf geltenden Preise zur Anrechnung gelangen. Die in Oesterreich zur Festsetzung gelangenden Preise für Rinde zur Gerbung von Volksbekleidungsleder kommen hierbei nicht in Betracht.

Bezüglich der Bezahlung und Umrechnung der amtlich festgesetzten Preise auf die tschechoslowakische Währung bildet die bisherige Art der Bezahlung kein Präjudiz.

5.) Für jeden Waggon Fichtenrinde, welcher der tschechoslowakischen Lederindustrie nach diesem Abkommen zu liefern ist, wird

tschechoslowakischerseits eine Aufbringungsprämie in Leder in gleicher Weise gewährt, wie sie österreichischerseits den Rindenproduzenten gewährt wird. Das hinauf entfallende Lederquantum ist der von der österreichischen Regierung zu bezeichnenden Stelle abzuliefern.

Unterschriften.



000065

111

P r o t o k o l l

- - - - -

über die im Rahmen der Kompensationsverhandlungen in der Zeit vom 30. Jänner bis 9. Februar 1920 angeführten Verhandlungen des Unterausschusses für Sachdemobilisierungsgüter.

Anwesend:

von österreichischer Seite:

Sektionsrat Dr. Theodor LANGER vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
Oberfinanzrat Dr. BARTSCH vom Staatsamt für Finanzen,
Baurat Ing. Karl PICHLER und Postrat Viktor HAWLIK vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung,
Direktor-Stellvertreter Josef HEURITSCH vom Warenverkehrsbureau,
Regierungsrat Dr. Hermann OPPENHEIM und Prokurist Dr. Felix HAAS von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

von tschechoslowakischer Seite:

Ministerský rada Dr. PEROUTKA,
General Esop. Sektionsrat Karl BURDA für die "Meziministerská komise večnou demobilisaci,
Vom Ministerium für nationale Verteidigung:
General Esop. Kapitän Nigrýn Bohumil,
Vom Kompensations- und Kontrollamte für ausw. Handel:
Ing. Dvořáček, Dr. Friedmann,
Für das Liquidierungsamt für Militärsachen beim Amte des Bevollmächtigten der čsl. Republik in Wien:
Oberstleut. Ing. Langr, Major Vlasák,
Für das Eisenbahnministerium:
Baurat Ing. Vlad. Marczeni,
Für das Post- und Telegraphenministerium:
Oberbaurat Dr. Ing. K. Riesinger, Oberkommissär Ing. Strnad,
Für das Gesundheitsministerium:
Min. Rat Dr. J. Guth,
Für das Finanzministerium:
Min. Sekr. Dr. Jaz. Hrubant, Min. Sekr. Boh. Penižka,
Für das Ministerium für öffentliche Arbeiten:
Oberbaurat Neudörfel,
Für die liquid. Metallzentrale:
Ing. Vlad. Rott.

Uebereinstimmung wurde erzielt in folgenden Punkten:

I.

Lieferung von Sachdemobilisierungsgütern.

1.) Die österreichische Regierung verpflichtet sich, durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien an die "Meziministerská komise pro věcnou demobilisaci" in Prag innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten Güter jeder Art aus der Sachdemobilisierung im monatlichen Durchschnittswerte von mindestens č. K 3,500.000, darunter Metalle im Werte von mindestens č. K 500.000 monatlich, zu liefern.

2.) Die Preise werden in der Höhe der nachweisbaren Preise für inländische Grossabnehmer zum Zeitpunkte der jeweiligen Kaufabschlüsse berechnet. Sollten in Oesterreich wieder Höchst- oder Richtpreise eingeführt werden, so haben diese Preise zu gelten.

Die österr. Delegierten schlagen vor:

3.) Die österreichische Regierung verpflichtet sich, den Vertretern der tschechoslowakischen Regierung behufs Besichtigung und Auswahl der angesprochenen Sachdemobilisierungsgüter den Zutritt in die in Betracht kommenden Depots und Anstalten zu gestatten."

Die tschechoslowakischen Delegierten stimmen nur einem Wortlaute dieses Absatzes zu, in welchem das Wort "angesprochen" gestrichen ist.

4.) Die tschechoslowakische Regierung hat das Recht, bereits ausgewählte Gegenstände zu kaufen und auszuführen, jedoch unter von Oesterreich festzusetzender Sicherstellung, falls hiedurch zeitweilig eine Ueberlieferung an Sachdemobilisierungsgütern gegenüber den im Punkte 1.) festgesetzten Wertgrenzen eintreten sollte. Die Ausfuhr dieser Güter gilt durch die amtliche Zuweisung des Materials nach Kaufabschluss als bewilligt. Die Ausfolgung der hierfür erforderlichen Ausfuhrbewilligungen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb dreier Tage.

5.) Die österreichische Regierung erklärt sich bereit, auf die rechtzeitige und prompte Waggonbeistellung sowie rascheste und klaglose Abbeförderung der verkauften Sachdemobilisierungsgüter hinzuwirken.

000067



./.

112

Die tschechoslowakischen Delegierten schlagen als letzten Satz des Punktes 5.) vor:

"Als geliefert sind nur jene Güter anzusehen, welche bereits die tschechoslowakische Grenze überschritten haben."

Die österreichischen Delegierten lehnen die Aufnahme dieses Passus in dieses Protokoll aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gründen ab.

Die tschechoslowakischen Delegierten fordern:

6.) "Die Fakturen für gelieferte Sachdemobilisierungsgüter werden in der Währung des Verkäufers, d.i. in österreichischer Währung ausgestellt und bezahlt."

Die österreichischen Delegierten stimmen dieser Fassung nur unter der Voraussetzung zu, daß folgender Passus im allgemeinen Protokoll Aufnahme findet:

" Die Zahlung kann erfolgen in tschechoslowakischer oder österreichischer Währung nach freier Uebereinkunft der Interessenten (Tschechoslowakischerseits vorbehalten!).

Ueber die aus den Warenlieferungen wechselseitig entstehenden Guthaben kann beiderseits zu Zahlungen in dem Lande, wo das Guthaben besteht, frei verfügt werden, ohne dass diesbezüglich durch behördliche Vorschriften oder Weisungen Beschränkungen auferlegt werden. Die Uebertragung des Dispositionsrechtes über die österreichischen Guthaben in der Tschechoslowakei von einem Oesterreicher an einen anderen Oesterreicher sowie über die tschechoslowakischen Guthaben in Oesterreich von einem Tschechoslowaken an einen anderen Tschechoslowaken ist ohne Einschränkung gestattet, ohne daß die Zustimmung einer Behörde oder amtlichen Stelle hiezu eingeholt werden muss."

"Mit Herrn Sektionschef Leopold bereits besprochen und Einvernehmen erzielt!"

Die tschechoslowakischen Delegierten beantragen hingegen die Aufnahme folgender Bestimmung in das allgemeine Protokoll:

"Im Handelsverkehr zwischen der tschechoslowakischen Republik und Oesterreich gelieferte Waren sind in der Währung des Verkäu-

fers zu fakturieren und zu bezahlen. Die in den vorliegenden Abmachungen angeführten Preise dienen nur zur rechnungsmässigen Bilanzierung und werden die definitiven Preise zwischen Verkäufer und Käufer zu vereinbaren sein. Der Umstand, daß bei einzelnen Warengattungen der Warenwert schätzungsweise für ein Halbjahr oder pro Monat in tschechoslowakischen Kronen angegeben wird, gilt nicht als Zustimmung dazu, daß diese Waren in tschechoslowakischer Währung zu fakturieren und zu bezahlen sind."

7.) Die Feststellung des Wertes der gelieferten Sachdemobilisierungsgüter erfolgt monatlich; hiebei wird das Mittel der Durchschnittskurse der tschechoslowakischen und österreichischen Kronen des Rechnungsmonates nach den offiziellen Notierungen in Prag und Wien als Grundlage der Umrechnung genommen.

Die tschechoslowakischen Delegierten schlagen vor:

"8.) Der tschechoslowakischen Republik wird das Voreinkaufsrecht zum Kaufe des Demobilisierungsmaterials eingeräumt."

Die österreichischen Delegierten lehnen die Aufnahme dieser Bestimmung in den Vertragstext aus politischen Gründen ab.

Die tschechoslowakischen Delegierten erklären sich damit einverstanden, daß die österreichische Regierung die Einräumung des Voreinkaufsrechtes auf Sachdemobilisierungsgüter im schriftlichen Wege der tschechoslowakischen Regierung zusichert.

Die tschechoslowakischen Delegierten schlagen vor:

"9.) Die österreichische Regierung bürgt dafür, daß die Arbeiter- und Soldatenräte bei der Uebernahme, Fortschaffung und Ausfuhr des übernommenen Materials keine Schwierigkeiten bereiten."

Die österreichischen Delegierten lehnen die Aufnahme dieses Passus in den Vertragstext aus innerpolitischen Gründen ab.

Die tschechoslowakischen Delegierten erklären sich damit einverstanden, daß von der österreichischen Regierung eine schriftliche Erklärung im gewünschten Sinne abgegeben wird.

10.) Ueber die Detailbestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen haben sich die beiden Sachdemobilisierungsämter in Prag und Wien jeweils zu einigen.

000069



./.

113

II.

Uebergangsbestimmung pro Jänner 1920.

Für die Zeit vom 1. bis 12. Jänner 1920 wird die Lieferung der Sachdemobilisierungsgüter im Sinne des Uebereinkommens vom 18. August 1919 dem Werte von 40% der aus der tschechoslowakischen Republik nach Oesterreich gelieferten Kohle entsprechen. Vom 13. Jänner 1920 angefangen werden Sachdemobilisierungsgüter in dem im Abschnitte I 1.) angeführten Ausmasse zu liefern sein.

III.

Bestimmung über das provisorische Uebereinkommen vom
13. Dezember 1918.

1.) Weitere Lieferungen von Sachdemobilisierungsgütern auf Grund des provisorischen Uebereinkommens vom 13. Dezember 1918 finden beiderseits nicht mehr statt.

Die österreichischen Delegierten schlagen vor:

"2.) Jeder der beiden Teile gibt dem anderen seine Forderungen für die durch ihn auf Grund des Uebereinkommens vom 13. Dezember 1918 bewirkten Lieferungen bekannt. Ueber die Austragung dieser Forderungen wird das Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen gepflogen werden."

Die tschechoslowakischen Delegierten beantragen, daß dieser Absatz in den Vertragstext nicht aufgenommen und die Angelegenheit auf schriftlichem Wege zwischen den beiden Regierungen ausgetragen werde.

IV.

Lieferung von Sachdemobilisierungsgütern im Auslande.

Die österr. Regierung erklärt sich bereit, im Auslande befindliches Sachdemobilisierungsgut, das österreichisches Eigentum darstellt, sofern es nicht für den österreichischen Inlandsverbrauch übernommen wird, an tschechoslowakische Interessenten zu gleichen Bedingungen wie an österreichische Grossabnehmer zu verkaufen.

V.

Allgemeine Bestimmung für Sachdemobilisierungsgüter.

Die Durchführung der Bestimmungen über die Lieferung der

Sachdemobilisierungsgüter obliegt in der tschechoslowakischen Republik der "Meziministerská komise pro věcnou demobilisaci" in Prag, in der österreichischen Republik dem Staatskommissariat für Sachdemobilisierung in Wien.

VI.

Lieferung von Liquidierungsgütern.

1.) Unter Anrechnung auf den in Abschnitte I, 1.) angeführten Betrag können aus Oesterreich auch Liquidierungsgüter nach Anforderung der tschechoslowakischen Regierungsstellen geliefert werden. Als Liquidierungsgut ist das frühere Eigentum der ehemaligen österreichischen Behörden und Staatsanstalten anzusehen. Die im Art. 93 des Staatsvertrages von Saint-Germain angeführten Gegenstände fallen nicht unter diese Bestimmung.

2.) Die in Frage kommenden Lieferungen werden einvernehmlich zwischen der "Meziministerská komise pro věcnou demobilisaci" und einer von der österreichischen Regierung noch zu bezeichnenden Stelle festgestellt werden.

3.) Hinsichtlich der Lieferpreise und der Durchführung der Lieferungen gelten die in Abschnitt I für die Sachdemobilisierungsgüter vereinbarten Bestimmungen.

Gelesen, geschlossen und gefertigt.

Prag, am 9. Februar 1920.

Dr. Theodor Langer m.p.

Dr. Wilhelm Klauber m.p.

Unterschriften.



P r o t o k o l l .

- - - - -

Der Unterausschuss für Telegraphen- und Telephonmaterial ist zu folgenden Beschlüssen gelangt. Insoferne sie den Grundsätzen und Bestimmungen des Gesamtvertrages entsprechen und in diesem Aufnahme finden, haben sie während der Dauer dieses Vertrages Geltung.

Von österreichischer Seite wird grundsätzlich und im allgemeinen die Ausfuhrbewilligung für Telegraphen- und Telephonmaterialien, Telegraphen- und Telephonapparate, deren Bestandteile und Zubehör, Messinstrumente und Werkzeuge für Telegraphenzwecke der Staatstelegraphenverwaltung der tschechoslowakischen Republik bis zu einem durchschnittlichen Gesamtwerte von 750.000 K. č. monatlich zugesichert. Hieher gehören die von der tschechoslowakischen Staatstelegraphenverwaltung bereits durchgeführten sowie die in Aussicht genommenen Bestellungen bei österreichischen Firmen. Insbesondere verlangt die tschechoslowakische Staatstelegraphenverwaltung die Lieferung der Gegenstände in der zuliegenden Liste.

Um die Lieferung aller Bestellungen zu sichern, verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung unabhängig von der den Gegenstand des Gesamtvertrages bildenden Kohlemenge eigens für die Firmen, die unmittelbar oder mittelbar an der Erzeugung der Telegraphenmaterialien, Apparate, Bestandteile und Zubehör beteiligt sind, monatlich 40 Waggons Kohle zu liefern, darunter 5 Waggons Schwarzkohle, den Rest nach Möglichkeit in den zur Erzeugung notwendigen Qualitäten. Dieses Kohlenquantum ist das Mindestquantum, dessen Erhöhung durch den Chef der Kohlenabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten der tschechoslowakischen Republik nach Möglichkeit in Aussicht gestellt wurde.

Die Zuweisung der Kohle an die einzelnen Verbraucher erfolgt durch das österreichische Kohlenamt im Einvernehmen mit der österr. Staatstelegraphenverwaltung und dem österr. Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unter vollster Berücksichtigung einer bevorzugten Lieferung auf die Bestellung der tschechoslowa-

kischen Staatstelegraphenverwaltung gegenüber anderen des Auslandes.

Die tschechoslowakische Regierung wird ausserdem die Ausfuhrbewilligung für monatlich 5 Waggons Schwarzbleche erteilen. Bezieher, Lieferanten und Dimensionen werden im Einvernehmen mit dem "Kontroll- und Kompensationsamt" in Prag und dem Warenverkehrsbureau in Wien festgesetzt.

Ferner wird die Ausfuhr von zirka 15,000 Telegraphenstangen-Rohsäulen für die österreichische Staatstelegraphenverwaltung zugesichert, die im freien Einkauf zu beschaffen sind.

Die beiden Staatstelegraphenverwaltungen sichern sich gegenseitig zu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Durchführung aller vertragemässigen Lieferungen und deren Versand zu fördern, doch darf der eigene Bedarf des Landes durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt werden.

Die vorstehenden Vereinbarungen berühren die bisher bestehenden Kompensationsverträge zwischen der tschechoslowakischen Staatstelegraphenverwaltung und den einzelnen österreichischen Firmen (Metallfabrik L. Stein in Oed, Siemens & Halske A.G. Wien, Vereinigte Telegraphen- und Telefonfabrik A.G. Czeija & Nissl in Wien, Ericson Elektr. Werke A.G. Wien und Telefonfabrik A.G. vorm. Berliner Wien) nicht. Sie bleiben ungeändert bestehen.

Unterschrieben nach amtlicher Richtigstellung.

Prag, am 5. Februar 1920.

Für die Staatstelegraphenverwaltung
der österr. Republik:

Ing. Rudolf Stampf m.p. Ob. Bau rat:

Für das österr. Staatsamt für Handel
und Gewerbe, Industrie und Bau-
ten.

Ing. J. Fleischmann m.p.
Oberstaatsbahnrat.

Für die Staatstelegraphenver-
waltung der tschechoslowaki-
schen Republik:

Ing. Josef Strnad m.p.

Für das Ministerium für Handel
und Industrie der tschechoslo-
wakischen Republik:

Peroutka m.p.



000073

115

B e i l a g e .

- - - - -

Telegraph:

150 Stück Hughes-Apparate komplett
200 Reservegarnituren für Hughes
40 Stück Duplex-Garnituren für Hughes
40 Elliot-Relais
40 Stück Differenzial- Milliampmeter
100 Repulsions
50 Gleichstrommotore für Hughesbetrieb
100 Garnituren Ringübertrager
50 Stück Ferndrucker
50 Reserve-Garnituren für Ferndrucker

Telephon:

100 Stück Telephonumschalter für 100 Doppelleitungen
100 " Telephonumschalter für 50 "
250 " Telephonumschalter für 40, 30, 25, 20 ,
15 Doppelleitungen sowie Interurban- Umschalter
Type I a II.

20.000 Stück Glühlämpchen für Telephonumschalter
150.000 " Telegraphenrollen gummiert.

A n h a n g

zum Protokolle vom 5. Februar 1920.

Im Unterausschusse wurde heute die Belieferung der tschechoslowakischen Staatseisenbahnverwaltung mit Telegraphen- und Telephonmaterialen besprochen und folgendes festgesetzt:

Der jährliche Bedarf wird mit etwa 100 Telegraphen- und 500 Telephongarnituren (Type 1909) angenommen. Die Bewilligung zu dieser Ausfuhr wird im Ausmasse von durchschnittlich 60.000 Kronen tschechoslowakischer Währung monatlich zugesichert. Die tschechoslowakische Staatseisenbahnverwaltung wird die Schritte der tschechoslowakischen Staatstelegraphenverwaltung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Lieferfirmen im Sinne des vorstehenden Protokolles unterstützen.

Prag am 6. Februar 1920.

Unterschrieben nach amtlicher
Richtigstellung:

Für das österr. Staatsamt
für Handel und Gewerbe, In-
dustrie und Bauten:

Ing. Fleischmann m.p.
Oberstaatsbahnrat

Für das Eisenbahnministerium
der tschechoslowakischen Re-
publik:

Ing. Lad. Marczeni m.p.
staveb. rada.

Für die österr. Telegraphen-
verwaltung:

Ing. Rudolf Stampfl m.p.
Oberbaurat



116